

Dr. Johannes Wasmuth
Rechtsanwalt

Kobellstraße 11
80336 München
Tel./Fax: 089/7250202

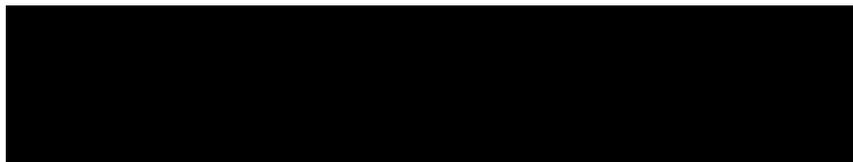
München, den 8. September 2019

Schriftliche Stellungnahme

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drucksache 19/10817)

Inhaltsübersicht:

	Rn.
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	
B. Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen	1
I. Weitere Gründe für die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze	3
1. Gezielt verschleiertes Unrecht unter SED-Herrschaft und Probleme bei der Archivrecherche	3
2. Unzulängliches Verständnis des SED-Unrechts durch die Rehabilitierungsgerichte	8
3. Weiterhin bestehe Gesetzeslücken zur Aufarbeitung von SED-Unrecht	9
4. Kein rechtsstaatliches Bedürfnis am Fortbestand des SED-Unrechts	10
5. Notwendige Gleichbehandlung mit zu rehabilitierenden, politisch motiviert verfolgten Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung	11
II. Verfassungsmäßigkeit der Entfristung bei vermögensrechtlichen Folge- regelungen	12
III. Votum	18



C. Rehabilitierung von Unterbringungsanordnungen in DDR-Heimen	19
I. Dimensionen des systematisch verübten Unrechts	20
1. Systemunrecht in Spezial- und Durchgangsheimen sowie Jugendarbeitslagern der DDR	23
2. Systemunrecht durch verfolgungsbedingte Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten	42
3. Erforderliche Leitlinien für die Feststellung des verübten Staatsunrechts	45
II. Notwendige Rehabilitierung nach geltendem Recht	48
1. Gesetzlich geregelte Ansprüche	48
2. Auslegung des Rehabilitierungstatbestandes des sachfremden Zwecks	51
III. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Rehabilitierungsgerichte (§ 10 Abs. 3 E-StrRehaG)	62
1. Gegenstand und Umfang der Regelung	65
2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel	66
a) Tatbestand des groben Mißverhältnisses	67
b) Beweisschwierigkeit von verfolgungsbedingt Inhaftierten	68
c) Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Probleme bei der Rehabilitierung von Heimeinweisungen	70
3. Kaum meßbare Beweiserleichterung	72
4. Zu erwartende Verschlechterung der rechtlichen Situation für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche	74
5. Empfohlene Entscheidung	78
IV. Weitere Regelung für Unterstützungsleistungen (§ 18 Abs. 4 E-StrRehaG)	80
1. Gegenstand der Regelung	80
2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel	81
3. Verböserung der Rechtslage für aufgrund von Inhaftierungen der Eltern in Heime Eingewiesene	92
V. Votum	94
D. Besondere Zuwendung für Haftopfer	96
E. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	97
F. Unberücksichtigter Regelungsbedarf	98

I. Grundsätzliche mündliche Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	101
II. Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	103
III. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Zwangsadoption	104
IV. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Vertreibungsakten	106
V. Erweiterung der Revisionsgründe im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	108
G. Gesamtvotum	109
I. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze und Datenübertragung aus dem DDR-Strafregister	110
II. Einweisungen in DDR-Heime	111
III. Weiterer Regelungsbedarf	112

A. Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Für die Aufhebung der Ausschlußfristen in den Rehabilitierungsgesetzen gibt es neben den in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführten Umständen weitere gewichtige Gründe. Sie ist daher zwingend geboten.
2. Abgesehen von Einzelfällen, in denen sich die politische Verfolgung oder der sachfremde Zweck der Einweisung in ein Heim der DDR bereits aus den Einweisungsakten ergibt, stehen zwei Fallgruppen paradigmatisch für das bei der Heimunterbringung verübte Unrecht: Einweisungen in Spezial- oder Durchgangsheimen (einschließlich der Arbeitslager Torgau und Rüdersdorf) sowie Einweisungen in Fällen, in denen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert waren. Mit den Spezial- und Durchgangsheimen hat die DDR, wie mehrere in staatlichem Auftrag seit 2012 erstellte Studien belegen, ein Heimsystem geschaffen, das nicht dem Kindeswohl, sondern systematisch der Zersetzung ihrer Persönlichkeit gedient hat. Auch Einweisungen nach Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben nicht dem Kindeswohl, sondern dem Ausgleich für einen vom Staat selbst rechtsstaatswidrig geschaffenen Einweisungsgrund gedient. Wegen der mit jeder Heimeinweisung verbundenen schwerwiegenden Eingriffe in Freiheitsrechte der

betroffenen Kinder und Jugendlichen stellt jede deshalb erfolgte Unterbringungsanordnung ebenfalls schweres Staatsunrecht dar.

3. Ob eine Heimeinweisung sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG verfolgt hat, ist nicht nur anhand der subjektiven Angaben in der Unterbringungsanordnung und der Einweisungsakte der DDR-Jugendhilfe zu ermitteln. Vielmehr ist der sachfremde Zweck nach objektiven Kriterien anhand der in der DDR tatsächlich verübten Einweisungspraxis festzustellen. Dies ist zwingend, weil nur so dem bei Heimeinweisungen in der DDR praktizierten Staatsunrecht und damit dem Zweck des Rehabilitierungsrechts, dieses rechtlich aufzuarbeiten, Rechnung getragen wird.
4. Rehabilitierungsentscheidungen, deren Ergebnisse darauf beruhen können, daß sie den sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG ausschließlich unter Rückgriff auf die für das praktizierte Unrecht nicht aussagekräftigen Einweisungsakten ermittelt haben, verletzen, wie der VerfGH Berlin mit Beschluß vom 16. Januar 2019 – VerfGH 145/17 – (ZOV 2019, 16 ff. mit zustimmender Anmerkung Wasmuth, ZOV 2019, 19f.) unter Rückgriff auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG festgestellt hat, die Verfassungsgarantie des effektiven Rechtsschutzes, weil sie die gesetzlichen Möglichkeiten der gerichtlichen Prüfung sachwidrig so eng fassen, daß eine tatsächliche Gewährleistung gerichtlichen Rechtsschutzes nicht möglich ist.
5. Da die Rehabilitierungsgerichte – mit Ausnahme der jüngeren Rechtsprechung des OLG Naumburg und des LG Frankfurt/Oder – auch in den unter 2. genannten Fällen den sachfremden Grund der Einweisung überhaupt nicht oder nur anhand der für das verübte Staatsunrecht nicht aussagekräftige Einweisungsakten geprüft haben, haben sie flächendeckend die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt. Dies ist eine für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates niederschmetternde Erkenntnis.
6. Die in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG vorgesehene vermeintliche Erleichterung des Beweises der verfolgungsbedingten oder einem sonst sachfremden Zweck dienenden Einweisung in Heime der DDR stellt wegen des für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren maßgebliche Freibeweisverfahrens gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage nicht nur praktisch keine Verbesserung der Beweissituation dar, sondern steht auch in systematischem Widerspruch zu Regelungen des geltenden Rechts. Sie berücksichtigt den für Heimeingewiesene ebenfalls geltenden Tatbestand des groben Mißverhältnisses (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG) sowie die Beweisnot von strafrechtlich Inhaftierten nicht. In den Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime und der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern erfaßt sie den tatsächlichen Grund für das Versagen weiter Teile der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung nicht. Vielmehr begründet sie die ernsthafte Gefahr, daß sie als Unterstützung der rechtlich nicht haltbaren Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte aufgefaßt wird, zur Bestimmung eines sachfremden Zwecks könne nur auf die Einweisungsakten zurückgegriffen werden. Die Regelung kann in der Rechtspraxis auch dazu führen,

daß künftig noch strengere Maßstäbe an den Nachweis im Freibeweisverfahren angelegt werden. Die Entwurfsfassung des § 10 Abs. 3 E-StrRehaG begründet insofern die ernstzunehmende Befürchtung, daß ihre Anwendung in der Rechtspraxis zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechtslage von SED-Unrechtsopfern führt. Daher wird dringend empfohlen, die Regelung zu streichen.

7. Die Einführung von Unterstützungsleistungen ohne strafrechtliche Rehabilitierung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG stellt einen offenen Systembruch zur geltenden Rechtslage dar und führt dazu, daß Kinder und Jugendliche, bei denen die DDR durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern durch Staatsunrecht eine Zwangslage für die Kinder und Jugendlichen geschaffen hat, nicht mehr rehabilitiert werden können. Dies gilt auch, obgleich bei objektiver Ermittlung des Einweisungszwecks dessen Sachfremdheit außer Frage steht, weil die Einweisung nicht dem Kindeswohl, sondern der Beseitigung einer durch Staatsunrecht geschaffenen Notlage diene. Insofern liegt ein sachfremder Grund vor, wenn das SED-Regime selbst eine sachwidrige Lage geschaffen hat, durch welche die Notwendigkeit der Einweisung erst entstanden ist (OLG Naumburg, Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 Ws [Reha] 31/14, ZOV 2015, 141). Außerdem legt die Regelung nahe, Unterstützungsleistungen für nicht von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG erfaßte, in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, denen nach derzeit geltendem Recht solche aber nach § 18 Abs. 1 E-StrRehaG zustehen, künftig zu versagen. Auch auf § 18 Abs. 4 E-StrRehaG sollte daher unbedingt verzichtet werden.
8. Der statt dessen vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf (BT-Drucks. 19/261= BR 642/17) erkennt zwar zutreffend die Rehabilitierungsbedürftigkeit des mit der Heimeinweisung infolge der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern an, macht dazu aber keinen gangbaren Vorschlag. Der Entwurf erfaßt nur Inhaftierungen von Eltern und Elternteilen und berücksichtigt damit nicht, daß auch andere Personen die betroffenen Kinder und Jugendlichen versorgt haben können und inhaftiert wurden. Unbrauchbar ist im übrigen die widerlegbare Vermutungsregelung des Bundesrates. Weil eine politische Verfolgung nach der Rechtsprechung des BGH deren Unmittelbarkeit voraussetzt und diese bei eingewiesenen Kindern und Jugendlichen regelmäßig nicht bestand, läßt sich in aller Regel der Gegenbeweis führen, so daß die Regelung im Ergebnis zu nichts führt.
9. Statt der abzulehnenden Regelungen in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG und § 18 Abs. 4 E-StrRehaG und in § 2 Abs. 1 E-StrRehaG des Bundesrates wird empfohlen, für die unter 2. genannten Fallgruppen in § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG eine gesetzliche **Klarstellung** aufzunehmen, daß in diesen Fallkonstellationen (Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime und Arbeitslager Rüdersdorf und Torgau) jeweils ein **sachfremder Zweck** verfolgt wurde. Da bisherige Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes abgelehnt wurden, sollte den davon Betroffenen außerdem ein **Zweitanspruchsrecht** eingeräumt werden.

10. Der Gesetzentwurf leidet zudem darunter, daß er weder offenkundig gewordene Gesetzeslücken des geltenden Rehabilitierungsrechts schließt noch nach geltendem Recht bestehende offensichtliche materiell-rechtliche Fehlentwicklungen der Rechtsprechung sowie vorhandene verfahrensrechtliche Mängel korrigiert. Dazu wird ein umfassender Gesetzentwurf als Anlage beigefügt. Beispielfhaft wäre danach zu regeln gewesen:

- im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung:
 - wegen der weitgehenden Versagung des Rechtsschutzes durch die meisten Rehabilitierungsgerichte die gesetzliche Klarstellungen, daß
 - Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime, in denen, wie mehrere in staatlichem Auftrag erstellte Studien seit 2012 belegen, aus politischen Gründen ausnahmslos die Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen betrieben wurde, also Zersetzungsmaßnahmen verübt worden sind, sowie
 - Heimeinweisungen, die allein deshalb erfolgten, weil das SED-Regime Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte aus Gründen der politischen Verfolgung inhaftiert und deren Kinder und Jugendliche daher gezielt in eine Lage gebracht hat, daß sie auf eine staatliche Heimeinweisung angewiesen waren,

aus sachfremden Gründen i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erfolgt sind,
 - grundsätzliche mündliche Erörterung im Gerichtsverfahren,
 - Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH ,
- im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung:
 - Rehabilitierung der Zwangsadoption,
 - Einführung von Ausgleichsleistungen für das Unrecht der Vertreibung, namentlich der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze
 - Erweiterung der Revisionszulassungsgründe um die weiteren Gründe für die Berufungszulassung.

11. Mit Ausnahme der zu begrüßenden Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen ist der Regierungsentwurf erkennbar noch nicht entscheidungsreif und sollte grundsätzlich überdacht werden.
12. Da wegen der zum 31. Dezember 2019 auslaufenden rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen Eile geboten ist, wird empfohlen, das Sechste Rehabilitierungsänderungsgesetz grundsätzlich auf deren Aufhebung zu beschränken und umgehend ein Siebtes Rehabilitierungsänderungsgesetz in Angriff zu nehmen, in dem die weiterhin erforderlichen Regelungen zur effektiven und rechtlich weiterhin möglichen und notwendigen Aufarbeitung des SED-Unrechts gebündelt werden.
13. Allein die oben unter 9. genannten gesetzlichen Klarstellungen zu Heimeinweisungen in Spezial- und Durchgangsheime sowie infolge der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern und Jugendlichen und ein für bereits abgelehnte Fälle geltendes Zweitantragsrecht sollten bereits in das Sechste Rehabilitierungsänderungsgesetz aufgenommen werden, weil deren Notwendigkeit angesichts der aktuellen Rechtsprechung des VerfGH Berlin und der bisher weit auseinander klaffenden Handhabung durch die Rehabilitierungsgerichte im Interesse einer baldigen effektiven Aufarbeitung des verübten SED-Unrechts auf der Hand liegt.

B. Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen

1 Die Bundesregierung begründet die Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen mit der Beobachtung, daß aufgrund weiterhin gestellter Rehabilitierungsanträge nicht davon ausgegangen werden könne, mit Ablauf der derzeit geltenden Ausschlußfristen zum 31. Dezember 2019 sei eine juristische Aufarbeitung des SED-Systemunrechts bereits abgeschlossen und damit Rechtsfrieden hergestellt.

2 Daneben gibt es aber weitere Gründe für eine Entfristung der Rehabilitierungsgesetze (dazu unten I.). Soweit die Rehabilitierung auch vermögensrechtliche Folgeansprüche auslöst und damit bewirkt, daß Anträge auf Rückgabe und Entschädigung wegen verfolgungsbedingt geschädigter Vermögenswerte zeitlich unbegrenzt noch nach Ablauf der vermögensrechtlichen, in § 30a Abs. 1 S. 1 VermG und § 6 Abs. 1 S. 3 AusglLeistG enthaltenen Ausschlußfristen geltend gemacht werden können, ist die deshalb bestehende Ungleichbehandlung von lediglich vermögensrechtlich und verfolgungsbedingt Geschädigten sachlich gerechtfertigt und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (dazu unten II.).

I. Weitere Gründe für die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze

1. Gezielt verschleiertes Unrecht unter SED-Herrschaft und Probleme bei der Archivrecherche

3 Ein wesentliches Charakteristikum des grundsätzlich stalinistisch geprägten SED-Unrechts ist seine häufig diffuse Struktur. Besonders schwerwiegende Rechtsstaats-

verstöße sind oft nicht oder gezielt irreführend dokumentiert worden. Unrecht wurde entsprechend der aus der Sowjetunion stalinistischer Prägung übernommenen tschekistischen Taktik verdeckt und durch Vortäuschung falscher Zusammenhänge verübt. Dieses perfide Vorgehen der DDR-Staatsorgane hatte zahlreiche Facetten, die nur beispielhaft benannt werden sollen:

4 Strafrechtliche Verurteilungen erfolgten für Taten, die von der Staatssicherheit konstruiert waren und für die sie die Beweismittel gefälscht hatte. Das Urteil selbst klingt so möglicherweise nicht einmal rechtsstaatlich bedenklich, etwa weil den Verfolgten Taten der allgemeinen Kriminalität unterschoben wurden.

5 Staatsorgane haben zur Verschleierung politischer Verfolgung oder zur Rechtfertigung von Einweisungen in psychiatrische Anstalten oder in Spezialheime unzutreffende oder das tatsächlich praktizierte Unrecht verharmlosende Angaben dokumentiert. Beispiel: Verfolgungsbedingte Ausgrenzungen oder schwerwiegende Benachteiligungen im Berufsleben beruhten oft auf verdeckt ergriffenen Maßnahmen, oftmals von Organen der Staatssicherheit etwa auf der Grundlage der MfS-Richtlinie 1/76, die sich im nachhinein nur noch mit großen Schwierigkeiten rekonstruieren lassen.

6 Diese nur beispielhaft angedeutete Diffusität des Unrechtsgeschehens in der DDR hat zur Folge, daß Betroffene auch 30 Jahre nach dem Untergang des SED-Regimes oft nicht in der Lage waren, die notwendigen Nachweise für das ihnen angetane Unrecht beizubringen. Soweit Unrechtsmaßnahmen verdeckt verübt wurden, haben sie oft nicht einmal Anhaltspunkte dafür, wo und mit welchen Mitteln sie danach suchen sollen. Daher sind sie weiterhin auf Zufälle oder neue Erkenntnisse angewiesen, die erst nachträglich, etwa durch die zeithistorische Forschung, zutage gefördert werden. Demzufolge ist nicht auszuschließen, daß erst künftig weitere Erkenntnisse zum Unrecht des SED-Regimes auftauchen, die heute noch unbekannt sind. Auch Erfahrungen im Umgang mit dem Unrecht des NS-Regimes bestätigen diese Beobachtung.

7 Erschwerend kommt hinzu, daß die Archivlage weiterhin oft diffus und nicht hinreichend erschlossen und zugänglich ist. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Archive und der von den Betroffenen nicht beherrschten Archivstruktur sind sie immer wieder nicht in der Lage, die für ihren Fall erforderlichen Dokumente zu ermitteln.

2. Unzulängliches Verständnis des SED-Unrechts durch die Rehabilitierungsgerichte

8 Eine Rehabilitierung ist in zahlreichen Fällen bedauerlicherweise daran gescheitert, daß die Rehabilitierungsgerichte Struktur und Ausmaß des SED-Verfolgungsunrechts nicht nachvollzogen haben. Immer wieder haben sie sich aus Unkenntnis der Besonderheiten des SED-Unrechts darauf zurückgezogen, einen ihnen präsentierten Unrechtsfall in der Weise zu beurteilen, als hätte er sich unter den rechtsstaatlichen Bedingungen des bundesdeutschen Rechts ereignet. Anzuwendendes DDR-Recht ist nach rechtsstaatlichen Kriterien ausgelegt und der Beur-

teilung des verübten Unrechts fälschlich in dieser Weise zu Grunde gelegt worden. Dies hat immer wieder Personen davon abgehalten, ihrerseits einen Rehabilitierungsantrag zu stellen, weil sie diesen für aussichtslos hielten. Dies gilt namentlich für Heimeinweisungen, aber auch für andere Unrechtsvorgänge.

3. Weiterhin bestehende Gesetzeslücken zur Aufarbeitung von SED-Unrecht

9 Das derzeit geltende Rehabilitierungsrecht erfaßt erkennbar noch nicht sämtliche Unrechtsvorgänge unter SED-Herrschaft, die so schwerwiegend waren, daß sie einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung bedürfen. Dies gilt etwa für die Fälle der Zwangsadoption. Im übrigen sieht § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG Folgeansprüche nur für Maßnahmen vor, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in das Vermögen oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben. In allen anderen Fällen, in denen der Betroffene einer mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbaren verwaltungsrechtlichen Maßnahme ausgesetzt war, die außerdem der politischen Verfolgung gedient und zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Bereich geführt hat, wird nach § 1a Abs. 1 VwRehaG lediglich die Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt. Deshalb haben viele derart Verfolgte gleich ganz davon abgesehen, sich der Mühen eines Rehabilitierungsverfahrens zu unterziehen, weil eine bloße Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit nicht geeignet ist, das ihnen zugefügte schwere Staatsunrecht auszugleichen. Der vollständige Ausschluß eines finanziellen Ausgleichs für derart schweres Unrecht ist aber etwa für die Fälle der Vertreibung, namentlich der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze oder der Sonderaktionen Rose und Oberhof, und der politisch motivierten Beschränkung der Ausbildung von Schülern nicht akzeptabel. Auch sonst weisen Regelungen zur Begründung von Folgeansprüchen einer erfolgten Rehabilitierung noch Lücken auf. Daher wird das Rehabilitierungsrecht noch weiterzuentwickeln sein, wie dies im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 (Zeilen 5617, 5618) pauschal angekündigt worden ist. Dann aber liefen Rehabilitierung und Folge Regelungen zur Aufarbeitung dieser Unrechtsakte von vornherein leer, wenn die für den 31. Dezember 2019 vorgesehenen rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen bestehen bleiben sollten.

4. Kein rechtsstaatliches Bedürfnis am Fortbestand des SED-Unrechts

10 In aller Regel ist es ein rechtsstaatliches Bedürfnis, daß rechtlich problematische Entscheidungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nicht mehr angegriffen werden, damit Rechtsfrieden und Rechtssicherheit eintreten. Diese Gesichtspunkte spielen bei systematisch betriebenen Staatsunrecht, wie es für das SED-Regime kennzeichnend war, keine Rolle, zumal eine auch späte Bereinigung verübten Unrechts nicht in Rechte Dritter eingreift und den Staatshaushalt schon wegen der Überschaubarkeit der noch zu rehabilitierenden Fälle nicht in nennenswertem Umfang belastet.

5. Notwendige Gleichbehandlung mit zu rehabilitierenden, politisch motiviert verfolgten Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung

11 Davon daß die Rehabilitierung für politisch motiviertes Verfolgungsunrecht von keiner Ausschlußfrist abhängig gemacht werden sollte, geht der Gesetzgeber zutreffend im Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443) aus, das eine Rehabilitierung ohne gesetzliche Ausschlußfristen vorsieht. Was für die in beiden Teilen Deutschlands verfolgte Personengruppe der Homosexuellen gilt, muß für die Personen, die Opfer spezifischen SED-Unrechts geworden sind, erst recht gelten.

II. Verfassungsmäßigkeit der Entfristung bei vermögensrechtlichen Folgeregelungen

12 Die Rehabilitierung von verübtem Verfolgungsunrecht kann auch vermögensrechtliche Folgen auslösen. Zu ihrer Abwicklung verweisen das Straf- und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf das Vermögensgesetz (vgl. § 3 Abs. 2 StrRehaG, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG). Damit gilt für den Fall, daß mit der Rehabilitierung auch ein vermögensschädigender Unrechtsakt aufgehoben wird, der Rückgabegrundsatz des § 3 Abs. 1 S. 1 VermG. Mit der Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen besteht damit die Möglichkeit, daß derartige Vermögensschädigungen auch noch in Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft etwa Vermögenseinziehungen durch Strafurteile oder Vermögensverluste im Rahmen der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze.

13 Damit wird allerdings eine Ungleichbehandlung mit Vermögensschädigungen, die von § 1 Abs. 1 bis 5 VermG erfaßt werden, weiter verschärft, weil für diese Rückgabe- und Entschädigungsansprüche weiterhin nur innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfristen des § 30 Abs. 1 S. 1 VermG bis zum 31. Dezember 1992 bzw. bei beweglichen Sachen bis zum 30. Juni 1993 geltend gemacht werden konnten. Eine Ungleichbehandlung besteht auch gegenüber Entscheidungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, für deren Geltendmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG eine Ausschlußfrist bis zum 1. Mai 1995 besteht.

14 Obgleich die von den Rehabilitierungsgesetzen sowie vom Vermögens- und vom Ausgleichsleistungen in Bezug genommenen Unrechtsvorgänge in SBZ und DDR verübt wurden und das Grundgesetz dort nicht galt, müssen ungleiche bundesdeutsche Wiedergutmachungsregelungen aber sehr wohl dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen. Im Bereich des Wiedergutmachungsrechts kommt dieser Norm nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG aber nur die Bedeutung eines

Willkürverbots zu. Dem Gesetzgeber wird deshalb bei der Ausgestaltung des Wiedergutmachungsrechts ein besonders weiter Gestaltungsspielraum zugestanden.¹

15 Ein Verstoß gegen den Willkürgrundsatz setzt aber zunächst voraus, daß zwei im wesentlichen gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden.² Diese Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ist, um Willkür zu begründen, zudem nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Unsachlichkeit der gesetzlichen Differenzierung evident ist.³ Dazu wird eine auf eine Willkürprüfung reduzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen.⁴ Im übrigen hat das BVerfG unterschiedliche Formel für die Willkürprüfung verwandt: Willkür liegt danach vor, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlicher Grund für die gesetzliche Differenzierung ... nicht finden läßt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß“.⁵ Davon ist aber auch auszugehen, „wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, daß sie die gleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.⁶

16 Nach diesen Kriterien wird die Ungleichbehandlung der von § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG erfaßten Vermögenszugriffe und der Vermögensschädigungen, die als Folge einer Rehabilitierung die entsprechende Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes auslösen (§ 3 Abs. 2 StrRehaG, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG, § 1 Abs. 7 VermG), jedenfalls durch den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der Vermögenszugriffe gerechtfertigt. § 1 Abs. 1 bis 5 VermG und § 1 Abs. 1 AusglLeistG erfassen lediglich Schädigungsakte, die zwar rechtsstaatswidrig waren, aber rein objektbezogen erfolgt sind und außer dem Vermögensverlust mit keinen weiteren Zugriffen auf den Geschädigten zur Folge hatten. Dieses Unrecht erschöpft sich insofern in dem diskriminierenden, entschädigungslosen oder geringer als DDR-üblich entschädigten Vermögenszugriff. Dagegen setzte eine zu rehabilitierende Vermögensschädigung jeweils eine politische Verfolgung des Betroffenen voraus (vgl. § 1 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwRehaG). Deshalb muß sie aufgrund einer Ausgrenzung der Person des Betroffenen infolge persönlicher Merkmale wie der Rasse, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder der geschlechtlichen Orientierung erfolgt sein. Außerdem war sie typischerweise mit Zugriffen auf andere Rechtsgüter des Betroffenen verbunden, weil gegen sie auch eine Haft, eine Internierung, eine Ausweisung, ein Berufsverbot oder Vergleichbares ausgesprochen wurde.

¹ BVerfGE 53, 164 (177); 71, 66 (76 f.); 84, 90 (128 ff.); VIZ 1999, 468; VIZ 1999, 469, 470; BVerfGE 102, 254 (299); 106, 201 (206).

² Vgl. nur: BVerfGE 130, 151 (175); 133, 1 (21); näher: Wollenschläger, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 3 Abs. 1, Rn. 82 f.

³ BVerfGE 88, 87 (96 f.); 89, 132 (142); 99, 367 (389).

⁴ BVerfGE 132, 179, Rn. 30 f.; 138, 136, Rn. 121 f.

⁵ BVerfGE 1, 14 (52).

⁶ BVerfGE 55, 72 (88).

17 Daher ist der Gesetzgeber berechtigt, die rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen auch in Bezug auf zu rehabilitierende Vermögenszugriffe aufzuheben, es im übrigen aber bei den Ausschlußfristen des § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG zu belassen.

III. Votum

18 Die im Regierungsentwurf eines Sechsten Rehabilitierungsänderungsgesetzes in Art. 1 Nr. 2, 4, 7, Art. 2, Art. 3 Nr. 2 und 3 vorgesehene Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen ist nicht nur aufgrund der von der Bundesregierung genannten Gründen geboten. Vielmehr streiten auch diverse weitere Gesichtspunkte dafür. Soweit die Entfristung auch vermögensrechtliche Folgeansprüche betrifft, bestehen trotz der Fortgeltung der Ausschlußfristen in § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG keine Bedenken dagegen. Die Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, ist im Interesse einer weiterhin notwendigen Aufarbeitung von SED-Unrecht daher sinnvoll und geboten.

C. Rehabilitierung von Unterbringungsanordnungen in DDR-Heimen

19 Um die im Regierungsentwurf für die Vorgänge der Heimeinweisungen vorgesehenen neuen Regelungen einer vermeintlichen Beweiserleichterung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG und eines neuen Anspruchs auf Unterstützungsleistungen für eine bestimmte Gruppe von in DDR-Heimen Eingewiesenen in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG zutreffend einordnen zu können, sind zunächst die aktuell bekannten Dimensionen des mit den Heimeinweisungen in der Rechtspraxis der DDR verübten Unrechts (dazu unten Rn. 20 ff.) und die deshalb bereits nach geltendem Recht bestehenden Rehabilitierungsansprüche in Erinnerung zu rufen (dazu unten Rn. 45 ff., 48 ff., 51 ff.). Auf dieser Grundlage läßt sich dann unschwer erkennen, daß die genannten Regelungen im Regierungsentwurf einen schweren Rückschritt für der Aufarbeitung des mit den Anordnungen der Unterbringung in Heimen der DDR verübten Unrechts bedeuten (dazu unten Rn. 48 ff. und 80 ff.). Es werden deshalb statt dessen gesetzliche Klarstellungen der geltenden Rechtslage vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Rehabilitierungsgerichte durchgehend nach den Vorgaben des geltenden Rechts eine Rehabilitierung aussprechen (dazu unten Rn. 78 f. und 94 f.).

I. Dimensionen des systematisch verübten Unrechts

20 Das Heimsystem in der DDR hat keineswegs nur der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Fällen gedient, in denen Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte diese nicht sichergestellt haben und dem Kindeswohl daher staatlicherseits nur mit einer Unterbringung in einem Heim Rechnung getragen werden konnte. Insofern haben die Jugendhilfeorgane der DDR in Einzelfällen die Unterbringung in ein Heim durchaus auch auf Gründe gestützt, die eine unmittelbare politische Verfolgung der Be-

troffenen oder jedenfalls sonstige sachfremde Gründe offensichtlich werden lassen. Dies aber sind insgesamt betrachtet wenige Ausnahmefälle, mit der sich die tatsächliche Dimension des in der DDR mit der Heimeinweisungspraxis verübten Staatsunrechts allerdings nicht annähernd zutreffend erfassen läßt.

21 Vielmehr gab es zum einen neben sog. Normkinderheimen, mit denen die DDR nach den damaligen erzieherischen Vorstellungen eine dem Kindeswohl einigermaßen entsprechende Einrichtungen betrieben hat, ein System aus sog. Spezial- und Durchgangsheimen und spezifischen Arbeitslagern, in denen – wie staatlich beauftragte Studien belegen – ausnahmslos Maßnahmen und Verfahren praktiziert wurden, mit denen die Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen zerstört wurden, in denen also tagtäglich **Akte zur Zersetzung der Person** verübt wurden und die daher per se nicht geeignet waren, dem Kindeswohl zu dienen (dazu unten Rn. 23 ff.).

22 Zum anderen hat das SED-Regime in zahlreichen Fällen durch staatliche Intervention Kinder und Jugendliche in eine Situation gebracht, daß sie auf eine Heimunterbringung angewiesen waren. Auch dieses Agieren des SED-Regimes stellt sich als **Staatsunrecht** dar, weil damit ein auf ein Familienleben angewiesener **Lebensplan** der Kinder und Jugendlichen **systematisch zerstört** worden ist (dazu unten Rn. 42 ff.).

1. Systemunrecht in Spezial- und Durchgangsheimen sowie Jugendarbeitslagern der DDR

23 Die Heimerziehung von rd. 495.000 Kindern und Jugendlichen⁷ erfolgte in der DDR im wesentlichen in zwei unterschiedlichen Heimsystemen. So gab es Normalheime, nämlich Normalkinderheime⁸ und Jugendwohnheime,⁹ daneben aber auch Spezialheime, zu denen das Aufnahmeheim¹⁰ in Eulenburg, die Spezialkinderheime¹¹ und die Jugendwerkhöfe¹² zählten. Darüber hinaus gab es Durchgangslager. Dabei herrschten jedenfalls in Spezial- und Durchgangsheimen flächendeckend die Menschenwürde der rd. 135.000 dort eingewiesenen Kinder und Jugendlichen¹³ schwerwiegend verletzende Zustände, während die Unterbringung in Normalheimen

⁷ Zahlenangabe nach Laudien/Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, 2012, S. 125 (280).

⁸ § 1 Ziff. 1 lit. a Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.7.1951 (GBl. I S. 708), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c – HEVO –; § 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27.11.1951 (GBl. I, S. 1104), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/1 – 1. DB z. HEVO –.

⁹ Ziff. 1 lit. b HEVO, § 6 1. DB z. HEVO.

¹⁰ § 1 Ziff. 3 HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1 – SpezHAO –.

¹¹ § 1 Ziff. 1 lit. b HEVO, § 3 1. DB z. HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 SpezHAO.

¹² § 1 Ziff. 2 lit. a HEVO, § 5 1, DB z. HEVO, §§ 1ff. Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956 (GBl. I, S. 1136), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/4 – AO z. HEVO –, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SpezHAO.

¹³ Zahlenangabe nach Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (282).

als weniger unerträglich beschrieben wird. Gleichwohl sollten sämtliche Heime „unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen“ der „Erziehung zum Kollektiv“ dienen.¹⁴ Während sich Normalheime dazu aber eher an den Erziehungsvorstellungen der sozialistischen Schule orientierten,¹⁵ war Ziel der Spezialheime die „Umerziehung.“ So hieß es in § 1 Abs. 2 SpezHAO,¹⁶ der „Aufenthalt im Spezialheim“ stelle „eine Etappe im Prozeß der Umerziehung“ dar und die „Erziehungsarbeit“ erfolge „mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewußter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“¹⁷

24 Aus diesen Normen des DDR-Rechts läßt sich freilich nicht ablesen, was sich tatsächlich in Spezialheimen gegenüber eingewiesenen Kindern und Jugendlichen abgespielt hat. Die systematisch verübte Unrechtspraxis der Spezial- und Durchgangsheime ist inzwischen aber gut dokumentiert und eingehend beschrieben.¹⁸ Danach besteht kein ernsthafter Zweifel, daß das System der Spezial- und Durchgangsheime in der DDR per se darauf ausgerichtet war, die Menschenwürde der Betroffenen durch Zersetzungsmaßnahmen systematisch zu verletzen.

25 Als prägend für das System der Spezialheime nennt etwa das OLG Naumburg¹⁹ durchgängig praktizierte Methoden wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

26 Sachse,²⁰ der die Verhältnisse in Spezial- und Durchgangsheimen offenbar am eingehendsten untersucht hat,²¹ erfaßt deren systembedingten Praktiken mit den Stichworten **Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung.**

¹⁴ Präambel zur HEVO.

¹⁵ Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (280).

¹⁶ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1.

¹⁷ Zur formalen Rechtslage der DDR-Heimerziehung im übrigen: Wrapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, S. 5 (38ff.).

¹⁸ Vgl. nur Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e.V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

¹⁹ Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 Ws (Reh) 31/14 –, ZOV 2015, BeckRS 2015, 09220.

²⁰ Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

²¹ Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 12.

Als Isolation beschreibt er den vollständigen **Ausschluß äußerer Einflüsse** etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, **bedingungslose Ausgeliefertsein** an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes **verschärftes Strafsystem**, die pausenlose Erziehung, die **bedingungslose Unterordnung** gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte **Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen** sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diente nach Sachse verstärkt der Herstellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe, der **Behebung von Arbeitskräftemangel** in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diente, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem **Ausbeutungscharakter**. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloß.

38 Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit die Entwicklung, sondern den vollständigen **Umbau der Persönlichkeit** der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die **psychische und physische Überforderung**, die zu **langfristigen Persönlichkeitsschäden** führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen.

39 In veröffentlichten Rechtsnormen sind derartige, systematisch praktizierte Verfahrensweisen, Methoden und Ziele nicht geregelt gewesen. Dagegen hat es unveröffentlichte Vorschriften gegeben, etwa die Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezial- Durchgangsheimen der Jugendhilfe (IsoO).²² Daneben dürften auch nur mündliche Anweisungen an das Heimpersonal gegeben worden sein. Daß das in der DDR veröffentlichte Recht die in Spezialheimen Methoden und die damit verfolgten Ziele vollständig ausblendet, belegt die beschränkte Maßgeblichkeit geschriebenen Rechts für die in der DDR herrschende Rechtswirklichkeit. Der Befund ist zugleich ein wichtiges Beispiel für die Tatsache, daß Rechtsvorschriften in der DDR Ziele und Methoden von Zwangseinrichtungen verharmlost, verschleiert und im Unklaren gehalten haben. Ein solches Vorgehen entsprach stalinistischer Taktik, welche die DDR von der UdSSR übernommen hatte.

40 Dies aber bedeutet zugleich, daß die mit den Spezialheimen verfolgten staatlichen Ziele nicht den Rechtsvorschriften, sondern der tatsächlich bestehenden, offenbar

²² Vom 1.12.1967, abgedr. in: Schönfelder II, 187b/4.

nur informell geregelten Rechtswirklichkeit entnommen werden müssen. Der bloße Nachvollzug geschriebener Rechtsquellen führt dagegen erneut nur zur Verharmlosung und Verschleierung des in Spezial- und Durchgangsheimen verübten Unrechts. Ziel jeder Einweisung in ein Spezialheim war damit – unabhängig von den von den DDR-Organen angegebenen Gründen – stets auch der staatliche Umbau der Persönlichkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit den bekannten psychischen und physischen Folgen einschließlich der deutlichen Reduzierung von Lebenschancen.

41 Schließlich hat es in der DDR die Jugendarbeitslager Rüdersdorf und Torgau gegeben, bei denen Jugendliche zur körperlichen Schwerstarbeit gezwungen wurden. Einweisungen in diese Lager, deren Charakter als Einrichtungen zur Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde ganz außer Frage steht, werden von der Rechtsprechung des KG²³ ausnahmslos nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG rehabilitiert, da bei ihnen stets ein grobes Mißverhältnis zwischen Anlaß der Einweisung und Rechtsfolgen anzunehmen sei. Sie bedürfen daher keiner weiteren Betrachtung bei der Beurteilung des Regierungsentwurfs zum Sechsten Rehabilitierungsänderungsgesetz.

2. Systemunrecht durch verfolgungsbedingte Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten

42 Zum in der DDR betriebenen Staatsunrecht zählte darüber hinaus die politisch motivierte und damit verfolgungsbedingte, Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, die allein deshalb oft über Jahre hinweg nicht mehr in der Lage waren, ihre Kinder und Jugendlichen zu betreuen. Allein infolge dieser durch das Regime geschaffenen Unrechtslage ist es dann zu Einweisungen in Heime, oftmals in Durchgangs- und Spezialheime gekommen. Die Heimunterbringung beruhte in diesen Fällen also nicht darauf, daß die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten an sich nicht bereit und in der Lage waren, für ihre Kinder oder Jugendliche zu sorgen, sondern allein darauf, daß sie das SED-Regime daran durch staatliche Unrechtsakte daran gehindert hat.

43 Die Heimeinweisungen ihrerseits haben in diesen Fällen regelmäßig nicht, wie der BGH²⁴ zutreffend entschieden hat, unmittelbar der politischen Verfolgung eingewiesenen Kinder und Jugendlichen gedient, weil sich die mit der Inhaftierung verbundene Ausgrenzungsentscheidung in aller Regel direkt nur gegen die Eltern und Jugendlichen gerichtet hat. Dennoch steht außer Frage, daß die Notwendigkeit einer Heimunterbringung keine Folge des Versterbens der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder ihrer Unfähigkeit oder Unwilligkeit zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und Jugendlichen war. Vielmehr hat allein das **systembedingte Unrechtshandeln des SED-Staates die hilflose Lage** der Kinder und Jugendlichen begründet. Damit aber beruhte die Heimeinweisung nicht auf einer unabweisbaren, durch Defizite im Elternhaus bedingten Notwendigkeit für das Kindeswohl. Vielmehr

²³ KG, ZOV 2005, 298 ff.; ZOV 2010, 306 ff.; zustimmend: Mützel, ZOV 2013, 98 (105).

²⁴ BGH, NJW 2015, 1702 mit krit. Anm. Mützel; zustimmend aber: Wasmuth, NJ 2016, 125 f.

wurde der eingetretene Versorgungsnotstand ausschließlich durch staatliches Unrecht geschaffen.

44 Da das SED-Regime damit schwerwiegend und nachhaltig in die Lebensentwicklung der Kinder und Jugendliche, die durch ein intaktes Familienleben und die sinnvolle Betreuung und Versorgung durch die Eltern geprägt war, eingegriffen und diese grundlegend zerstört hat, hat es auch gegenüber den Kinder und Jugendlichen systembedingtes Staatsunrecht begangen.

3. Erforderliche Leitlinien für die Feststellung des verübten Staatsunrechts

45 Sofern die Jugendhilfeorgane in der DDR im Einzelfall eine Einweisungsverfügung mit Gründen versehen haben, die erkennen lassen, daß das Kind oder der Jugendliche politisch verfolgt oder aufgrund von Erwägungen untergebracht werden sollten, läßt sich das damit begangene Staatsunrecht bereits aus der Begründung der Unterbringungsanordnung entnehmen.

46 In dieser Weise läßt sich das in der DDR begangene Staatsunrecht aber nur in wenigen Ausnahmefällen feststellen. Selbst dann, wenn das SED-Regime in den Spezial- und Durchgangsheimen die Persönlichkeit der Eingewiesenen durch gezielte Zersetzungsmaßnahmen zerstört hat, findet sich in den Einweisungsakten der DDR-Jugendhilfeorgane niemals ein Hinweis auf dieses systematisch und ausnahmslos praktizierte Staatsunrecht. Es wird daher nicht zur Kenntnis genommen und aufgearbeitet, sondern „unter den Tisch gekehrt“, wenn eine Ermittlung ausschließlich unter Rückgriff auf die Akten der DDR-Jugendhilfe oder auf die seinerzeit veröffentlichten Rechtsvorschriften des DDR-Jugendhilferechts erfolgt. Dem Unrecht wird man vielmehr nur gerecht, wenn die tatsächlich praktizierten Zersetzungsmaßnahmen und der Umstand, daß diese in sämtlichen Spezial- und Durchgangsheimen verübt wurden, beachtet wird.

47 Soweit Einweisungsverfügungen von der DDR-Jugendhilfe in den Fällen der Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten allein mit der neutral beschriebenen Haft beschrieben begründet wurde, ergibt sich auch daraus nicht unbedingt das damit verbundenen Staatsunrechts, das dann wiederum alleinige Ursache für die Unterbringungsanordnung war, mit der das Regime systembedingt in die Lebensentwicklung des Eingewiesenen eingegriffen und damit weiteres Staatsunrecht begangen hat, selbst wenn letzteres nicht als politische Verfolgung gewertet werden kann.

II. Notwendige Rehabilitierung nach geltendem Recht

1. Gesetzlich geregelte Ansprüche

48 Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gilt grundsätzlich für strafrechtliche Entscheidungen (§ 1 Abs. 1 und 5 StrRehaG) und ist aufgrund der Zuständigkeit

strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte (vgl. §§ 8 und 9 StrRehaG) darauf angelegt, allein Strafmaßnahmen aufzuarbeiten.

49 Einweisungsanordnungen in Heime waren aber auch in der DDR Verwaltungsmaßnahmen der Jugendhilfe und erfolgten nicht aufgrund eines strafrechtlichen Schuldvorwurfs. Sofern das Instrumentarium der Heimeinweisung in der DDR nicht mißbraucht worden ist, diente es vielmehr der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wenn diese nicht durch die Eltern oder andere Sorgeberechtigten gewährleistet war.

50 Entsprechende Anwendung auf Heimeinweisungen findet das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz allein aufgrund der besonderen gesetzlichen Anordnung in § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG. Danach ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz entsprechend anwendbar, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche

- der politischen Verfolgung oder
- sonst sachfremden Zwecken gedient oder
- die mit ihr angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zum Anlaß der Anordnung standen (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG).

2. Auslegung des Rehabilitierungstatbestandes des sachfremden Zwecks

51 Ein Anspruch auf Rehabilitierung hängt nach § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG demnach davon ab, ob die Einweisungsverfügung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat. Da eine unmittelbare politische Verfolgung des eingewiesenen Kindes und Jugendlichen allenfalls in Ausnahmefällen vorgekommen ist, etwa wenn die Einweisung wegen eines Fluchtversuchs des Betroffenen aus der DDR erfolgte,²⁵ ist der Rehabilitierungstatbestand der sonst sachfremden Zwecke für die Heimeinweisung von zentraler Bedeutung.

52 Mit dem Begriff des sachfremden Zwecks werden im Rechtsstaat nicht mehr vertretbare Zwecke umschrieben.²⁶ Sachfremd ist damit jeder Zweck, der deutlich von den Zwecken abweicht, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung zur Unterbringung in einem Heim anerkannt sind.²⁷ Sachfremde Zwecke hat das SED-Regime demnach immer dann verfolgt, wenn sie nicht dem – durchaus weit zu verstehenden – Kindeswohl des eingewiesenen Kindes oder Jugendlichen gedient haben.²⁸ Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß Heimeinweisungen für Kinder und Jugendliche in jedem Fall mit erheblichen Eingriffen in ihre persönliche freie Le-

²⁵ Vgl. LG Berlin, ZOV 2018, 177 f.

²⁶ Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2, Rn. 17.

²⁷ KG, ZOV 2017, 29; OLG Naumburg, ZOV 2017, 209 (210); OLG Dresden, ZOV 2019, 175; LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 (179); Pfister, in: Pfister/Mütze, StrRehaG, § 2, Rn. 30.

²⁸ LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 (179); ausführlicher begründet: Wasmuth, ZOV 2015, 126 (128 ff.); ders., ZOV 2017, 1 (3 ff.).

bensgestaltung und ggf. mit der Herauslösung aus dem Familienverband verbunden sind.

53 Für die Frage, ob eine Untersuchungsanordnung nach diesen Kriterien zu rehabilitieren ist, kommt es bei den oben Rn. 23 ff. dargestellten Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchführungsheime und bei der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (oben Rn. 42 ff.) entscheidend darauf an, wie der unter Herrschaft des SED-Regimes verfolgte Zweck der Einweisungsverfügung bestimmt wird.

54 Insofern kann zunächst gefragt werden, welche Angaben sich dazu aus der Einweisungsakte der DDR-Jugendhilfe ergeben. Dort sind aber in aller Regel nur Umstände dokumentiert, die eher eine Einweisung zum Zweck des Kindeswohls nahelegen. Dagegen ist dort weder vermerkt, daß in Spezial- und Durchgangsheimen systematisch die Persönlichkeit der Betroffenen zerstört wurde noch daß eine Betreuung durch Eltern nur deshalb nicht möglich war, weil sie das SED-Regime aus Gründen der politischen Verfolgung inhaftiert und damit systembedingt einen im Rechtsstaat so nicht zulässigen Grund für die Einweisung geschaffen hat.

54 Stellt man daher nur auf die Angaben in den Jugendhilfeakten oder gar der Einweisungsverfügung ab, werden damit die in den Spezial- und Durchgangsheimen durchgängig betriebenen Zersetzungsmaßnahmen, die zwangsläufige Folge einer jeden Einweisung in diese Einrichtungen waren, bzw. der Umstand nicht berücksichtigt, daß der Grund für die Einweisung durch die politisch motivierte Inhaftierung vom SED-Regime systembedingt geschaffen wurde. So wird das Staatsunrecht, das mit der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime verübt worden ist, bzw. das mit dem systembedingten Entzug der Eltern begründet wurde, vollständig ausgeblendet.

55 Dieses Unrecht wird bei der nach § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erforderlichen Zweckbestimmung aber dann berücksichtigt, wenn das **tatsächliche Agieren des SED-Staates** in den Blick genommen wird und daraus der Zweck der Einweisungsverfügung nach objektiven Kriterien abgeleitet wird. Insofern gilt es jedenfalls zusätzlich zu fragen, war die Einweisungsverfügung nach den tatsächlich in den Spezial- und Durchgangsheimen herrschenden Zuständen und Verfahren, darauf gerichtet war, dem Kindeswohl zu dienen bzw. war sie tatsächlich darauf gerichtet, ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen oder wurde damit nur der systembedingte Notstand ausgeglichen, den das SED-Regime durch die verfolgungsbedingte Haft der Eltern rechtsstaatswidrig ausgelöst hat.

56 Stellt man diese Fragen, steht in beiden Fallkonstellationen außer Frage, daß das SED-Regime mit der Einweisung in Spezial- und Durchgangslager sowie in den Fällen der Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG verfolgt hat.

57 In den Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheimen haben der Rehabilitierungssenat des OLG Naumburg²⁹ in seiner neueren Rechtsprechung und neuerdings auch die Rehabilitierungskammer des LG Frankfurt/Oder mit Blick auf die umfassenden Studien zum DDR-Spezial- und Durchgangsheimsystem zutreffend dargelegt, mit den Spezial- und Durchgangsheimen sei der Zweck der Umerziehung verfolgt und ein stets mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergehender Umbau der Persönlichkeit praktiziert worden. Einweisungsverfügungen, die diesen Zwecken gedient haben, haben damit sachfremde Zwecke verfolgt, weil sie wegen ihrer ideologischen Ausrichtung des SED-Regimes deutlich von den Zwecken abweichen, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung als zur Rechtfertigung einer Unterbringung anerkannt sind. Die in einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht mehr vertretbaren Ziele der DDR-Spezialheime aber werden verkannt und der DDR wird zu Unrecht eine grundsätzlich noch rechtsstaatlich vertretbare Spezialheimpraxis attestiert, wenn nur die Angaben in den DDR-Jugendhilfeakten herangezogen werden und das tatsächliche Unrechtsgeschehen in den Heimen dagegen konsequent ausgeblendet wird.

58 Sind dagegen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verfolgungsbedingt inhaftiert worden, läßt sich nicht bezweifeln, daß das SED-Regime damit eine Notlage für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen geschaffen hat und daß die Einweisungsverfügung damit ausschließlich dem Zweck diene, diese staatlich geschaffene Lage auszugleichen. Da Inhaftierungen von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus Gründen der politischen Verfolgung im Rechtsstaat schon von Verfassungen wegen untersagt sind und es dem Rechtsstaat daher rechtlich nicht möglich ist, Kinder und Jugendliche in eine für ihre Lebenssituation ausweglose Lage zu bringen, liegt auch in diesen Fällen der sachfremde Zweck der Einweisungsverfügungen auf der Hand.

59 Daß nicht nur die Angaben in den Einweisungsverfügungen zu Rate gezogen werden dürfen, um die Sachfremdheit der damit verfolgten Zwecke zu ermitteln, sondern daß diese auch anhand des tatsächlichen Agierens des SED-Regimes zu untersuchen ist, folgt aus dem mit der Rehabilitierung verfolgten Zweck, sachfremdes Staatsunrecht der DDR rechtsstaatlich aufzuarbeiten. Da dieses Unrecht in den Einweisungsverfügungen regelmäßig nicht dokumentiert ist, wird es systematisch ausgeblendet, wenn ausschließlich auf den Akteninhalt der Einweisung zurückgegriffen wird. Damit würde dem SED-Regime ein rechtsstaatlich vertretbares Agieren attestiert, das es in Wirklichkeit nicht gegeben hat. Das aber läuft dem Rehabilitierungszweck zuwider.

60 Die Frage, ob nur auf die in einem Unrechtsregime subjektiv geäußerten Motive einer Maßnahme abgestellt werden muß, oder ob ihre Gerichtetheit nach dem faktischen Handeln des Staates nach objektiven Kriterien zu ermitteln ist, war für die Bestimmung der politischen Verfolgung ursprünglich zwischen BVerfG und BVerwG

²⁹ OLG Naumburg, ZOV 2016, 25, Rn. 9; Beschl. v. 15. März 2016 – 2 Ws (Reh) 6/16 –, BeckRS 2016, 12401, Rn. 6; Beschl. v. 21. März 2016 – 2 Ws (Reh) 8/16 –, BeckRS 2016, 12402, Rn. 6; Beschl. v. 19. Januar 2017 – 2 Ws (Reh) 15/16 –.

streitig. Dabei hat das BVerwG zunächst nur auf die dokumentierten Motive der Staatsorgane abgestellt, um festzustellen, ob eine Maßnahme auf die Verfolgung wegen der Rasse, der politischen Überzeugung, der Religion, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfolgt ist.³⁰ Dagegen ist heute anerkannt, daß die Untersuchung, ob der Verfolgerstaat an diese Merkmale anknüpft, *objektiv* „anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, *nicht* aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.“³¹ Diese von der Rechtsprechung des BVerfG vorgenommene Bestimmung erscheint zwingend, weil anders das tatsächlich praktizierte Verfolgungsunrecht nicht festgestellt, sondern ausgeklammert wird.

61 Diese Art der Bestimmung der Zweckgerichtetheit der politischen Verfolgung ist auch für die Beurteilung der Sachfremdheit des mit der Einweisungsverfügung verfolgten Zwecks maßgeblich, weil auch der sachfremde Zweck im Verhältnis zur politischen Verfolgung nur eine andere Form der Rechtsstaatswidrigkeit beschreibt (vgl. den Wortlaut von § 2 Abs. 2 S. 1 StrRehaG) und weil auch hierbei das in der DDR begangene Unrecht „unter den Tisch gekehrt“ wird, wenn bei der Bestimmung des Unterbringungszweck nur der Inhalt der Einweisungsakten berücksichtigt wird.

III. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Rehabilitierungsgerichte

62 Wenn Kinder und Jugendliche, die in ein Spezial- oder Durchgangsheim oder aufgrund des Umstandes in ein Heim eingewiesen wurden, daß ihre Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert worden sind, trotz des dabei jeweils zu konstatierenden Staatsunrechts des SED-Regimes, das damit die Sachwidrigkeit des Einweisungszwecks begründet hat, bislang weitgehend nicht rehabilitiert wurden, liegt dies in aller Regel nicht daran, daß Urkunden verloren gegangen sind oder Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Ursache ist vielmehr der Umstand, daß es seit jeher ein stets wiederholtes Mantra der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gibt, wonach zur Beurteilung des sachfremden Zwecks ausschließlich auf den Inhalt der Unterbringungsverfügung und der Einweisungsakte abzustellen ist.³²

63 Von dieser Rechtsprechung haben bislang aber das OLG Naumburg³³ und das LG Frankfurt/Oder³⁴ Abstand genommen. Sie berücksichtigen damit auch die tatsächlichen Fakten des Unrechtsgeschehens und schließen daraus auf die Sachfremdheit

³⁰ BVerfGE 80, 315 (333); 94, 49 (103).

³¹ BVerfGE 76, 143, 157, 166f; 80, 315 (335); inzwischen auch das BVerwG: BVerwGE 85, 139 (141f).

³² KG, ZOV 2012, 82; ZOV 2017, 40 f. mit abl. Anm. Mützel; Beschl. v. 22. Mai 2017 – 4 Ws 47/17 REHA –; Beschl. v. 18. Januar 2017 – 4 Ws 120-1222/15 REHA –; ZOV 2018, 92; OLG Dresden, ZOV 2019, 175; OLG Brandenburg, ZOV 2019, 170 f.; OLG Jena, Beschl. v. 17. September 2010 – 1 Ws Reha 50/10; OLG Rostock, Beschl. v. 27. Oktober 2010 – Ws RH 33/10 sowie die ältere Rechtsprechung des OLG Naumburg, ZOV 2012, 48, die inzwischen aber aufgegeben wurde.

³³ OLG Naumburg, ZOV 2017, 209 f.

³⁴ LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 f.

der Einweisungsverfügung. Danach werden Einweisungsverfügungen in Spezial- und Durchgangsheimen praktisch ausnahmslos rehabilitiert. Im übrigen hat das OLG Naumburg zutreffend erkannt, daß ein sachfremder Zweck auch dann verfolgt worden ist, wenn das SED-Regime den Grund für die Einweisung durch begangenes Staatsunrecht erst geschaffen hat.³⁵ Da dies namentlich für die Fälle der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gilt, werden danach auch diese Fälle von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erfaßt und sind damit ausnahmslos zu rehabilitieren.

64 Soweit die übrigen Rehabilitierungsgerichte den sachfremden Grund i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG allein auf der Grundlage der Einweisungsakten ermitteln und das mit der Einweisungsverfügung tatsächlich ermöglichte und damit bezweckte Staatsunrecht der systematisch und flächendeckend in Spezial- und Durchgangsheimen sowie der staatlicherseits erfolgten Herbeiführung eines Einweisungsgrundes durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern ignorieren, ist nach den Maßstäben des VerfGH Berlin in seinem Beschluß vom 16. Januar 2019 – VerfGH 145/17 – (ZOV 2019, 16 ff. mit zustimmender Anmerkung Wasmuth, ZOV 2019, 19 f.), die der ständigen Rechtsprechung des BVerfG rechtlich entsprechen, davon auszugehen, daß sie damit jeweils die verfassungsrechtliche Gewährleistung des gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt haben. Dies ist für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats eine niederschmetternde Erkenntnis.

III. Vermeintliche Beweiserleichterung (§ 10 Abs. 3 E-StrRehaG)

1. Gegenstand und Umfang der Regelung

65 Vor dem Hintergrund der oben ab Rn. 19 ff. beschriebenen derzeit geltenden Rechtslage und ihrer weitgehenden Verfehlung durch die Rechtsprechung der meisten Rehabilitierungsgerichte ist der Entwurf der Bundesregierung zu einer vermeintlichen Beweiserleichterung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG zu beurteilen. Danach soll allein für die Rehabilitierungstatbestände des § 2 Abs. 2 S. 1 StrRehaG (politische Verfolgung und sachfremde Zwecke) eine Beweiserleichterung bei in Verlust geratenen Urkunden oder nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbaren Zeugen in der Weise eingeführt, werden, daß dann nicht erst zu rehabilitieren ist, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren maßgebliche Freibeweisverfahren auch jetzt schon ausreichen läßt, für eine politische Verfolgung oder einen sachfremden Zweck spricht, sondern wenn diese nur wahrscheinlich sind.³⁶

³⁵ OLG Naumburg, ZOV 2015, 141.

³⁶ So die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 19/10817, S. 23.

2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel

66 Die vorgeschlagene Regelung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG weist schwerwiegende rechtssystematische Mängel auf, die darauf beruhen, daß systematisch zugeordnete Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung nicht beachtet werden. Dazu gilt es im einzelnen folgendes auszuführen:

a) Tatbestand des groben Mißverhältnisses

67 § 10 Abs. 3 E-StrRehaG soll ausschließlich für die Einweisungstatbestände des § 2 Abs. 1 S. 2 (politische Verfolgung, sachfremder Zweck) gelten. In Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche können aber auch dann rehabilitiert werden, wenn ein grobes Mißverhältnis zwischen dem Anlaß der Einweisung und den damit verbundenen Rechtsfolgen besteht (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG). Diesen Tatbestand übersieht der Entwurf, obgleich auch hier vergleichbare Beweisschwierigkeiten auftauchen können. Die unterschiedliche Behandlung der für Heimeingewiesene geltenden Rehabilitierungstatbestände ist damit willkürlich.

b) Beweisschwierigkeiten von verfolgungsbedingt Inhaftierten

68 Es steht ganz außer Frage, daß sich auch in der DDR aus politischen Gründen Inhaftierte in erheblicher Beweisnot befinden können. Zwar ergibt sich die politische Verfolgung häufig bereits aus den von den Gerichten in SBZ und DDR angewandten Strafnormen, die per se als wesentlicher Verstoß gegen die Grundsätze einer freiheitlichen Grundordnung anzusehen sind.³⁷ In weiteren Fällen läßt sich der Verfolgungscharakter jedenfalls den Gründen der DDR-Gerichtsentscheidung entnehmen.

69 Es gibt aber genügend Fälle, in denen der Betroffene auf der Grundlage an sich nicht rechtsstaatswidriger Strafnormen verurteilt worden ist, die Verurteilung aber auf einem – häufig vom Ministerium für Staatssicherheit konstruierten und damit unzutreffenden – Sachverhalt beruht. Die wesentliche Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung beruht dann auf der Tatsache, daß dem Verurteilten rechtsmißbräuchlich ein Handeln zur Last gelegt worden ist, das er nicht begangen hat. Etwa in diesen Fällen sind die Beweisschwierigkeiten für den Betroffenen enorm, zumal er zu diversen Beweismitteln niemals Zugang gehabt haben dürfte. Andere Beweisschwierigkeiten ergeben sich bei Strafgefangenen, die später aus der DDR in den Westen abgeschoben wurden und ihre gesamte Habe einschließlich der Beweismittel im Strafprozeß in der DDR zurücklassen mußten. Daß nun aber nur Heimeingewiesene von einer (vermeintlichen) Beweiserleichterung profitieren sollen, strafrechtlich Verfolgte, die zu Unrecht über oft viele Jahre in Haft gehalten wurden, dagegen nicht, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar. Auch insofern weist die Entwurfsfassung Willkürcharakter auf.

³⁷ Vgl. nur die Regelbeispiele in § 1 Abs. 1 lit. a StrRehaG.

c) Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Probleme bei der Rehabilitierung von Heimeinweisungen

70 Die eigentlichen Probleme bei der Rehabilitierung der Heimeinweisungen, daß die meisten Rehabilitierungsgerichte den sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG allein anhand der Einweisungsakten, nicht aber entsprechend dem in der DDR praktizierten Unrecht (systematische Zersetzungsmaßnahmen in Spezial- und Durchgangsheimen sowie rechtsstaatswidrige Schaffung eines Einweisungsgrundes durch verfolgungsbedingte Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten) ermitteln und damit das tatsächlich verübte Unrecht der Einweisungen unberücksichtigt lassen, löst der Regierungsentwurf nicht. Dem allgemeinen Unbehagen, daß Rehabilitierungsanträgen von Heimeingewiesenen nicht stattgegeben und damit das ihnen angetane Staatsunrecht nicht aufgearbeitet wird, begegnet er mit Beweiserleichterungen, die für diese Fälle des systematisch betriebenen Staatsunrechts in aller Regel zu keiner Verbesserung der Rechtslage führen. Die Rehabilitierung scheitert in diesen Fällen nicht aufgrund nicht vorhandener Unterlagen oder Zeugen, zumal die systematisch betriebene Zersetzung in Spezial- und Durchgangsheimen durch mehrere Studien belegt ist und die Schaffung des Einweisungsgrundes durch das SED-Regime infolge der Inhaftierungen von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten auf der Hand liegt. Maßgeblicher Grund für unterbleibende Rehabilitierungen ist vielmehr der auf den Inhalt der Einweisungsakten beschränkte Prüfungsumfang der politischen Verfolgung und der sachfremden Zwecke durch die Rehabilitierungsgerichte.

71 Um endlich eine Rehabilitierung dieses Staatsunrechts zu ermöglichen, sind vielmehr Regelungen vonnöten, mit denen der sachfremde Zweck in den Fällen der Einweisung von Spezial- und Durchgangsheimen sowie der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird. Opfern von Heimeinweisungen ist nicht zumutbar, jeweils die Verfassungsgerichte anzurufen, die dann – nach den Grundsätzen des Beschlusses des VerfGH Berlin – die ablehnenden Rehabilitierungsentscheidungen verfassungsrechtlich zu korrigieren haben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, daß sich die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte trotz bereits zahlreicher Judikate des BVerfG,³⁸ in denen die Verletzung der Rechtsschutzgarantie festgestellt wurde, in ihrer Entscheidungspraxis – den neu besetzten Senat des OLG Naumburg ausdrücklich ausgenommen – kaum geändert haben.

3. Kaum meßbare Beweiserleichterung

72 Die in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG führt in der Rechtspraxis im übrigen zu keiner spürbaren Beweiserleichterung. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt ohnehin das Freibeweisverfahren. Daher kann ein Nachweis bereits nach geltendem Recht durch jedes Beweismittel und nicht nur die Beweismittel des Strengbeweises (Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Parteiaussage, Augenschein) erbracht werden. Auch eine eidesstattliche Erklärung des Betroffenen kann ausreichend sein. Außer-

³⁸ Vgl. nur: BVerfG, VIZ 1995, 519 f. = DtZ 1995, 398ff.; BVerfGK 4, 119 ff. = LKV 2005, 116 f.; ZOV 2014, 237; Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 BvR 429/11.

dem muß nicht der volle Beweis erbracht werden. Vielmehr ist es ausreichend, daß die zu beweisende Tatsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.³⁹

73 Die Anforderungen an den Nachweis will § 10 Abs. 3 E-StrRehaG nun für bestimmte Fälle von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf das Niveau der bloßen Wahrscheinlichkeit senken. Bedenkt man aber, daß auch die Wahrscheinlichkeit nur angenommen werden kann, wenn mehr für eine politische Verfolgung oder eine sachfremde Zweckverfolgung spricht als dagegen,⁴⁰ so daß eine gesteigerte Verdachtsschwelle erreicht sein muß,⁴¹ und stellt man außerdem in Rechnung, daß einem Gericht bei jeder Wahrscheinlichkeitsbetrachtung ein Beurteilungsspielraum zukommt, läßt sich absehen, daß die mit § 10 Abs. 3 E-StrRehaG geplante Beweiserleichterung in der Rechtspraxis kaum meßbar sein wird. Auch mit der neuen Beweisregelung wird nicht damit zu rechnen sein, daß die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte darauf verzichten werden, aufgrund der vorliegenden Beweise von dem Bestehen oder Nichtbestehen der notwendigen Tatsachen irgendwie überzeugt zu sein.

4. Zu erwartende Verschlechterung der rechtlichen Situation für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche

74 Abgesehen davon, daß der vorgeschlagene § 10 Abs. 3 E-StrRehaG zu willkürlichen Ungleichbehandlungen unterschiedlicher, vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfaßter SED-Unrechtsopfer führt, die tatsächlichen Probleme, die sich bei Auswertung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung für Heimeingewiesene und infolge Inhaftierung der Eltern Eingewiesene ergeben, und in der Rechtspraxis zu keinen meßbaren Beweiserleichterungen führt, steht gar zu befürchten, daß sich die Anwendungspraxis für in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, aber auch für andere, vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfaßte SED-Unrechtsopfer verschlechtern dürfte.

75 Anlaß für diese Befürchtung besteht schon deshalb, weil sich die Rehabilitierungsgerichte aufgrund dieser Gesetzesänderung in ihrer rechtlich problematischen Auffassung bestätigt sehen könnten, es seien tatsächlich nur die Einweisungsakten heranzuziehen, um die politische Verfolgung und die sachfremden Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der zusätzlich in den Blick zunehmenden Entwurfsfassung zu § 18 Abs. 4 E-StrRehaG.

76 Darüber hinaus kann die Regelung in der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dazu führen, daß sie künftig noch schärfere Anforderungen an den

³⁹ BVerfG, VIZ 1995, 519 f. = DtZ 1995, 398ff.; BVerfGK 4, 119 ff. = LKV 2005, 116 f.; ZOV 2014, 237; Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 BvR 429/11.

⁴⁰ OLG Stuttgart, NStZ 2012, 117; OLG Hamm, BeckRS 2016, 18544; OLG Düsseldorf, BeckRS 2017, 110244, Rn. 2.

⁴¹ BGH, NJOZ 2010, 1274 (1276); OLG Oldenburg, BeckRS 2016, 10605; OLG Rostock, BeckRS 2012, 03289.

Nachweis im Freibeweisverfahren des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz stellen als bislang bereits, um einen gewissen „Sicherheitsabstand“ zwischen überwiegend wahrscheinlichen und nur wahrscheinlichen Tatsachen herzustellen. Dies folgt jedenfalls aus der Erfahrung im Umgang mit der Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte, die tendenziell deutlich dazu neigt, gestellte Rehabilitierungsanträge nach Möglichkeit eher abzulehnen als ihnen stattzugeben. Ausnahmen, wie sie in der aktuellen Rechtsprechung des OLG Naumburg und jüngst auch des LG Frankfurt/Oder zu beobachten sind, bestätigen die Regel.

77 Neben den schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 10 Abs. 3 E-StrRehaG (vgl. oben Rn. 67, 68 f., 70 f.) bestehen damit wesentliche Befürchtungen, daß die Regelung in der Rechtspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte tendenziell dazu führen wird, die rechtliche Situation von SED-Verfolgungsopfern zu verschlechtern.

5. Empfohlene Entscheidung

78 Auf die Regelungen in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG sollte aus den dargelegten Gründen unbedingt verzichtet werden. Statt dessen sollte § 2 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. StrRehaG durch die Klarstellung ergänzt werden, daß der sachfremde Zweck der Einweisungsanordnung bei der Unterbringung in Spezial- und Durchgangsheime sowie in den Fällen der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird.

79 Da in den vergangenen Jahren infolge der beschränkten Prüfung durch die Rehabilitierungsgerichte zahlreiche Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes abgewiesen wurden, sollte den davon betroffenen außerdem ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden. Sie sollten nicht auf die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO verwiesen werden.

IV. Weitere Regelung für Unterstützungsleistungen (§ 18 Abs. 4 E-StrRehaG)

1. Gegenstand der Regelung

80 Der nach dem Regierungsentwurf einzufügende § 18 Abs. 4 StrRehaG sieht für Unterbringungsanordnungen, die zeitgleich mit einer freiheitsentziehenden, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme gegenüber Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten einherging, Unterstützungsleistungen vor, wenn der Betroffene in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist und er einen rechtskräftig abgelehnten Rehabilitierungsantrag gestellt hat.

2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel

81 Die Regelung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte zu sehen, daß die Einweisungsverfügung nicht schon deshalb als Akt der politischen Verfolgung angesehen werden kann, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert waren und daher für ihre Kinder und Jugendlichen nicht sorgen konnten.

82 So richtig diese durch eine Grundsatzentscheidung des BGH⁴² geklärte Rechtsprechung ist, so problematisch ist der Umstand, daß die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dann grundsätzlich nicht der Frage nachgegangen sind, ob die Einweisungsverfügungen statt dessen sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG verfolgt haben. Daß solche Zwecke jeweils verfolgt wurden, ergibt sich zwar nicht aus den Einweisungsakten, aber – bei der für die Anwendung von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG notwendigen objektiven Bestimmung des sachfremden Zwecks – aus dem Umstand, daß das SED-Regime einen Einweisungsgrund durch die verfolgungsbedingte Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten geschaffen und damit durch die Einweisung Staatsunrecht begangen hat, weil diese nicht dem Kindeswohl, sondern dem Ausgleich für eine durch das SED-Regime geschaffene Notlage gedient hat.

83 Mit dem Umstand, daß sich wegen der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch die deshalb erfolgte Einweisung von Kindern und Jugendlichen in ein Heim als Staatsunrecht darstellt, steht der Entwurf von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG in offenem Widerspruch, weil er für diesen Fall keine Rehabilitierung, sondern eine bloße Unterstützungsleistung vorsieht. Weil er diese außerdem davon abhängig macht, daß zuvor ein Rehabilitierungsantrag abgelehnt worden ist, billigt er der Sache nach die bisherige Rechtsprechung, die – unter offenem Verstoß gegen die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Rechtsschutzes – den Tatbestand des sachfremden Zwecks in § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG überhaupt nicht mehr oder allenfalls anhand der Einweisungsakten geprüft hat, obgleich der BGH nur entschieden hatte, daß in diesen Fällen allein der Tatbestand der politischen Verfolgung (§ 2 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. StrRehaG) nicht einschlägig ist, ohne sich zu der weiteren Frage der Anwendung des Tatbestandes von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG (sachwidrige Zwecke) geäußert zu haben, weil dieser nicht Gegenstand der Divergenzfrage durch das OLG Jena war.

84 Diese Fehlleistung des Gesetzentwurfs ist besonders schwerwiegend wie offenkundig, weil er nicht nur das notwendige Prüfungsprogramm des § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG, sondern auch die Rechtsprechung des VerfGH Berlin ignoriert, wonach eine ablehnende Rehabilitierungsentscheidung ohne Prüfung des sich aus dem mit der Einweisungsverfügung verfolgten sachfremden Zwecks, der sich nicht nur aus den Einweisungsunterlagen, sondern insbesondere auch aus dem faktisch verübten Staatsunrecht ergeben kann, auf dem die Einweisung beruht.

⁴² BGH, NJW 2015, 1702 mit krit. Anm. Mützel; zustimmend aber: Wasmuth, NJ 2016, 215 f.

85 In diesem Zusammenhang soll auch auf den zu dieser Fallgruppe eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 19/261 = BR 642/17) eingegangen werden, der die staatliche Schaffung eines Heimeinweisungsgrundes durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern sehr zutreffend als „staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR“ ansieht, „das als ‚Systemunrecht‘ den Einzelnen unter Mißachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradierte“ und deshalb für wiedergutmachungsbedürftig ansieht.⁴³ Dazu schlägt der Bundesrat eine widerlegbare Vermutungsregelung vor, „daß die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile auf Grund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden.“

86 Diese Regelung sieht zwar eine Rehabilitierung von infolge Inhaftierung der Eltern und Elternteile eingewiesenen Kindern und Jugendlichen vor. Sie geht damit deutlich über die bloße Unterstützungsleistungsregelung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG hinaus. Sie wird der Situation aber aus mehreren anderen Gründen erkennbar nicht gerecht:

87 Die Entwurfssfassung von § 2 Abs. 1 E-StrRehaG des Bundesrates erfaßt zunächst nur Inhaftierungen der Eltern und von Elternteile. Kinder und Jugendliche können aber auch etwa von Großeltern oder Onkeln und Tanten versorgt worden sein, die ihrerseits politisch motiviert inhaftiert wurden. Weshalb die Regelung für diese Fälle nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar.

88 Zu verwerfen ist die vom Bundesrat gefundene Lösung aber deshalb, weil sie verkennt, daß eine politische Verfolgung nach der Rechtsprechung des BGH nur dann vorliegt, wenn eine Unmittelbarkeit der Verfolgung vorliegt. Unmittelbar sind Kinder und Jugendliche aber politisch nicht verfolgt worden, so daß der Gegenbeweis, den der Entwurf ausdrücklich zulassen will (widerlegbare Vermutung), regelmäßig geführt werden dürfte. Die Regelung führt damit – bei Licht betrachtet – zu nichts.

89 Auch der Bundesrat zieht aber nicht in Betracht, daß das von ihm mit Recht festgestellte Systemunrecht Grund für die Einweisung war und daß die Einweisung damit den Zweck verfolgte, dieses Systemunrecht umzusetzen, ohne daß – ohne das rechtsstaatswidrige Handeln des SED-Regimes – eine Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen gewesen wäre. Daß damit diese Kinder und Jugendlichen ohne weiteres nach § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG zu rehabilitieren sind, übersieht aber auch der Bundesrat.

90 Die Entwurfssfassung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG ist rechtssystematisch auch deshalb mißlungen, weil er für sämtliche von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG nicht erfaßte, in einem Heim untergebrachte Kinder oder Jugendliche Unterstützungsleistungen nach §

⁴³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern, BT-Drucks. 19/261, S. 2.

18 Abs. 1 E-StrRehaG. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der sprachlich mißglückten Fassung des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG, wonach ein „Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, Unterstützungsleistungen“ erhält, „wenn ...“.

91 Diese Regelung läßt sich damit nur so verstehen, daß § 18 Abs. 4 E-StrRehaG eine Unterstützungsleistungen vorsehende Sonderbestimmung für alle in einem Heim untergebrachte Kinder oder Jugendliche darstellt. Diese sollen dann aber nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 E-StrRehaG nur dann Unterstützungsleistungen erhalten, wenn „die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat.“ Andere in einem Heim untergebrachte Kinder und Jugendliche erhalten dann aber keine Unterstützungsleistung nach § 18 Abs. 1 StrRehaG mehr, weil § 18 Abs. 4 E-StrRehaG so formuliert ist, daß die Regelung in diesem Absatz derjenigen in § 18 Abs. 1 StrRehaG vorgeht. Dies ist aber ein absurdes Ergebnis, das erneut die offene Systemwidrigkeit des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG belegt.

3. Verböserung der Rechtslage für aufgrund von Inhaftierungen der Eltern in Heime Eingewiesene

92 Die vorgeschlagene Regelung des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG führt damit zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rechtslage für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche. Soweit sie eingewiesen wurden, weil ihre Erziehungsberechtigten inhaftiert waren, steht zu befürchten, daß sich die Rehabilitierungsgerichte darauf berufen werden, um weiterhin die rechtlich verfehlte Entscheidungspraxis fortzusetzen, bei der Prüfung des sachfremden Zwecks nicht das tatsächlich verübte Staats- und Systemunrecht des SED-Regimes zu prüfen, sondern sich mit der bloßen Sichtung der in der Regel nicht aussagekräftigen Einweisungsakten zu begnügen. § 18 Abs. 4 E-StrRehaG bietet nun erstmals einen rechtlich greifbaren Anhaltspunkt für diese verfehlte Rechtsprechung. Schon dies ist eine schwerwiegende Fehlleistung der Entwurfsfassung.

93 Gegenüber allen anderen in DDR-Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen führt die auch sprachlich mißlungene Fassung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG dazu, daß diese Unterhaltsleistungen nach § 18 Abs. 1 E-StrRehaG verlustig gehen.

V. Votum

94 Da § 18 Abs. 4 E-StrRehaG zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Rechtslage für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche führt, sollte sie in jedem Fall nicht erlassen werden. Statt dessen sollte § 2 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. StrRehaG durch die Klarstellung ergänzt werden, daß der sachfremde Zweck der Einweisungsanordnung in den Fällen der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird.

95 Da in den vergangenen Jahren infolge der beschränkten Prüfung durch die Rehabilitierungsgerichte zahlreiche Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes abgewiesen wurden, sollte den davon betroffenen außerdem ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden. Sie sollten nicht auf die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO verwiesen werden.

D. Besondere Zuwendung für Haftopfer

96 Zur besonderen Zuwendung für Haftopfer i.S.v § 17a StrRehaG habe ich diversen Änderungsbedarf in einem als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes identifiziert, ausformuliert und näher begründet. Dazu verweise ich auf die Anlage S. 102 (105, 115 f.).

E. Änderung des Bundeszentralregisters

97 Die als § 64b Abs. 1 S. 1 und 2 E-BZRG vorgeschlagene Änderung zur Übermittlung der Eintragung und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu Zwecken der Rehabilitierung ist sinnvoll.

F. Unberücksichtigter Regelungsbedarf

98 Ein weiteres Defizit des Gesetzentwurfs besteht im übrigen aber darin, daß er sich wesentlichen Aufgaben der weiteren, noch ausstehenden Aufarbeitung von SED-Unrecht nicht widmet und keine zielführenden Überlegungen dazu anstellt. Aus meiner im Umgang mit der Aufarbeitung des in SBZ und DDR geschehenen Staatsunrechts ergibt sich noch ein erheblicher Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber, um das in 45 Jahren verübte Unrecht nach rechtsstaatlichen Kriterien aufzuarbeiten.

99 Dazu habe ich die notwendigen Regelungen vor einiger Zeit in dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes zusammengestellt und näher begründet. Diese habe ich meiner Stellungnahme gemeinsam mit einer erläuternden Einführung als Anlage beigefügt. Er kann insofern als Grundlage weiterer notwendiger Regelungen dienen.

100 Besonders erwähnt seien nur folgende dringende Änderungen:

I. Grundsätzliche mündliche Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

101 Im Gegensatz zu jedem anderen Wiedergutmachungsverfahren werden strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren regelmäßig ohne mündliche Erörterung durchgeführt, obgleich sich der Verfahrensgegenstand oft nicht oder nur unvollständig aus den Akten ergibt und nach den Erfahrungen mit der Rechtspraxis diverse Anträge aus Unkenntnis der Richter auf einer mangelhaften Tatsachengrundlage abgelehnt werden. Ich konnte sogar beobachten, daß Richter aufgrund der geringen Anzahl von mündlichen Erörterungen über keine Praxis im Umgang mit DDR-Akten verfügten und sich – anstelle einer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme – darauf zurückzogen, sich den Vortrag des Rechtsanwalts anzuhören, ohne weitere Anstalten zu unternehmen, den Sachverhalt sachgerecht aufzuklären oder die Beweisaufnahme gar ordnungsgemäß zu protokollieren. Für viele Betroffene ist es zudem ein dringendes Bedürfnis, das erlebte Unrecht auch in einem persönlichen Gespräch mit Rehabilitierungsrichtern aufzuarbeiten. Das wird ihnen nach geltender Rechtslage weitgehend verwehrt. Auch vor dem Hintergrund der Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Abs. 1 EMRK erscheint das derzeit geltende Recht problematisch.

102 Der gesetzgeberische Grund für die mündliche Erörterungen weitgehend ausschließende Regelung des § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG, eine Vielzahl strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren zeitnah abzuarbeiten, ist längst entfallen.

II. Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

103 Die Erfahrung mit den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten der LG und OLG hat gezeigt, daß die Entscheidungen aus Rechtsgründen immer wieder problematisch sind. Außerdem divergiert die Entscheidungspraxis der Rehabilitierungsgerichte von Bundesland zu Bundesland teilweise erheblich, ohne daß in nennenswerter Weise Vorlagen nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG wegen divergierender Entscheidungen an den BGH erfolgen. Daher sollte eine weitere Beschwerde an den BGH ermöglicht werden, die auf die in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe beschränkt bleiben könnte.

III. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Zwangsadoption

104 Das Unrecht der Zwangsadoptionen ist bislang nicht rechtlich aufgearbeitet. Das liegt sicherlich auch an noch zu geringen Erfahrungen mit diesem verübten Unrecht. Insofern sind die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an den Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 19/11091) sicherlich hilfreich, aber keineswegs ausreichend.

105 Das schwerwiegende, ausschließlich politisch motivierte Unrecht der Zwangsadoption, das oft Lebensentwürfe zerstört hat, ist auch verwaltungsrechtlich zu rehabilitieren, ohne daß durch die rehabilitierungsrechtliche Aufhebung des

Adoptionsakts in der DDR automatisch die adoptionsrechtlichen Wirkungen entfallen. Diese sind gesondert zu prüfen. Um die Rehabilitierung unproblematisch zu regeln, muß notfalls auf die gesetzliche Voraussetzung des schweren und unzumutbaren Fortwirkens des Unrechts verzichtet werden und die Rehabilitierung auch auf Entscheidungen der DDR-Familiengerichte, die offenbar letztlich entschieden haben, erweitert werden. Eingeführt werden sollten außerdem – nach der Dauer der Zwangsadoption gestaffelte – Kapitalentschädigungen. Zu denken ist weiter an die für viele Betroffene wichtige Möglichkeit der Namensänderung und an eine Ergänzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

IV. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung von Vertreibungsakten

106 Das stalinistisch geprägte Unrecht der Vertreibung, das im Gebiet der ehemaligen wiederholt, etwa im Rahmen zweier Aktionen der Zwangsaussiedlung an der innerdeutschen Grenze, partiell aber auch im Rahmen der Aktionen Rose und Oberhof, verübt wurde, zählt ebenfalls zu den schweren Unrechtsakten des SED-Regimes, die besonders kraß vollzogen wurden. Betroffene leiden unter den Folgen oft noch heute. Aber selbst wenn eine schwere und unzumutbare Fortwirkung dieses Unrechts nicht mehr feststellbar ist, ist dieses Unrecht rehabilitierungswürdig. Auf die Voraussetzung der schweren und unzumutbaren Fortwirkung des Unrechts ist notfalls zu verzichten.

107 Zur Anerkennung des verübten Unrechts sollten die Betroffenen mit einer angemessenen, einmaligen Kapitalentschädigung abgefunden werden. Diese sollte mindestens 4000.- €, besser aber bis 10.000.- € betragen. Diese wird für Betroffene der Zwangsaussiedlungen nicht deshalb obsolet, weil viele Betroffene für im Zusammenhang mit ihrer Vertreibung stehende Vermögensverluste nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG i.V.m. dem Vermögensgesetz einen Ausgleich erhalten. Damit erfolgt gerade kein Ausgleich für das erlittene Vertreibungsunrecht, das bestehende Lebensentwürfe grundlegend und nachhaltig zerstört hat, zumal die zwangsweise Aussiedlung oft in unwirtliche Gegenden im Osten der DDR erfolgte.

V. Erweiterung der Revisionsgründe im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

108 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird grundsätzlich nur durch die Verwaltungsgerichte entschieden. Eine Revision an das BVerwG erfordert oft nicht gegebene oder schwer zu begründende Revisionszulassungsgründe i.S.v. § 132 Abs. 2 VwGO. Dies hat zur Folge, daß Opfer verwaltungsrechtliche Verfolgungsmaßnahmen oft mit einer immer wieder bedenklich begründeten und im Ergebnis nur schwer erträglichen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts leben müssen. Insofern sollten die Revisionsgründe für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsentscheidungen um die weiteren Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO ergänzt werden.

G. Gesamtvotum

109 Insgesamt komme ich daher zu folgenden Ergebnissen:

I. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze und Datenübertragung aus dem DDR-Strafregister

110 Wegen der Eilbedürftigkeit der Entfristung der Rehabilitierungsgesetze sollte sich das Sechste Rehabilitierungsgesetz auf die Regelungen zur Aufhebung der in den Rehabilitierungsgesetzen enthaltenen Fristen und die Übermittlung der Daten aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu Rehabilitierungszwecken beschränken.

II. Einweisungen in DDR-Heime

111 Die aus grundlegenden Erwägungen abgelehnten, die Einweisungen von Kindern und Jugendlichen in DDR-Heime betreffenden Regelungen in § 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 E-StrRehaG sollten im übrigen durch die Klarstellung des geltenden Rechts sowie durch ein Zweitantragsrecht ersetzt werden. Dazu schlage ich konkret folgende Regelungen vor:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Unterbringungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren. Mit der Unterbringung in Spezial- und Durchgangsheimen sind stets sachfremde Zwecke verfolgt worden. Gleiches gilt für die Unterbringung in einem Heim, die deshalb angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beauftragt hat.“

Nach § 7 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zweitantrag

(1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes oder einer später erfolgten Klarstellung der nach diesem Gesetz bereits zuvor geltenden

Rechtslage, die der abweisenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

(2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“

III. Weiterer Regelungsbedarf

112 Auch nahezu 30 Jahre nach dem Untergang der DDR ist noch viel zu bewältigen, um das hinterlassene Unrecht rechtlich aufzuarbeiten. Dabei hat das bislang geltende Rehabilitierungsrecht zwar bereits gute Dienste geleistet. Es hat sich aber herausgestellt daß es auch weiterhin erhebliche Defizite bei der Aufarbeitung gibt, die weitere Maßnahmen des Gesetzgebers erfordern. Sie betreffen,

- die Beseitigung erkannter Gerechtigkeitslücken,
- die Nachjustierung bestehender Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen,
- Korrekturen von Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte und
- die Beseitigung verfahrensrechtlicher Mängel.

Dr. Johannes Wasmuth

Verbleibende Aufgaben des Gesetzgebers bei der wiedergutmachungsrechtlichen Aufarbeitung von SED-Unrecht

Von RA Dr. JOHANNES WASMUTH, München

I. Befund unzulänglicher Wiedergutmachung für in SBZ und DDR begangenes Staatsunrecht

Als das SED-Regime förmlich mit Schimpf und Schande unterging, bestand ein weitgehender Konsens in Ost¹⁾ und West²⁾, dass zwar nicht das gesamte Unrecht, welches das SED-Regime in über 40 Jahren seiner Herrschaft zunächst in der SBZ und später in der DDR verübt hatte, aufgearbeitet werden könne, aber dass jedenfalls rechtsstaatlich hinreichend gewichtige staatliche Übergriffe, zumal wenn sie Akte politischer Verfolgung oder reine Willkürmaßnahmen dargestellt haben, mit den Mitteln des Rechtsstaats wiedergutmacht werden sollten. Dafür wurden u. a. rechtspolitische, humanitäre und soziale Gründe genannt³⁾. Bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts sollten sich die schweren Fehler nicht mehr wiederholen dürfen, die in der Bundesrepublik Deutschland und – trotz der antifaschistischen Programmatik, mit der sich das SED-Regime zu legitimieren suchte – erst recht in der DDR im Umgang mit dem NS-Unrecht zu verzeichnen waren.

Anders als im Nachkriegsdeutschland, das einer Wiederaufarbeitung des NS-Unrechts grundsätzlich ablehnend gegenüberstand⁴⁾, weshalb dazu die westlichen Alliierten Rückerstattungsgesetze erlassen mussten⁵⁾, haben im zeitlichen Umfeld der deutschen Wiedervereinigung sowohl die DDR-Volkammer als auch der Deutsche Bundestag weitreichende Gesetze zur Wiedergutmachung erlassen⁶⁾. Der Elan der ersten Jahre erlahmte aber schon sehr bald. Unrechtsakte, die von den bis 1992 erlassenen Wiedergutmachungsgesetzen noch nicht erfasst waren, wurden nur mit einem gewissen gesetzgeberischen Widerwillen betrachtet. Dies führte im Bereich des Rehabilitierungsrechts zu deutlichen Systembrüchen⁷⁾ und im Bereich des Rechts der offenen Vermögensfragen zu nur noch halbherzigen Regelungen über die Entschädigung rechtswidriger Vermögensverluste, deren Wertniveau signifikant und – jedenfalls nach Auffassung von vier Richtern des BVerfG⁸⁾ partiell sogar verfassungswidrig, weil willkürlich – unter dem Wert von zurückzugebenden Vermögenswerten lag.

Wie auch bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts lässt sich bei derjenigen des SED-Unrechts zudem feststellen, dass die Rechtsprechung bestehende Wiedergutmachungsregeln in erneut erheblichem Umfang zum Nachteil der Betroffenen nicht sachgerecht umgesetzt hat. Zentraler Grund dafür ist – wie schon bei der Befassung mit dem NS-Unrecht – der Umstand, dass auch das SED-Unrecht nicht oder nicht in seinem

tatsächlichen Ausmaß als solches erkannt wurde. So wurde DDR-Staatsorganen zu Unrecht ein rechtsstaatlich noch vertretbares Agieren attestiert, weil Vorgänge durch die „Brille“ rechtsstaatlicher Stellen und nicht als das betrachtet wurden, was sie waren⁹⁾. Immer wieder wurde SED-Unrecht auch deshalb verkannt, weil eine hinreichend umfassende Ermittlung des Sachverhalts nicht stattfand. Gerichte haben sich – statt eigene Untersuchungen anzustellen – gar an die tatsächlichen Feststellungen der DDR-Justizorgane für gebunden gehalten¹⁰⁾. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung ist dies maßgeblich darauf zurückzuführen, dass eine mündliche Erörterung des repressiven Verfolgungsgeschehens praktisch nicht erfolgte, weil das Gericht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG „in der Regel ohne mündliche Erörterung entscheidet“¹¹⁾.

Daneben beruhen wiedergutmachungsrechtliche Fehlleistungen für ganze Unrechtskomplexe auch auf rechtlich problematischen Annahmen der Rechtsprechung. Paradigmatisch dafür ist etwa die Rechtsprechung strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte, die zur Bestimmung der Sachgerechtigkeit von Einweisungsverfügungen in Heime der DDR nicht auf die objektiv und systematisch in der DDR bestehenden Unrechtsverhältnisse abhebt, sondern sich an den subjektiven Angaben der DDR-Jugendhilfeorgane „abarbeitet“, die das generell mit bedeutenden Teilen des DDR-Heimwesens betriebene Unrecht natürlich nicht erfassen. Rechtlich ebenso signifikant fehlgeleitet ist die Rechtsprechung des BVerwG, wonach der unmittelbare Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes grundsätzlich auch verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe erfassen soll¹²⁾, was zur Folge hat, dass in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG angeordnete Rehabilitierungen wegen verfolgungsbedingter Eingriffe in Vermögenswerte aufgrund der Vorrangregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG vollständig leerlaufen. Deshalb werden – im Widerspruch zu geltendem Recht – flächendeckend etwa verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe im Rahmen der von der DDR seit 1952 in mehreren Wellen betriebene Zwangskollektivierung¹³⁾, jedenfalls soweit sie in den Formen des Verwaltungsrechts verübt wurde, nicht rehabilitiert. Damit bleibt der schwere politische Makel der Verfolgung, den allein das Rehabilitierungsrecht zu beseitigen sucht¹⁴⁾, gegenüber den Betroffenen bestehen.

Natürlich gibt es tausendfache Beispiele für eine geglückte Wiedergutmachung von SED-Unrecht. Aber die Defizite wiegen insgesamt so schwer, dass sich der Rechtsstaat unglauwbüdig macht, wollte er es bei den

bislang erzielten Erfolgen der Aufarbeitung belassen und es im Übrigen hinnehmen, dass das vom SED-Regime betriebene Unrecht weiterhin in signifikantem Umfang fortwirkt. Schon weil inzwischen viele Opfer des SED-Regimes seit Herstellung der deutschen Einheit verstorben sind, ist die Aufarbeitung ohnehin nur noch lückenhaft möglich. Auch sonst setzen der Zeitablauf, die damit bedingte weitere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung eine Aufarbeitung sowie die schwindenden Möglichkeiten, verübtes Unrecht weiterhin

1) Vgl. nur die umgehenden Bemühungen der DDR seit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzendem des Staatsrats der DDR um eine Rehabilitierung am sog. „Runden Tisch“ sowie durch die Regierungen Modrow und de Maizière (vgl. dazu: Widmaier, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht?, 1999, S. 124 ff.; Vollnhals, in: Heydemann/Vollnhals, Nach den Diktaturen: Der Umgang mit den Opfern in Europa, 2016, S. 125 (134 ff.); Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Stand: EL 67 (2017), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff.

2) Vor der Vereinbarung des Einigungsvertrages hat es von bundesdeutscher Seite zunächst nur Initiativen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seinerzeit bestehenden offenen Vermögensfragen zu regeln. Bis zur Herstellung der deutschen Einheit gab es auch noch keinen Anlass des bundesdeutschen Gesetzgebers, eine Wiedergutmachung wegen verfolgungsbedingter Unrechtsmaßnahmen in SBZ und DDR auf den Weg zu bringen. Nachdem aber der Fahrplan für die deutsche Wiedervereinigung klar war, stand auch für die alte Bundesrepublik außer Frage, dass eine Rehabilitierung von der politischen Verfolgung dienenden Unrechtsakten des SED-Regimes erforderlich sei. Sie wurde daher für Strafverfolgungsmaßnahmen in Art. 17 EVertr. einvernehmlich mit der DDR vereinbart. Für verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte wurde in der Denkschrift zu Art. 17 EVertr. (BT-Drs. 11/7760, S. 355 [363]) klargestellt, dass deren verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ebenfalls zu den vordringlichen Aufgaben des gesamtdeutschen Gesetzgebers gehört.

3) Vgl. nur: Denkschrift zu Art. 17 EVertr., BT-Drs. 11/7760, S. 355 (363).

4) Vgl. dazu nur: Schwarz, in: Bundesminister der Finanzen/Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1974, S. 69 ff.

5) Vgl. dazu nur: Schwarz (o. Fn. 4), S. 23 ff., 59 ff., 66 ff., 287 ff.

6) Vgl. dazu nur: Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff., 1119 ff.

7) Vgl. nur die unterschiedlichen Anforderungen an die Schwere des begangenen Unrechts als Voraussetzung für die Eröffnung der gesetzlichen Geltungsbereiche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG.

8) BVerfGE 102, 254 (314 ff.) = VIZ 2001, 16.

9) Paradigmatisch dafür steht die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zu den Einweisungsanordnungen in Kinder- und Jugendheime, bei denen nicht das objektiv verübte Unrecht, sondern es nicht wiedergebende Angaben in den Jugendhilfeakten herangezogen werden (vgl. dazu nur: OLG Naumburg, Beschl. v. 6. Oktober 2010 - 2 Ws Reg 62/10 -; OLG Rostock, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 22 Ws Reha 22/15 -; Wasmuth, ZOV 2017, 2 [4]).

10) Vgl. nur: KG, ZOV 2013, 62.

11) Vgl. dazu Wasmuth, ZOV 2016, 60 (63).

12) Vgl. dazu näher: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (208 ff.); ders. (o. Fn. 1), B 100, § 1 VermG, Rn. 21a ff.

13) Schöne, Frühling auf dem Lande? Die Kollektivierung der DDR-Landwirtschaft, 2005, S. 73 ff., 154 ff.; Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 442 ff.

14) Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 12/4994, S. 23); dazu: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (215 f.).

nachzuweisen, der künftigen Wiedergutmachung Grenzen.

Um so wichtiger ist es, erkannte systematische Schwächen der geltenden Wiedergutmachungsgesetzgebung und festgestellte Defizite der Rechtsprechung bei ihrer Anwendung durch ein Gesetz möglichst umfassend zu beheben. Auf diese Weise gilt es zugleich zu unterstreichen, dass die Aufarbeitung des Unrechts des zweiten Unrechtsregimes auf deutschem Boden in der jüngsten Vergangenheit unvermindert ein wichtiges Anliegen des Rechtsstaats ist, und dass dazu vermehrt Anstrengungen zu unternehmen sind, diesem so weit wie noch möglich gerecht zu werden.

II. Wesentliche Regelungen eines Gesetzentwurfs

Zu diesem Zweck habe ich den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes erarbeitet¹⁵⁾, der vor allem die wesentlichen materiell-rechtlichen Defizite des geltenden Rehabilitierungsrechts und erkannte Mängel der Rechtsprechung bei seiner Anwendung aufgreift und diese zu beheben sucht. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

1. Materiell-rechtliche Änderungen

a) Einweisungen in Kinder- und Jugendheime

Zwar sieht § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine strafrechtliche Rehabilitation für die „Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat“, vor. Dennoch ist diese Norm bei ihrer Anwendung durch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte praktisch leergelaufen, soweit danach Einweisungsanordnungen, die sachfremden Zwecken gedient haben, zu rehabilitieren sind. Grund dafür ist ein problematisches Verständnis der Gerichte von dem gesetzlichen Begriff der „sonst sachfremden Zwecke“. Sie werden grundsätzlich danach beurteilt, ob sie sich aus den Akten der Jugendhilfeakten der DDR ergeben¹⁶⁾. Das ist nicht sachgerecht, weil dieser Begriff, ebenso wie der Begriff der politischen Verfolgung, nicht nach der subjektiven, das verübte Unrecht regelmäßig nicht erfassenden Motivlage des Verfolger- oder Unrechtsstaats, sondern nach den sich aus dem verübten Unrechtsgeschehen ergebenden objektiven Zwecken zu bestimmen ist. Andernfalls wird das tatsächliche Unrecht, das der Heimeinweisung zugrunde lag, nicht in Betracht gezogen. Allein auf dieser Grundlage ist zu untersuchen, ob die Anordnung der Heimunterbringung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist oder nicht. Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte diese Rechtslage weitgehend nicht

umgesetzt haben, ist es wichtig, das Gewollte gesetzlich klarzustellen, soll § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StrRehaG nicht weiterhin zu meist leerlaufen.

Die Klarstellungen, die deshalb in § 2 Abs. 1 StrRehaG durch eine Anfügung von Sätzen 3 bis 5 vorgesehen werden, legen zum einen fest, dass die Heimeinweisung immer dann sachfremden Zwecken gedient hat, wenn damit auch andere Zwecke als das Kindeswohl verfolgt wurden. Zum anderen wird fingiert, dass eine Einweisung in Spezialheime und in Durchgangsheime ausnahmslos sachfremden Zwecken gedient hat. Mit diesen Regelungen wird der Begriff „sachfremder Zweck“ nur klargestellt. Eigentlich hätten die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bereits nach geltender Rechtslage entsprechend entscheiden müssen¹⁷⁾.

Eine Einweisung in ein Heim stellt für Kinder und Jugendliche immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsgüter der Freizügigkeit, des Schutzes der Familie, der Freiheit der Berufswahl und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Sie verletzt damit stets wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung, sofern die Versorgung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in einem staatlichen Heim nicht ausnahmsweise durch besondere Gründe des Kindeswohls gerechtfertigt sind. Ob eine Einweisungsverfügung dem Kindeswohl gedient hat, ist dabei umfassend zu ermitteln und kann nicht nur aus – oft den Tatsachen nicht entsprechenden oder sie verschleiern – Angaben in den Jugendhilfeakten entnommen werden.

Da die DDR nicht nur sog. Normalheime, sondern auch Spezial- und Durchgangsheime unterhalten hat, haben diese niemals dem Kindeswohl gedient. Vielmehr belegen diverse Studien, dass sie ein ideologisch bedingtes Instrumentarium der Disziplinierung und Umerziehung dargestellt haben, das dem staatlichen Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen diene¹⁸⁾. Als prägend für das System der Spezialheime nennt deshalb das OLG Naumburg¹⁹⁾ Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka. Übereinstimmend damit erfasst Sachse²⁰⁾ die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Da dieser schwerwiegende Missbrauch in Spezial- und Durchgangsheimen nicht nur im Einzelfall, sondern systematisch betrieben wurde, haben Einweisungsanordnungen in diese Heime in keinem Fall dem Kindeswohl gedient. Vielmehr haben

sie stets sachfremde Zwecke verfolgt und verstießen gegen wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung.

Einweisungsverfügungen haben im Einzelfall allerdings auch Kinder und Jugendliche betroffen, die sich – auch nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen – schwerer Straftaten schuldig gemacht oder gemeingefährlich verhalten haben. Auch in diesen Fällen hat das SED-Regime mit der Einweisung in ein Spezialheim zwar sachfremde Zwecke verfolgt. Deshalb sollen diese Betroffenen auch grundsätzlich rehabilitiert werden. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, dass dieser Betroffenenkreis auch soziale Ausgleichsleistungen erhält. Aus diesem Grunde ist in einem neu eingefügten § 16 Abs. 3 StrRehaG ein besonderer Unwürdigkeitstatbestand formuliert worden.

b) Notwendige Angleichung von verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitation an die für die strafrechtliche Rehabilitation geltenden Regelungen

In SBZ und DDR hat es nicht nur eine politisch motivierte Strafverfolgung gegeben. In erheblichem Umfang ist politische Verfolgung auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verübt worden. Beide Formen des Unrechts haben damit die Unrechtsschwelle der politischen Verfolgung erreicht. Tendenzielle Unterschiede gibt es lediglich, weil die strafrechtliche Verfolgung in erheblichem Umfang auch mit der Verhängung oft lang andauernder Haftstrafen oder gar mit der Todesstrafe verbunden war. Sofern die verwaltungsrechtliche Verfolgung nicht mit derart einschneidenden Sanktionen verbunden war, ist es gerechtfertigt, für weniger schwerwiegende Eingriffe geringere Folgeansprüche zu gewähren.

Es hat aber auch genügend Fälle gegeben, in denen mit der strafrechtlichen Verfolgung lediglich Sanktionen wie die Einziehung des Vermögens, Geldstrafen oder andere, die Bewegungsfreiheit des Verfolgten nicht beeinträchtigende Sanktionen verhängt wurden²¹⁾. Dann aber führt es zu Systembrüchen, wenn für die verwaltungsrechtliche

15) Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

16) Vgl. etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, 2014, 107.

17) Vgl. dazu eingehend: Wasmuth, ZOV 2017, 2 ff.

18) Vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

19) ZOV 2015, 141 = BeckRS 2015, 09220.

20) Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

21) Dies gilt etwa für Verurteilungen von abwesenden, weil bereits in den Westen geflohenen Personen als Wirtschaftsverbrecher oder als Kriegs- und Naziverbrecher, denen nur das Vermögen entzogen wurde, die aber eine Haft niemals angetreten haben.

oder berufliche Rehabilitierung grundsätzlich andere Wiedergutmachungsstandards gelten als für die strafrechtliche Rehabilitierung. Allein die in SBZ und DDR praktizierte Rechtsform – Verwaltungs- oder Strafrecht – rechtfertigt solche Unterschiede nicht.

Vor diesem Hintergrund weisen die für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung geltenden Grundsätze gegenüber der strafrechtlichen Rehabilitierung strukturell zwei maßgebliche Gerechtigkeitsdefizite auf: Zum einen sehen § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG grundsätzlich unterschiedliche Unrechtsmaßstäbe für die Anwendbarkeit des Verwaltungs- und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. So kommt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nur in Betracht, wenn eine Verwaltungsentscheidung „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“. Demgegenüber erfordert eine strafrechtliche Rehabilitierung nur die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung. Zum anderen werden mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung Folgeansprüche nur ausgelöst, wenn die Verwaltungsentscheidung zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu Eingriffen in Vermögenswerte und zu einer beruflichen Benachteiligung geführt hat²²⁾, während die Rehabilitierung grundsätzlich jeder strafrechtlichen Sanktion einen Folgeanspruch nach sich zieht²³⁾.

Wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist es daher, die dem geltenden Recht immanenten Ungerechtigkeiten zwischen der straf- und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zu beseitigen. Dazu sollen die Regelungen zum Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst werden. Im Übrigen ist es angesichts der großen Unterschiede der in SBZ und DDR verübten verwaltungsrechtlichen Unrechtseingriffe kaum möglich, lückenlos Folgeansprüche für verwaltungsrechtlich rehabilitierte Verwaltungsentscheidungen vorzusehen. Es gilt aber, erkennbar nicht sachgerechte Lücken unter den Folgeansprüchen zu schließen. Deshalb sieht der Entwurf Folgeansprüche für Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption vor, die jedenfalls vergleichbar schwerwiegendes Unrecht dargestellt haben wie die von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG in Bezug genommenen Rechtsgutseingriffe. Außerdem sollen offenkundige Lücken bei den Folgen beruflicher Benachteiligung geschlossen werden.

aa) Korrektur des Unrechtsmaßstabs bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung

Um sicherzustellen, dass eine straf- und eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung jeweils ein identisch schweres Unrecht des

SED-Regimes erfasst, werden die den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes regelnden Vorschriften denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst. Künftig soll daher auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung möglich sein, wenn die Verwaltungsentscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Dagegen wird nicht mehr verlangt, dass sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist. Auch wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Insofern ist es insbesondere nicht gerechtfertigt, dass diese Voraussetzung im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung für die Folgen einer Gesundheitsstörung nicht gelten, im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung dagegen doch. Dementsprechend wird der Normtext von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1a Abs. 1 VwRehaG geändert. Außerdem erfolgt eine Anpassung in der Legaldefinition von § 1 Abs. 2 VwRehaG.

bb) Folgeansprüche

(1) Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen

Für Haftopfer des SED-Regimes wird nach § 17 StrRehaG eine monatliche Kapitalentschädigung erbracht, deren Höhe sich nach der Haftdauer bemisst. Sozial bedürftige Haftopfer und beruflich Benachteiligte erhalten darüber hinaus nach Maßgabe von § 17a StrRehaG, § 8 BerRehaG eine besondere Zuwendung.

Die dazu jeweils vorgesehenen Beträge sollen erhöht werden. Maßgeblich dafür ist zum einen die deutliche Erhöhung der Entschädigungsleistungen für Personen, die zu Unrecht in einer bundesdeutschen Anstalt inhaftiert waren, nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971²⁴⁾ sowie die Anhebung des Sozialhilfeniveaus. Dementsprechend sind Änderungen von § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1 Satz 2 StrRehaG, § 8 Abs. 1 BerRehaG vorgesehen.

(2) Beseitigung von Härten bei den Voraussetzungen der besonderen Zuwendungen von wirtschaftlich bedürftigen inhaftierten oder beruflich Verfolgten

Besondere Zuwendungen sollen nur an Verfolgte gezahlt werden, deren Verfolgung zumindest eine gewisse Schwere aufgewiesen hat. Dies hat der Gesetzgeber für Haftopfer dadurch sichergestellt, dass sie mindestens 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten haben müssen (§ 17a Abs. 1 S. 2 StrRehaG). Bei beruflich Verfolgten muss die Verfolgungszeit mindestens drei Jahre betragen haben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG).

Durch diese starren Regelungen können ungewollte Härten entstehen. Daher wird vorgesehen, dass die gesetzlich bestimmte Dauer nicht eingehalten werden muss, wenn

das Verfolgungsoffer im Einzelfall einer außergewöhnlich willkürlichen Behandlung ausgesetzt war, weshalb die Maßgeblichkeit der gesetzlich festgelegten Dauer der Freiheitsentziehung oder der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellte (neuer § 17a Abs. 1 Satz 3 StrRehaG, Neufassung von § 8 Abs. 2 Satz 2 BerRehaG). Im Übrigen soll die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BerRehaG vorgesehene Verfolgungszeit von drei auf zwei Jahre reduziert werden.

Betroffene Opfer des SED-Regimes erheben darüber hinaus die Forderung, den Anspruch auf besondere Zuwendung nicht länger von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Betroffenen abhängig zu machen und somit sämtlichen inhaftierten oder beruflich Verfolgten eine Art „Ehrenpension“ zu gewähren. Dieses Anliegen halte ich nicht für berechtigt. Es ist daher auch nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Maßgeblich dafür sind folgende Gründe: Die Umsetzung dieses Wunsches würde zu einer systemwidrigen Regelung führen. Die besonderen Zuwendungen sind primär keine Wiedergutmachungsleistungen, sondern allein ein sozialer Ausgleich, der sich aus der aktuell bestehenden sozialen Bedürftigkeit ergibt, und bei dem nur daran angeknüpft wird, dass diese auch im Zusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen stehen kann, aber nicht muss. Ein Wegfall der Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit führte im Übrigen zu einer Art doppelten Wiedergutmachung für verübtes Unrecht, was mit wiedergutmachungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Hinzu käme, dass in zahlreichen Fällen die Kapitalentschädigung für Haftopfer deutlich hinter den Leistungen der besonderen Zuwendungen zurückbliebe. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nur eine verhältnismäßig kurze Haftdauer zu entschädigen ist.

(3) Kapitalentschädigungen für Vertriebene und Zwangsadoptierte

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung löst nach geltendem Recht Folgeansprüche für eine gesundheitliche Schädigung, Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung aus²⁵⁾. Die besonders einschneidenden Rechtsgutseingriffe der Vertreibung und der Zwangsadoption bleiben dagegen ohne jeden wiedergutmachungsrechtlichen Ausgleich. Dies ist erkennbar nicht sachgerecht.

Das folgt schon aus der Schwere des diesen Opfern widerfahrenen Unrechts. Vertreibungsoffer in SBZ und DDR hatten innerhalb weniger Stunden ihr gesamtes Lebensumfeld zu verlassen. Sie haben dabei nicht nur ihr gesamtes Eigentum und ihren Beruf

22) Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1a VwRehaG sowie §§ 2 bis 8 VwRehaG, die nur auf § 1, nicht aber auf § 1a VwRehaG verweisen.

23) Vgl. § 1 Abs. 1, 5, § 3, 16 ff. StrRehaG.

24) BGBl. I S. 157.

25) Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 7 und 8 VwRehaG.

verloren. Vielmehr wurde auch schwerwiegend in ihr Persönlichkeitsrecht etwa als „Kriegs- und Naziverbrecher“, „Ungeziefer“, „Asoziale“, „Schlepper“, „Schleuser“ oder „Grenzverletzer“ eingegriffen, und ihnen wurde ihre soziale, heimatliche und kulturelle Identität entzogen. Dass diesem Personenkreis für das Unrecht der Vertreibung kein Ausgleich für dieses Unrecht gewährt wird, stellt auch einen Systembruch im Verhältnis zum Vertriebenen zugewendungs-gesetz vom 27. September 1994²⁶⁾ dar, das eine Vertriebenen zugewendung für Personen, die aus den deutschen Ostgebieten in die DDR geflohen waren, vorgesehen hat. Mit dieser Zuwendung werden zwar sämtliche Folgen der Vertreibung erfasst, also etwa auch Vermögensverluste. Viele Vertriebene aber hatten kein Vermögen, das in Verlust hätte gehen können. Sie erhalten damit allein für den Akt der Vertreibung eine Zuwendung, obgleich die Vertreibung nicht von deutschen Organen, sondern von russischen, polnischen oder tschechischen staatlichen Stellen verübt wurde. Mit der deutschen Wiedervereinigung aber hat die Bundesrepublik Deutschland die Nachfolge der DDR angetreten. Damit kann die Vertreibung im Gebiet der ehemaligen DDR erst recht nicht folgenlos bleiben.

Zwangsadoptierte wurden zwar nicht in haftähnliche Verhältnisse verbracht. Sie haben aber sonst das gleiche Schicksal, das wegen politischer Verfolgung oder aus sachfremden Gründen eingewiesene Heimkinder erlitten haben. Sie wurden zwangsweise aus ihrem Familienverband sowie aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen. Deshalb haben Zwangsadoptierte ihr aus Gründen politischer Verfolgung oder sonst aus sachfremden Gründen erlittenes Unrecht praktisch als ebenso traumatisch erlebt wie entsprechend geschädigte, in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche. Daher wird nun in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG klargestellt, dass auch diese Unrechtsmaßnahmen Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Dabei erhalten Vertriebene nach Maßgabe eines neuen § 6a VwRehaG eine pauschale Vertriebenenkapitalentschädigung in Höhe von 4.000 €. Die Höhe der Kapitalentschädigung für Zwangsadoptierte bemisst sich nach der Länge der Zwangs-adoption. Dabei wurde beachtet, dass die deshalb vorgesehenen Beträge unter denjenigen der Kapitalentschädigung für in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche bleiben, weil die Zwangsadoption grundsätzlich die weniger einschneidendere Maßnahme war.

(4) Änderung des Familiennamens

Mit der Zwangsadoption war häufig auch eine Änderung des Familiennamens verbunden. Verwaltungsrechtlich Rehabilitierte sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, ihren ursprünglichen Familiennamen wieder zu tragen, wenn sie dies wünschen. Dementsprechend ist ein weiterer Tatbestand für

die Änderung des Familiennamens in einem neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vorgesehen.

(5) Kapitalentschädigung für beruflich Verfolgte

Haben straf- oder verwaltungsrechtlich Verfolgte eine berufliche Benachteiligung erlitten, sieht § 8 BerRehaG bislang nur eine besondere Zuwendung vor, wenn sie sozial bedürftig sind. Eine Kapitalentschädigung als Wiedergutmachung für die während der beruflichen Verfolgungszeit erlittenen beruflichen Nachteile sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Dies ist schon wegen der existenziellen Bedeutung des Berufs für das wirtschaftliche und soziale Umfeld des Betroffenen nicht sachgerecht. Deshalb sieht ein neuer § 7b Abs. 1 BerRehaG eine Kapitalentschädigung in Höhe von 75 € pro Monat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 BerRehaG vor.

(6) Beruflich verfolgte Schüler

(a) Gleichstellung mit Verfolgten, die ihre berufliche Ausbildung bereits begonnen hatten

Wurden Schüler in der DDR politisch verfolgt, steht ihnen nach geltender Rechtslage nur Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung zu (vgl. § 3 Abs. 1, § 6 BerRehaG). Von anderen Ansprüchen sind sie aber ausgeschlossen. Damit werden sie wesentlich anders behandelt als Verfolgte, die bereits mit ihrer Berufsausbildung begonnen hatten und diese aus Gründen politischer Verfolgung nicht mehr abschließen konnten. Diese unterschiedliche Beurteilung politisch Verfolgter, die damit jeweils berufliche Nachteile haben hinnehmen müssen, ist nicht gerechtfertigt. Sie rührt erkennbar nur daher, dass im Fall der Verfolgung von Schülern deren weiterer Lebensweg noch nicht vorgezeichnet war, so dass sich die berufliche Benachteiligung nicht so klar abzeichnete wie bei Personen, die mit ihrer Berufsausbildung bereits begonnen hatten. Solche Nachweisprobleme bestehen aber grundsätzlich nicht, wenn die Verfolgung dazu geführt hat, dass der Verfolgte eine bestimmte Berufsausbildung nicht antreten konnte, obgleich er die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllte, ein Arbeitsplatz bereitstand und die verwehrt Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte. Deshalb sollen Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch für Schüler gelten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Dazu wird § 1 Abs. 2 BerRehaG entsprechend neu gefasst.

(b) Rückzahlung von Unterhaltsgeld und Ausbildungsförderung

Verfolgte, die aufgrund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes als Darlehen erhalten hatten, mussten es an sich wieder zurückzahlen. § 2 Abs. 2 BerRehaG sieht aber eine auf Antrag mögliche Umwandlung des Unterhaltsgeldes in einen Zuschuss vor. Das soll nur dann nicht möglich sein, wenn das Darlehen bereits zurückgezahlt worden ist. Diese Ausnahme ist freilich nicht gerechtfertigt. Die Umwandlung kann nicht von dem Zufall abhängig gemacht werden, ob der Verfolgte bereits eine Rückzahlung vorgenommen hatte oder nicht. Dies mag zwar bereicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen, wird aber dem Wiedergutmachungsrechtlichen Charakter des § 6 BerRehaG nicht gerecht. Daher wird vorgesehen, dass auch bereits getilgte Darlehen rückwirkend umgewandelt werden können und Rückzahlungsbeträge an den Verfolgten zurückerstattet werden (Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG und Anfügung von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BerRehaG).

Von beruflich verfolgten Schülern wird außerdem die Forderung erhoben, § 60 BAFöG in der Weise zu ändern, dass eine als Darlehen ausgekehrte Ausbildungsförderung nicht zurückgezahlt oder eine Rückzahlung wieder erstattet wird, wenn in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG keine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt worden ist. Dies soll insbesondere für in der DDR Verfolgte gelten, die infolge Flucht, Ausreise oder Freikaufs in den 1970er oder 1980er in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufgenommen und sich dort wegen als Darlehen erfolgter Ausbildungsförderung verschuldet hätten. Dieser Personenkreis kann oft eine dreijährige Verfolgungszeit nicht nachweisen und ist daher nicht von der Rückzahlungsverpflichtung befreit²⁷⁾.

Diese Forderung erscheint mir freilich nicht berechtigt zu sein, weshalb ich auch keine Änderung von § 60 BAFöG vorgesehen habe. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass auch Schüler und Studenten, die in den 1970er oder 1980er Jahren übergesiedelt sind, ebenfalls einen Anspruch auf Erlass der Ausbildungsförderung haben, wenn sie durch eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG nachweisen können, vor ihrer Ausreise in die BRD eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung von drei Jahren erlitten zu haben. Insofern werden in die BRD ausgereiste und in der DDR verbliebene Schüler und Studenten gleichbehandelt. Dass das Gesetz jeweils eine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung verlangt, rechtfertigt sich für beide Gruppen jedoch

26) BGBl. I S. 2624, aufgehoben durch Art. 4 Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920).

27) Vgl. zu der konkreten Forderung etwa: Wippich, Der Stacheldraht, 5/2007, spezial.

aufgrund des Umstandes, dass der Erlass der Darlehensrückzahlung eine Form der Wiedergutmachung darstellt, die aber nicht nur eine politische Ausgrenzung des Betroffenen, sondern auch eine deshalb eingetretene Benachteiligung von einigem Gewicht erfordert. Insofern geht das Recht der Wiedergutmachung davon aus, dass nicht das gesamte Unrecht des SED-Regimes wieder ausgeglichen werden kann, sondern nur solches, das von einigem Gewicht ist. Deshalb ließe sich allenfalls darüber nachdenken, die Dauer der Verfolgungszeit und der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung zu reduzieren. Ein vollständiger Verzicht darauf oder aber ein Verzicht für bereits vor dem 9. November 1989 in die BRD übersiedelte Schüler und Studenten wäre im bestehenden System des Wiedergutmachungsrechts nicht sachgerecht.

Bei der Frage des Verzichts auf die Dauer der Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung speziell bei dem zuletzt genannten Personenkreis ist des Weiteren zu bedenken, dass dieser zu einer nicht berechtigten Bevorzugung gegenüber Personen führte, welche die DDR nicht verlassen konnten und deshalb eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung haben erleiden müssen, oder dann, wenn sie diese Dauer nicht nachweisen können, ebenfalls keinen Erlass ihres BAFöG-Darlehens beanspruchen können, weil der Gesetzgeber insofern von einem noch nicht hinreichend schwerwiegenden Nachteil der politisch motivierten Ausgrenzung des Betroffenen ausgeht.

Es ist zwar richtig, dass in der DDR verfolgte Schüler und Studenten oft aus Gründen ihrer politischen Verfolgung in die BRD übersiedelt sind und deshalb – ebenso wie ebenfalls mittellose bundesdeutsche Studenten – nur mit einem BAFöG-Darlehen ihre Schulausbildung oder ihr Studium abschließen konnten. Jedenfalls bei diesen Schülern und Studenten ist die Darlehensverpflichtung in gewisser Weise Folge der zuvor in der DDR betriebenen politischen Verfolgung. Dabei aber steht außer Frage, dass die Ausbildungsförderung lediglich als Darlehen nicht Gegenstand politischer Verfolgung, sondern allein Ausfluss des Umstandes war, dass mittellosen Schülern und Studenten in der BRD allgemein nur eine Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt wurde und deshalb bundesdeutsche Schüler und Studenten in gleicher Weise getroffen hat. Beruhte die Ausreise aus der DDR gar nicht einmal auf Akten politischer Verfolgung, sondern wurde sie aufgrund einer Flucht oder eines Ausreiseantrages möglich, lässt sich nicht einmal sagen, dass die Darlehensleistung Folge einer politischer Verfolgung war.

Soweit Schüler und Studenten in der DDR verfolgt wurden und deshalb in den 1970er oder 1980er Jahren in die BRD übersiedelt sind, lässt sich ein fehlender Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen zwar nicht mit

der Überlegung rechtfertigen, so würden diese Schüler und Studenten gegenüber bundesdeutschen Schülern und Studenten ungerechtfertigt bevorzugt²⁸⁾. Vielmehr unterscheiden sich aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten und bundesdeutsche Schüler und Studenten in der Tat dadurch, dass Erstere zuvor in der DDR politisch verfolgt sein konnten. Das ändert aber nichts an dem Umstand, dass der Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen deshalb nicht gerechtfertigt ist, sofern aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten noch keine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung ihrer Ausbildung erlitten hatten und daher nicht anders behandelt werden können als Schüler und Studenten, welche die DDR nicht verlassen konnten.

(7) Grunderwerbsteuerbefreiung für Flächen-erwerb von Alteigentümern

In SBZ und DDR enteignete Alteigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG die Möglichkeit, in gewissem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen zurückzuerwerben und dazu ihnen zustehende Entschädigungsleistungen einzusetzen. Diese Regelung hat ebenso wie der Rückgabegrundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG Wiedergutmachungscharakter. Deshalb bestimmt § 34 Abs. 3 VermG eine Grunderwerbsteuerbefreiung für die Rückübertragung von Grundstücken, die in Erfüllung des Rückgabeantrags erfolgt ist. Trotz des vergleichbaren Sachverhalts fehlt eine ausdrückliche Regelung über eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG. Der BFH hat im Übrigen nicht einmal eine entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 3 VermG in Erwägung gezogen²⁹⁾. Deshalb soll ein neuer § 3 Abs. 5a AusglLeistG die systematisch allein sachgerechte Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG vorsehen und die Rückzahlung bereits gezahlter Grunderwerbsteuern regeln.

(8) Sachgerechte Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für besatzungsbezogen enteignetes Kulturgut

Soweit nach § 5 Abs. 2 AusglLeistG für nach § 5 Abs. 1 AusglLeistG an sich zurückzugebendes, auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut ein öffentlicher Nießbrauch vorgesehen ist, kann dieser nach bislang geltendem Recht ohne größere Probleme auch über den Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden. Dieser weitgehende Entzug des Kulturguts ist – auch vor dem Hintergrund der Rückgabe von Kulturgut nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG und von unter NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut – jedenfalls in diesem Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollen mit der Neufassung von § 5 Abs. 2 AusglLeistG die Möglich-

keiten, den öffentlichen Nießbrauch über die Frist von 20 Jahren hinaus zu verlängern, deutlich eingeschränkt werden.

2. Beseitigung verfahrensrechtlicher Defizite

Dass eine wiedergutmachungsrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts in erheblichem Umfang nicht erfolgt ist, ist maßgeblich auch auf verfahrensrechtliche Schwachstellen zurückzuführen. Diese lassen sich aufgrund eingehender Beobachtung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung inzwischen identifizieren. Damit können nun auch die notwendigen gesetzlichen Änderungen benannt werden, die erforderlich sind, um rechtsstaatliche Mängel der bisherigen Entscheidungspraxis nach Möglichkeit zu vermeiden. Die notwendigen Regelungen betreffen vor allem folgende Rechtsfragen:

a) Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlussfristen

Ohne die Beseitigung der derzeit noch geltenden Ausschlussfristen kann eine Rehabilitation von SED-Unrecht nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr beantragt werden. Das ist nicht sachgerecht, weil es hinreichend viele letztlich auch psychisch geschädigte Opfer des SED-Regimes gibt, die erst nach Jahrzehnten den Mut finden, sich mit dem ihnen angetanen Unrecht auseinanderzusetzen und einen Rehabilitierungsantrag zu stellen. Dies gilt erst recht, soweit rehabilitierungsrechtliche Ansprüche teilweise erst jetzt begründet werden sollen, oder weil erst mit diesem Gesetz eingeführte verfahrensrechtliche Änderungen die Möglichkeiten der Durchsetzung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche verbessern, und weil nach der langen Zeit seit dem Untergang der DDR neue rehabilitierungsrechtliche Anträge nur noch in überschaubarem Umfang gestellt werden. Deshalb sollen die derzeit noch in § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG enthaltenen Antragsfristen ersatzlos gestrichen werden.

Ist eine Rehabilitation dagegen ausgesprochen, ist es sachgerecht, Fristen für die Beantragung von Folgeansprüchen bestehen zu lassen, um damit sicherzustellen, dass ein eingeleitetes Verfahren auch bezogen auf diese Ansprüche zeitnah abgeschlossen wird. Da die Antragsfrist in § 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG nur Folgeansprüche betrifft, wird sie unverändert belassen.

b) Erweiterung der Antragsberechtigung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Der Rehabilitierungsantrag kann nicht nur von dem Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern, sondern nach § 7 Abs. 1 Nr. 3

28) So aber der Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. September 2011 - Pet 3-17-30-21302-021737 -.

29) BFH, ZOV 2007, 246 (247 f.).

StrRehaG auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Damit soll eine Rehabilitation selbst in Fällen ermöglicht werden, in denen sich der Geschädigte – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in der Lage sieht, einen Rehabilitierungsantrag in personam zu stellen. In der Rechtspraxis ist diese Regelung praktisch leergelaufen, weil die Staatsanwaltschaften von der Möglichkeit, Rehabilitierungsanträge zu stellen, keinen Gebrauch gemacht haben. Dies hat zwei Gründe: Zum einen erhalten die Staatsanwaltschaften von Amts wegen kaum Kenntnis von noch nicht zur Rehabilitation gestellten politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgungsfällen. Zum anderen belegt eine Vielzahl von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, dass sie sich der Tendenz nach nicht als Anwälte der Aufarbeitung der SED-Repression verstehen, sondern immer wieder gar mit rechtsstaatlich fragwürdigen, das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nicht erfassenden Argumenten eine Rehabilitation zu verhindern suchen. Deshalb soll die Berechtigung, einen strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag zu stellen, auf die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und Opferverbände erweitert und dazu § 7 Abs. 1 Nr. 3 StrRehaG entsprechend ergänzt werden.

c) Ermittlungspflicht der Gerichte

Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte sind nach § 10 Abs. 1 StrRehaG zwar zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Die Einführung des Ermittlungsgrundsatzes hat der Gesetzgeber nicht nur wegen der Nähe der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren zum Strafrecht, sondern auch deshalb für notwendig gehalten, weil dem Gericht eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Antragsteller zukomme, und weil die besondere Schwierigkeit bestehe, die häufig in fernerer Vergangenheit liegenden Sachverhalte zu ermitteln³⁰⁾.

In der Praxis aber wird der tatsächliche Sachverhalt oft nicht ermittelt. Dafür gibt es diverse Gründe. Eine Ursache sind unzutreffende Rechtsauffassungen der Rehabilitierungsgerichte, etwa wenn sie meinen, an den von den DDR-Organen festgestellten Sachverhalt gebunden zu sein³¹⁾, ohne zu erkennen, dass die irreführende Darstellung des Sachverhalts System hatte und Teil des Unrechtsgeschehens war. Ein anderes Beispiel ist die Ansicht, die Frage, ob ein sachfremder Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG vorliege, sei allein aus den Jugendhilfeakten zu entnehmen³²⁾, ohne zu beachten, dass damit das objektiv verübte Unrecht nicht erfasst wird.

Daneben beruht die unzureichende Ermittlung des Sachverhalts auch auf dem Umstand, dass strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren regelmäßig ohne mündliche Erörterung durchgeführt werden. Eine gerichtliche Untersuchung findet aber auch nicht statt, wenn die Gerichte ihre Er-

mittlungstätigkeit einfach der Staatsanwaltschaft überlassen und ohne eigene Ermittlung auf der Grundlage der von dieser festgestellten Tatsachen entscheiden.

Im Übrigen verlangt der Untersuchungsgrundsatz eigentlich nur, dass die Gerichte einer nicht vorgetragenen Tatsache nur nachgehen müssen, wenn sich ihnen eine weitere Sachverhaltsaufklärung aufdrängt. Da bundesdeutschen Richtern das Unrechtsgeschehen in der DDR in seiner tatsächlichen Dimension oft nicht bekannt ist, endet die gerichtliche Ermittlung schon bald, weil sich das Gericht nicht konkret vorzustellen vermag, was sich in Wirklichkeit abgespielt hat. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn der Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein erlebtes Schicksal hinreichend konkret schriftlich vorzutragen. Hinzu kommt, dass die von der DDR hinterlassene Aktenlage oft den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln sucht, die Staatsorgane hätten durchaus rechtsstaatlich vertretbar gehandelt, und es sei „alles mit rechten Dingen zugegangen“, damit das tatsächlich verübte Unrecht aber gezielt verschleiert.

Im Ergebnis wiederholt die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte so den bereits bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts zu beobachtenden Fehler bundesdeutscher Gerichte, die das tatsächliche verübte NS-Unrecht nicht als solches erkannt und deshalb oftmals eine Aufarbeitung verweigert haben.

Demzufolge ist vorgesehen, die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte wesentlich zu erweitern oder zu konkretisieren. Die maßgeblichen Leitlinien dafür sind:

- Die besondere Förderungspflicht des Gerichts gegenüber dem Antragsteller wird ausdrücklich in den Text des Gesetzes aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG).
- Das Gericht wird explizit verpflichtet, auch entfernt liegenden Anhaltspunkten des Unrechtsgeschehens nachzugehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG). Es kann sich nicht mehr darauf zurückziehen, eine weitere Ermittlung habe sich ihm nicht aufgedrängt.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Akten der DDR-Organen keinen abschließenden Beweis für das tatsächliche Unrechtsgeschehen erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG).
- In § 10 Abs. 3 StrRehaG werden die Pflichten, den Antragsteller über die Verfolgungsakten zu informieren, deutlich erweitert.
- Die Möglichkeiten des Gerichts, einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu delegieren, werden in § 10 Abs. 4 StrRehaG klar begrenzt.
- Mit dem neu angefügten § 10 Abs. 5 StrRehaG erhält der Antragsteller ein ausdrückliches Beweisantragsrecht.
- In einem neuen § 10 Abs. 8 StrRehaG

wird das Gericht zudem verpflichtet, auch dann zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Unrechtsgeschehen besteht, ohne dass ein vollständiger Beweis dafür erbracht werden konnte.

d) Beweislastregeln in den Fällen der Gesundheitsstörung

In der Praxis hat es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, die Kausalität zwischen schädigender Maßnahme und Gesundheitsstörung nachzuweisen. Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich dabei auch aus dem diffusen, in der DDR betriebenen Unrecht, das der Zersetzung der Persönlichkeit diene, und das gezielt nur verdeckte, nicht aber offensichtlich erkennbare Gesundheitsstörungen hervorrufen sollte. Dem wird die bislang geltende Beweislastverteilung nicht gerecht.

Um der besonderen, unrechtsimmanenten Beweissituation gerecht zu werden, soll künftig in § 21 Abs. 5 Sätze 3 und 4 StrRehaG und § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 VwRehaG der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigungsmaßnahme und Gesundheitsstörung gesetzlich vermutet werden, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Diese Vermutung soll nur durch den Nachweis widerlegt werden können, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

e) Bevorzugte Bearbeitung von Anträgen sozial bedürftiger und betagter Personen

Bereits nach geltendem Recht sollen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte Rehabilitierungsanträge unter den Gesichtspunkten der sozialen Bedürftigkeit und des Lebensalters des Antragstellers bevorzugt bearbeiten. In der Rechtspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich nicht feststellen, dass sie diese Soll-Bestimmung des § 11 Abs. 1 StrRehaG beachten. Deshalb ist vorgesehen, § 11 Abs. 1 StrRehaG nicht nur als Soll-Bestimmung, sondern als zwingende verfahrensrechtliche Pflicht der Gerichte auszugestalten. Der Antragsteller erhält zudem das Recht, von dem Gericht entsprechende Auskünfte zu erhalten, um überprüfen zu können, ob es seiner Pflicht zu bevorzugter Bearbeitung auch tatsächlich nachkommt. In diesem Umfang wird diese Pflicht auch in das verwaltungsrechtliche und das berufliche Rehabilitierungsverfahren übernommen (neuer § 13 Abs. 3, neuer § 16 Abs. 3 VwRehaG, neuer § 25 Abs. 3 BerRehaG).

30) Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, BT-Drs. 12/1608, S. 21.

31) So etwa KG, ZOV 2013, 62.

32) So etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, ZOV 2014, 107.

f) Beschleunigung der Rehabilitierungsverfahren durch Fristvorgaben für Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften

§ 11 Abs. 2 StrRehaG sieht vor, dass den Staatsanwaltschaften vor einer Entscheidung des Rehabilitierungsgerichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dazu setzen ihnen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte oftmals keine Frist und warten mit der weiteren Bearbeitung der Sache, bis eine Stellungnahme vorliegt. Dadurch werden strafrechtliche Verfahren immer wieder unnötig verzögert, zumal eingereichte Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft oft keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn beinhalten, der für die rehabilitierungsrechtliche Entscheidung von Relevanz sein könnte. Deshalb wird durch eine Neufassung von § 11 Abs. 2 StrRehaG zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen, dass den Staatsanwaltschaften eine Monatsfrist zur Stellungnahme zu setzen ist, die nur aus wichtigem Grund und nicht nur aus Gründen der allgemeinen Arbeitsbelastung verlängert werden kann.

g) Entscheidung aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Im Gegensatz zum verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren³³⁾ entscheiden die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren der maßgebliche Sachverhalt immer wieder nicht ermittelt und infolgedessen eine Rehabilitation abgelehnt wurde. Dass ein nur schriftliches Verfahren, mit Ausnahme von Standardfällen der DDR-Strafjustiz, nicht geeignet ist, das tatsächlich verübte SED-Unrecht sachgerecht zu erfassen, hat diverse Gründe: Das Unrechtsgeschehen ist bundesdeutschen Richtern in seiner wirklichen Tragweite oft unbekannt. Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren werden häufig von den Betroffenen selbst betrieben, die nicht übersehen, was konkret vorzutragen ist, um einen strafrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu begründen. Dies ließe sich erst in einer mündlichen Erörterung mit dem Gericht klären. Ohne mündliche Erörterung kann sich das Gericht keinen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen und seiner Glaubwürdigkeit machen. Die in der DDR geführten Akten sind oft unvollständig oder weisen irreführende Inhalte auf, mit denen das verübte Unrecht gezielt verschleiert wurde.

Jedenfalls dann, wenn der Verfolgungssachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Gericht streitig ist, verletzt eine Entscheidung ohne öffentliche Gerichtsverhandlung Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insofern ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine große Anzahl der bislang abgelehnten Rehabilitierungsentscheidungen auf einer

Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK beruht. Deshalb soll der bisherige Grundsatz des § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG, die strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung erfolge regelmäßig ohne mündliche Erörterung, durch den Grundsatz ersetzt werden, dass sie auf der Grundlage einer öffentlichen Erörterung zu erfolgen hat. Diese Änderung ist auch deshalb unabweislich, weil die ursprüngliche Begründung, der Verzicht auf eine mündliche Erörterung sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich, nach dem erheblichen Rückgang strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge nicht mehr tragfähig ist.

Eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung soll nur noch möglich sein, wenn das Gericht dem Antrag vollständig entspricht und wenn der Antragsteller beantragt, von einer mündlichen Erörterung abzusehen (neuer § 11 Abs. 4 StrRehaG).

h) Erweiterung des Zugangs zu Bundesgerichten

In Rehabilitierungsverfahren lassen sich nur in sehr beschränktem Umfang Rechtsmittel bei Bundesgerichten einlegen. Die dazu geltenden Regelungen sind im straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren sehr unterschiedlich. So kann der Bundesgerichtshof in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren überhaupt nicht angerufen werden. Statthaft ist nach § 13 Abs. 1 StrRehaG lediglich eine Beschwerde an das Oberlandesgericht. Dieses hat nur dann, wenn es von der Entscheidung eines anderen Bezirksamts oder Oberlandesgerichts abweichen will, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der abweichenden Rechtsfrage vorzulegen (§ 13 Abs. 4 StrRehaG). Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, selbst ein Rechtsmittel bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Im verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsverfahren ist sogar die Berufung nicht statthaft (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG). Der Antragsteller kann nur Revision an das Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn ein Revisionszulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG). Deshalb können lediglich eine Grundsatz-, eine Divergenz- und eine Verfahrensrüge eingelegt werden.

Auch diese insgesamt systemwidrigen Regelungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden, ohne dass die Antragsteller die Möglichkeit hatten, die instanzgerichtliche Entscheidung durch ein Bundesgericht überprüfen zu lassen. Außerdem ist es wiederholt zu voneinander abweichenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte gekommen, weil diese trotz der Pflicht aus § 13 Abs. 4 StrRehaG eine Vorlage an den Bundesgerichtshof unterlassen. Insofern hängt der Erfolg eines Rehabilitierungsantrages auch davon ab, in welchem Bundesland er zu stellen ist, ohne dass der

Antragsteller die Möglichkeit hat, im Fall einer für ihn ungünstigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts den Bundesgerichtshof anzurufen.

Diese Defizite sollen nun dadurch ausgeglichen werden, dass ein Antragsteller sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren das jeweilige Bundesgericht anrufen kann, wenn ein Zulassungsgrund für die Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 VwGO) vorliegt. Daher soll ein Rechtsmittel zu den Bundesgerichten nicht nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen der Grundsatz-, der Divergenz- oder der Verfahrensrüge vorliegen, sondern auch dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Oberlandesgerichtes oder des Urteils des Verwaltungsgerichts bestehen oder wenn das Rehabilitierungsverfahren besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dazu ist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in einem neuen § 13a StrRehaG eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof vorgesehen. Für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren sollen dagegen die Revisionszulassungsgründe in § 16 Abs. 1 VwRehaG entsprechend erweitert werden.

i) Einführung von Zweitanträgen

Aufgrund der Klarstellungen in § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StrRehaG sollen Opfer von Heimweisungen rehabilitiert werden, wenn diese nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch sachfremden Zwecken gedient haben, und wenn sie zu einer Unterbringung in einem Spezial- oder einem Durchgangsheim geführt haben. Damit davon auch diejenigen Opfer profitieren, deren Rehabilitierungsanträge bereits bestandskräftig abgelehnt worden sind, soll in einem neuen § 7a StrRehaG die Möglichkeit eines Zweitantrages eingeräumt werden. Anlass dazu besteht zum einen wegen der Rechtskraft des bereits abgelehnten Rehabilitierungsantrages, zum anderen deshalb, weil § 359 StPO keinen Tatbestand der nachträglichen Änderung der Rechtslage enthält.

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation ist die Einführung eines Zweitantrages dagegen nicht erforderlich. Zwar ist vorgesehen, die Rechtslage auch bei verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsansprüchen zugunsten des Geschädigten zu ändern. Aufgrund der nachträglichen Änderung der Rechtslage steht ihm aber nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ohnehin ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahrens zu.

j) Gerichtszuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitation

Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren sind unter den in § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO genannten Voraussetzungen wieder

33) Vgl. § 101 Abs. 1 VwGO.

aufzunehmen. Dabei ist bis heute unter den Rehabilitierungsgerichten aber nicht geklärt, bei welchem Gericht die Wiederaufnahme zu beantragen ist. Der Streit entzündet sich dabei auch an der Frage, ob und ggf. inwieweit § 15 StrRehaG auch auf § 140a VVG verweist. Wegen dieser weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit kommt es in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen von Wiederaufnahmeverfahren.

Deshalb bestimmt ein neuer § 13b Abs. 2 StrRehaG die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens auch als zuständiges Wiederaufnahmegericht. Dies soll auch gelten, wenn das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in der Beschwerdeinstanz durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts abgeschlossen wurde. Für diese Regelung spricht, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren jedenfalls zwei Instanzen vorsieht, die erforderlich sind, um möglichst sicherzustellen, dass der der Rehabilitation zugrunde liegende Sachverhalt ordnungsgemäß ermittelt wird. Dies muss nach Möglichkeit auch im Wiederaufnahmeverfahren gewährleistet werden. Deshalb entspricht diese Regelung der Rechtsprechung der meisten Oberlandesgerichte. Dabei stellt allerdings der von § 15 StrRehaG erfasste § 23 Abs. 1 Satz 1 StPO sicher, dass im Wiederaufnahmeverfahren nicht auch Richter mitwirken, die bereits im Rehabilitierungsverfahren beteiligt waren.

III. Umsetzung des Gesetzentwurfs

Schon der Umfang des Entwurfs zu einem Gesetz zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes macht deutlich, dass bislang keineswegs flächendeckend von einer rechtsstaatlich befriedigenden Aufarbeitung des in SBZ und DDR verübten Unrechts ausgegangen werden kann. Vielmehr bestehen noch erhebliche wiedergutmachungsrechtliche Lücken, die zeitnah aufzuarbeiten sind und dazu entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers benötigen.

Gesetzentwürfe werden üblicherweise von den zuständigen Fachministerien erarbeitet und von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder von Bundestagsfraktionen in den Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung eingebracht. Insofern ist allerdings zu konstatieren, dass die Defizite bei der rechtsstaatlichen Aufarbeitung in den für das Initiativrecht zuständigen Staatsorganen in den vergangenen Jahren nicht mehr hinreichend beobachtet wurden, weshalb von dort praktisch keine Anstrengungen mehr unternommen worden sind, das Rehabilitierungsrecht wegen nachträglich erkannter materieller und formeller Mängel zu reformieren.

Da sich bei einer genaueren Betrachtung des geltenden Rehabilitierungsrechts aber nicht nur einzelne rechtsstaatliche Schwach-

stellen, die sich durch punktuelle Änderungen des Gesetzes beheben ließen, sondern ein umfangreicher Änderungsbedarf festgestellt wurde, kann es nicht mehr zielführend sein, nur einzelne Forderungen an das Parlament zu stellen. Vielmehr erscheint es notwendig, konkrete Gesetzesänderungen zu entwickeln und deren Notwendigkeit zu begründen. Deshalb habe ich, auch auf der Grundlage einzelner Anregungen der Union der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG), einen vollständigen Gesetzentwurf erstellt³⁴. Er kann zwar professionelle Grundlage für eine weitere Diskussion in den Opferverbänden sein. Vor allem gilt es aber, ihn zeitnah den für das Rehabilitierungsrecht zuständigen Bundesministerien, dem Deutschen Bundestag und einzelnen Abgeordneten zugänglich zu machen, damit dort zeitnah konkrete Überlegungen zu den weiterhin bestehenden Aufgaben des Gesetzgebers mit dem Ziel angestellt werden, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Da die Beratung eines derart umfangreichen Gesetzes in Bundestag und Bundesrat erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt, sollen abschließend prioritäre Regelungen genannt werden, die keinen Aufschub dulden und vorab möglichst umgehend in der neuen Legislaturperiode aufgegriffen werden sollten. Insofern ließe sich daran denken, folgende gesetzlichen Änderungen vor dem vollständigen Gesetzesvorhaben zu verabschieden:

- **Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Fristen**³⁵: Schon um den Opfern des SED-Regimes eine baldige wiedergutmachungsrechtliche Perspektive zu geben und ihnen zu signalisieren, dass der Rechtsstaat seine bislang nur lückenhaft erfüllte Aufgabe der Aufarbeitung von SED-Unrecht weiterhin ernst nimmt, sollen die rehabilitierungsrechtlichen Fristen aufgehoben werden.
- **Einführung der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen mündlichen Erörterung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren**³⁶: Soweit strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden, hat dieses verfahrensrechtliche Defizit maßgeblich dazu beigetragen, dass zahlreiche strafrechtliche Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden. Zudem kommt die Bundesrepublik Deutschland damit nicht ihrer Pflicht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nach, dass in Gerichtsverfahren auf der Grundlage einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu entscheiden ist. Im Übrigen lassen sich Entscheidungen ohne mündliche Erörterung nicht mehr mit dem Gesichtspunkt der Beschleunigung rechtfertigen, nachdem die Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren deutlich zurückgegangen ist.
- **Erweiterung der Ermittlungspflich-**

ten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte: Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nach den geltenden Regelungen zum Untersuchungsgrundsatz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG) immer wieder verkennen und sich damit die Defizite der das Unrecht ebenfalls verdrängenden bundesdeutschen Gerichte bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts wiederholen, sind die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte umgehend zu erweitern und zu konkretisieren. Daher ist es vordringlich, § 10 StrRehaG wie vorgeschlagen zu ändern³⁷.

- **Folgesprüche bei Vertreibung und Zwangsadoption**³⁸: Das Unrecht der Vertreibung und der Zwangsadoption wiegt so schwer, dass das Fehlen von Folgesprüchen in besonderer Weise offenkundig ist.
- **Klarstellungen zur Heimeinweisung**³⁹: Da die sachwidrige Zwangsmaßnahme der Heimeinweisung für die Betroffenen immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebensgestaltung darstellte, die gesetzliche Anordnung der Rehabilitation sachwidriger Anordnungen über die Heimeinweisung aufgrund einer rechtlich problematischen Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber praktisch leerläuft, sind die gesetzlichen Klarstellungen, Heimeinweisungen seien immer zu rehabilitieren, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient haben oder wenn sie sich auf Spezialkinderheime bezogen haben, vordringlich.
- **Grunderwerbsteuerfreiheit für Flächenerwerbsansprüche von Alteigentümern**⁴⁰: Da der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG kein allgemeines Erwerbsgeschäft, sondern eine besondere Form der Wiedergutmachung darstellt, ist es grundlegend systemwidrig, dass nicht auch dafür die nach § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG für Rückgabeanprüche bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung gilt. Dieses Versehen des Gesetzgebers gilt es vorrangig zu beseitigen, nachdem es der BFH mit formalen, den Wiedergutmachungszweck nicht beachtenden Gründen abgelehnt hat, § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG entsprechend auf den Flächenerwerb anzuwenden.

34) Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

35) Änderung von § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG.

36) Änderung von § 11 Abs. 3 StrRehaG.

37) Neufassung von § 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4 und Anfügung eines neuen Abs. 5 StrRehaG.

38) Einfügung der neuen §§ 6a bis 6d VwRehaG.

39) Anfügung von § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StrRehaG.

40) Einfügung eines neuen § 3 Abs. 5a AusglLeistG.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes

Von RA Dr. JOHANNES WASMUTH, München

A. Problem

Nach mehr als zwei Jahrzehnten seit Herstellung der Einheit Deutschlands wird immer deutlicher, dass die Aufarbeitung des unter SED-Herrschaft verübten Unrechts nur unvollständig und lückenhaft gelungen ist. Insbesondere gesetzlich als Regelbeispiele beschriebene oder gesetzlich fingierte Verfolgungsmaßnahmen in SBZ und DDR (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis i), Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, § 1 Absatz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sind zwar rehabilitiert, also aufgehoben und für rechtswidrig erklärt worden. Regelmäßig wurden dazu auch Folgeansprüche erfüllt. Dagegen gelten nicht gesetzlich als Regelbeispiele erfasste straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen in zahlreichen Fällen fort, oder ihre Aufhebung hat keine oder nur systemwidrig unzulängliche Folgeansprüche ausgelöst. Dafür lassen sich grundsätzlich zwei Ursachen benennen: Zum einen ist eine Rehabilitation oft deshalb gescheitert, weil Rehabilitierungsgerichte in bedenklicher Weise rehabilitierungsrechtliche Tatbestandsmerkmale zum Nachteil der Betroffenen angewandt oder den zur Rehabilitation gestellten Verfolgungs- oder sonstigen Unrechtssachverhalt nur unzureichend ermittelt haben. Zum anderen erfassen die Rehabilitierungsgesetze diverse mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen nicht oder unvollständig oder sehen nur unzureichende, systemwidrig geringe Folgeansprüche vor. Nachdem bereits die Aufarbeitung von NS-Unrecht in erheblichem Umfang nicht gelungen und deshalb wiederholt gesetzlich „nachgebessert“ worden ist, ist es nun an der Zeit, die Defizite bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht grundlegend und systemgerecht zu beseitigen und eine rechtsstaatlich überzeugende Wiedergutmachung zu gewährleisten.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Gesetze zu ändern:

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
4. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
5. Gesetz über die Vermittlung der Annah-

me als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG)

6. Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) Bei diesen Gesetzesänderungen geht es zunächst darum, materielle Lücken der Rehabilitierungsgesetzgebung zu schließen. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation wird dazu insbesondere die Rehabilitierungsbedürftigkeit von Einweisungsverfügungen in Kinder- und Jugendheime der DDR, die nicht oder nicht ausschließlich dem Kindeswohl gedient haben, klargestellt. Darüber hinaus wird die verwaltungsrechtliche Rehabilitation dem für die strafrechtliche Rehabilitation geltenden Unrechtsniveau angepasst. Außerdem werden zusätzliche Folgeansprüche für Unrechtsakte der Verfolgung und der Zwangsadoption eingeführt. Weitere Änderungen betreffen rehabilitierungsrechtliche Ausgleichs- und Rentenansprüche.

Das Gesetz dient im Übrigen dazu, bekannt gewordene Defizite bei der Umsetzung gesetzlicher Anordnungen des Rehabilitierungsrechts künftig nach Möglichkeit auszuschließen. Dazu werden diverse verfahrensrechtliche Bestimmungen geändert. Dies gilt etwa für Vorschriften zur Regelung der gerichtlichen Ermittlungspflicht, die klargestellt und ergänzt wird. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Beweiserleichterungen für Verfolgte des SED-Regimes vorgesehen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis einer auf einer verfolgungsbedingten Schädigung beruhenden Gesundheitsstörung.

Damit Betroffene, über deren strafrechtliche Rehabilitation bereits rechtskräftig entschieden worden ist, auch von den erst später vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Rehabilitation bzw. der daran anknüpfenden Folgeansprüche profitieren können, wird ein Zweitantrag eingeführt. Für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation erscheint es dagegen entbehrlich, dass auch für sie ein Zweitantrag eingeführt wird. Sie haben infolge von sie begünstigenden Gesetzesänderungen nach § 51 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohnehin einen Anspruch, dass das rehabilitierungsrechtliche Verfahren wieder aufgegriffen wird.

Darüber hinaus wird der Zugang zur Rechtsprechung der Bundesgerichte erweitert, um künftig eine Rechtsprechung nach einheitlichen Rechtsmaßstäben zu gewährleisten. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation wird bestimmt, dass über Rehabilitierungsanträge und Beschwerden im Grundsatz auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden wird.

Da sich bei vielen Opfern des SED-Regimes das Bewusstsein von der Notwendigkeit einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung erst im Lauf der Zeit herausgebildet hat, und da diverse Unrechtsakte rehabilitierungsrechtlich bislang nicht oder unzulänglich erfasst sind und die Anwendung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Anordnungen durch die Rechtsprechung weiterhin Defizite aufweist, sollen rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen aufgegeben werden, um auch künftig eine bislang nicht erfolgte Aufarbeitung von SED-Unrecht zu ermöglichen.

Schließlich werden auch im Recht der offenen Vermögensfragen Unklarheiten zur Grunderwerbssteuerpflicht des Flächenerwerbs von Alteigentümern beseitigt und die Möglichkeiten der Fortgeltung eines öffentlichen Nießbrauchs an besatzungsbezogenem Kulturgut sinnvoll begrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Vorgesehene gesetzliche Regelungen zur Effektivierung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung sind weitgehend kostenneutral.

Mit Kosten verbunden sind dagegen die notwendigen Erweiterungen rehabilitierungsrechtlicher Folgeansprüche. Deren Umfang ist insgesamt aber überschaubar, da den Betroffenen jeweils lediglich wirtschaftlich nicht wesentlich ins Gewicht fallende zusätzliche Ansprüche eingeräumt werden. Bei neu begründeten Ansprüchen handelt es sich zudem häufig um Einmalzahlungen, die lediglich dem Betroffenen, nicht aber auch seinen Rechtsnachfolgern zustehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder in den Fällen des § 7a“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

- „Einweisungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren. Mit Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheimen sind stets sachfremde Zwecke verfolgt worden. Gleiches gilt für eine Heimeinweisung, die infolge des Umstandes angeordnet wurde, dass Sorgeberechtigte des Kindes oder Jugendlichen Maßnahmen der politischen Verfolgung ausgesetzt waren.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte eingefügt: „dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in dem Bundesland, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte, und von rechtsfähigen Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Regimes gehört.“
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich die in Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„§ 7a Zweitantrag“
(1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden und ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes, die der ablehnenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
(2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht“ durch die Worte „das am Sitz eines ehemaligen Bezirksgerichts errichtete Landgericht“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Das Bezirksgericht entscheidet“ durch die Worte „Das Oberlandesgericht entscheidet“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Bundesgerichtshof entscheidet durch einen Rehabilitierungssenat, dem fünf Richter angehören.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Besetzung der Rehabilitierungskammern und der Rehabilitierungssenate ist darauf zu achten, dass zumindest ein Richter über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit dem politisch motivierten, in SBZ und DDR verübten Unrecht verfügt.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei obliegt ihm eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Dazu hat es auch entfernt liegenden Anhaltspunkten nachzugehen, aus denen sich eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können. Feststellungen oder Angaben in der angegriffenen Entscheidung oder in den ihr zugrunde liegenden Untersuchungsakten stellen keinen Nachweis dar. Im Übrigen bestimmt das Gericht Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.“
 - Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung, der Anklageschrift und derjenigen Dokumente, aus denen sich sonst eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können, zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.
(4) Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft einzelne Ermittlungen übertragen, wenn diese dazu eher als das Gericht in der Lage ist. Die Pflicht des Gerichts nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein Beweisantrag des Antragstellers, der schriftlich oder während der mündlichen Erörterung gestellt werden und sich auf dem Freibeweis zugängliche Beweisangebote beziehen kann, darf nur abgelehnt werden, wenn eine Erhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel offenkundig ungeeignet oder wenn es auch durch weitere Erforschung des Gerichts weder erreichbar noch auffindbar ist oder wenn eine Tatsache, die zur Begründung des Rehabilitierungsanspruchs bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre sie wahr. Weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung gelten nicht. Die Ablehnung eines Beweisantrages ist durch Beschluss oder im Rahmen der Entscheidung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 zu begründen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden als Absätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:
„(1) Ein Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des derart berechtigten Antragstellers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.
(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Haben die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, den Antrag gestellt, ist dem nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 Antragsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme hat das Gericht eine Frist von einem Monat zu setzen, die angemessen verlängert werden kann, wenn dafür vor Fristablauf nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden. Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft reicht dazu nicht aus. Nach Ablauf der jeweils gesetzten Frist soll das Gericht auch ohne Stellungnahme entscheiden.
(3) Das Gericht entscheidet aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung, an der die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, nur mitwirken, wenn sie einen Antrag nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 gestellt haben.
(4) Von einer mündlichen Erörterung soll abgesehen werden, wenn
1. dem Rehabilitierungsantrag vollständig entsprochen werden soll und der Antragsteller einem

- Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt hat oder
2. der Antragsteller ein Absehen von einer mündlichen Erörterung beantragt hat.

Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages ist der Antragsteller vor Anberaumung einer mündlichen Erörterung hinzuweisen.

- (5) Die Öffentlichkeit wird nur nach Maßgabe von §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Zugunsten des Betroffenen hat das Gericht auch dann zu entscheiden, wenn für eine Tatsache jedenfalls eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht.“
9. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Worte „oder weiteren Beschwerde“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 11 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.“
11. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Weitere Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss, der von dem Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung weitere Beschwerde einlegen, wenn
 1. ernsthafte Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen,
 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. er von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (2) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde zugelassen hat oder der Antragsteller in der Beschwerdeschrift einen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe geltend macht und der geltend gemachte Grund vorliegt.
- (3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof in einem einheitlichen Verfahren durch einen besonderen Beschwerdesenat für Rehabilitationssachen.

- (4) Das Oberlandesgericht lässt die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zu, wenn die Gründe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Der Bundesgerichtshof ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht nicht befugt.
- (5) Die weitere Beschwerde ist, wenn sie das Oberlandesgericht zugelassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die weitere Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.
- (6) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 6 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der weiteren Beschwerde erfolgt, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einem vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Rehabilitationssenats verlängert werden. Die weitere Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Beschwerdegründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die weitere Beschwerde unzulässig.
- (7) Wird die weitere Beschwerde nicht in dem Beschluss des Oberlandesgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Oberlandesgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses sind die Gründe darzulegen, aus denen die weitere Beschwerde zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Beschlusses.
- (8) Über den Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Die weitere Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des Absatzes 1 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrages wird der Beschluss des Oberlandesgerichts rechtskräftig. Lässt der Bundesgerichtshof die weitere Beschwerde zu, wird das Antragsverfahren als weiteres Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer weiteren Beschwerde bedarf es nicht.
- (9) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 8 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der weiteren Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt

entsprechend.

- (10) Vor dem Bundesgerichtshof muss sich der Antragsteller von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 13b

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter den Voraussetzungen des § 359 der Strafprozessordnung wieder aufgenommen werden.
- (2) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das nach § 8 für das Ausgangsverfahren zuständige Gericht. Dies gilt auch, wenn die letzte Entscheidung von einem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof getroffen worden ist.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden ebenfalls nicht gewährt, wenn sich der von Einweisungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 Betroffene vor der Einweisung gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, die auch unter Beachtung von Grundsätzen eines Rechtsstaates als solche einzustufen ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
13. In § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „306,78 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 oder in der bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist und der Berechtigte noch keine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 Satz 2 in der bis (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten hat, beträgt die Nachzahlung 68,78 Euro, in den übrigen Fällen 196,61 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung

unvereinbaren Freiheitsentziehung. Ist die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 in der bis zum (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung bewilligt worden oder hat der Berechtigte bereits eine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 Satz 2 in der bis (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten, beträgt die monatliche Nachzahlung 43,22 Euro. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Berechtigte nach § 17 Absatz 1 weniger als 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Freiheitsentziehung eine besondere Härte darstellt.“

15. In § 19 werden die Worte „kann die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen“ durch die Worte „erkennt die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zu.“

16. Nach § 21 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.“

Artikel 2

Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin“ durch die Worte „wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ ersetzt und nach den Worten „einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3),“ die Worte „einer Vertreibung von einem ständigen

Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption oder einer vergleichbaren zwangsweisen Entziehung aus einem bestehenden Familienverband (§ 6b)“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Folgen einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption (§ 6b) gelten weiterhin als unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkend.“
 - c) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Satz 3 und 4.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind Maßnahmen, die der politischen Verfolgung gedient, Willkürakte im Einzelfall dargestellt oder in grober Weise die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verletzt haben.“
 - e) In Absatz 3 werden die Worte „Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“ durch die Worte „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ ersetzt.
 - f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind darüber hinaus Zwangsadoptionen, die als Maßnahmen politischer Verfolgung gegenüber den Eltern, einem Elternteil oder anderen Erziehungsberechtigten des Adoptierten oder gegenüber dem Adoptierten verübt worden sind.“
 - g) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 3 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.“
3. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

„§ 6a

Vertriebenkapitalentschädigung

Ein Betroffener, der durch eine staatliche Anordnung im Sinne von § 1 verpflichtet wurde, seinen ständigen Wohnsitz permanent zu verlassen (Vertreibung), erhält eine einmalige Kapitalentschädigung von 4.000 Euro. Weitergehende Ansprüche nach Maßgabe von §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 6b Zwangsadoptionskapitalentschädigung

(1) Ein Betroffener, der als eine staatlich veranlasste Maßnahme im Sinne von § 1 zwangsweise und gegen seinen Willen von einer oder mehreren zuvor nicht erziehungsberechtigten Personen adoptiert oder sonst in eine auf Dauer angelegte Verwahrung genommen worden ist, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung bemisst sich nach der Dauer der aufgrund der Zwangsadoption erfolgten Unterbringung des Zwangsadoptierten bei den adoptierenden Personen. Sie beträgt für den Zwangsadoptierten bei deren Dauer von

- mehr als drei Monaten 500 Euro,
- mehr als einem Jahr 1.000 Euro,
- mehr als fünf Jahren 2.000 Euro,
- mehr als zehn Jahren 3.000 Euro,
- mehr als fünfzehn Jahren 4.000 Euro.

§ 6c

Vererbbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen auf Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b

Der Anspruch auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b ist mit Wirkung vom (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 6d

Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigungen nach §§ 6a und 6b

„(1) Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag bei der nach Absatz 3 zuständigen Behörde gewährt. Der Antrag kann bis zum (einsetzen: das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden, wenn die Entscheidung zur Vertreibung oder Zwangsadoption bereits am (einsetzen: das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unanfechtbar aufgehoben war. Andernfalls treten die Wirkungen des Satzes 2 nach Ablauf von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der für die Maßnahme geltenden Aufhebungsentscheidung ein. Die Frist ist auch gewährt, wenn der Antrag der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Rehabilitierungsbehörde vor Fristablauf zugeht. Bei der Rehabilitierungsbehörde eingehende Anträge sind umgehend an die nach Absatz 3 zuständige Behörde weiterzuleiten.“

(2) Die Durchführung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentscheidung oder der Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz

oder seinen ständigen Aufenthalt hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder durch Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.“

4. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.
5. In § 13 wird Absatz 3 zu Absatz 4 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.
 - (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsverfahrensordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsverfahrensordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.
 - (4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Wi-

derspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 3

Änderungen des Beruflichen

Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Wer in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 4
 1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
 2. die Ausbildung zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
 3. nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder
 4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschulreife zugelassen wurde oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
 hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der Betroffene in den Fällen von Nr. 1, 2, 4 und 5 die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllte, ein entsprechender Ausbildungsplatz bereit stand und mit der verwehrten Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird nach der Ziffer „3“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 bis 3 verweist,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Ziffer „4“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 3 oder 4 verweist,“ und nach der Ziffer „2“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verweist,“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Kann der Betroffene in den Fällen

des § 1 Absatz 2 nicht nachweisen, dass die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt wurden, dass ein danach erforderlicher Ausbildungsplatz bereit stand und dass ein höherwertiger Beruf angestrebt wurde, hat er nur Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1 und dort werden das letzte Komma und die Worte „soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist“ gestrichen.
 - b) Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - „Ist die Rückzahlung bis zu diesem Tage erfolgt, wird der zurückgezahlte Betrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.“
5. Nach der Überschrift „Dritter Abschnitt. Ausgleichsleistungen“ werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a

Ausgleichsleistungen

- (1) Verfolgte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 haben einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine berufliche Benachteiligung entstanden sind.
- (2) Ausgleichsleistungen werden auf Antrag als Kapitalentschädigung (§ 7b) oder als besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer (§ 8) gewährt.
- (3) Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

§ 7b

Kapitalentschädigung

- (1) Die Kapitalentschädigung beträgt 75 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2.
- (2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhalts unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die der Kapitalentschädigung zugrunde liegende Rehabilitation gestellt werden.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Ausgleichsleistungen“ wird durch die Überschrift „Besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Anga-

- be „§ 1 Absatz 1 und 2“ sowie Zahl „214“ durch die Zahl „250“ und in Satz 2 die Zahl „153“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellt.“
7. In § 17 Absatz 1 werden nach den Worten „des § 1 Absatz 1“ die Worte „oder des Absatz 2“ eingefügt.
8. In § 25 werden Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.
(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren

bevorzugt zu bearbeiten.

(4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird § 3 Absatz 1 Satz 1; diesem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt auch vor, wenn der ursprüngliche Familienname eines Betroffenen aufgrund einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes geändert wurde und er seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.“

Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

Nach § 9b Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Betroffene einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes sowie deren leibliche Eltern. Politisch motivierte Umstände, die zur Zwangsadoption geführt haben, begründen kein überwiegendes Interesse eines Betroffenen.“

Artikel 6

Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG)

Das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungs-

gesetz – AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für einen Rückerwerb im Sinne von Absatz 5 gilt § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes entsprechend. Entgegen dieser Regelung bereits erlassene Bescheide auf Grunderwerbssteuer werden aufgehoben. Gezahlte Grunderwerbssteuerbeträge einschließlich darauf entfallender Zinsbeträge werden erstattet.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchberechtigte kann die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenen Entgelt verlangen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, das Kulturgut dauerhaft in der Öffentlichkeit auszustellen und der Nachweis erbracht wird, dass der Nießbrauchberechtigte die dauerhafte Ausstellung in der Öffentlichkeit sicherstellt. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit ständig zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde gewichtige Gründe für die Nichtzugänglichkeit, das Fortbestehen der in Satz 1 genannten Zweckbestimmung feststellt und belegbar sicherstellt, dass eine Ausstellung in der Öffentlichkeit spätestens in zwei Jahren nach der letzten Beendigung der Ausstellung erfolgt. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten, die dem Nießbrauchberechtigten die Präsentation in der Öffentlichkeit nicht oder nicht dauerhaft ermöglichen, sind keine gewichtigen Gründe. Belege für die der Feststellung der obersten Landesbehörde zugrunde liegenden Tatsachen (etwa Belege für die Gründe der vorübergehend unterbliebenen Ausstellung, Expertisen zur Bedeutung des Kulturguts, konkrete Ausstellungs- und Wirtschaftsplanungen des Nießbrauchnehmers) sind dem Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. In einem gerichtlichen Verfahren kann sich der Nießbrauchberechtigte nur auf Gründe berufen, die sich im Fall eines Verlangens des Berechtigten aus den von der obersten Landesbehörde vorgelegten Unterlagen ergeben.“

Begründung:**A. Allgemeines****I. Vorbemerkungen**

Nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR, die mit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär der SED und Vorsitzendem des Staatsrats der DDR ihren formalen Anfang nahm, stand für die politisch Handelnden schnell fest, dass das vom SED-Regime massenweise verübte, politisch motivierte straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsunrecht möglichst umfassend zu rehabilitieren sei. Noch in den letzten Tagen der Existenz der DDR hatte die Volkskammer daher das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I S. 1459) erlassen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1239) wurde es aber nur als Torso in bundesdeutsches Recht überführt. In Art. 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) hatten beide deutsche Staaten allerdings eine umfassende Rehabilitation politisch motivierter Strafmaßnahmen vereinbart. Die Rehabilitation verwaltungsrechtlicher oder betrieblicher Verfolgungsmaßnahmen regelte der Einigungsvertrag dagegen nicht. Die Notwendigkeit dazu sah aber bereits die Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363), die dazu ausführte, das SED-Regime habe nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitation dieser Menschen, die nur von ihnen in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht hätten, sei erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitation gehöre zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.

Nachdem bis 1994 drei bundesdeutsche Rehabilitierungsgesetze, nämlich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1314), erlassen worden sind, bestand die verbreitete Meinung, dass damit adäquate gesetzliche Grundlagen geschaffen worden seien, die eine umfassende Aufarbeitung der unter SED-Herrschaft verübten politischen Verfolgung

sicherstellen. Mehr als 25 Jahre seit Herstellung der deutschen Einheit muss allerdings konstatiert werden, dass die Aufarbeitung des SED-Unrechts, ebenso wie zuvor die Aufarbeitung des NS-Unrechts, nur selektiv und lückenhaft gelungen ist.

Das nicht nur mit Regelbeispielen, sondern auch mit Generalklauseln arbeitende Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst noch recht umfassend das politische strafrechtliche Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR. Dagegen weist es verfahrensrechtliche, teilweise gar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbare Schwächen auf. Darauf ist es maßgeblich zurückzuführen, dass politisch motivierte Strafmaßnahmen durch die SED gesteuerte Strafjustiz und andere Repressionsorgane in erheblichem Umfang bislang nicht rehabilitiert wurden. Daneben haben aber auch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gesetzlich nicht vorgesehene Leitlinien für ihre Verfahrens- und Entscheidungspraxis mit der Tendenz entwickelt und befolgt, die strafrechtliche Rehabilitation möglichst zu begrenzen. Dies hat sich in einer Vielzahl von Fällen als nicht sachgerecht erwiesen. Das später erlassene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz haben sich dagegen bereits von dem Ansatz des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in maßgeblichem Umfang verabschiedet, umfassend auf das auf politischer Verfolgung beruhende Verwaltungsunrecht zu reagieren. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasste in seiner ursprünglichen Fassung gar nur Eingriffe in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen und Berufsausübung (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG). Damit galt es für andere, ebenfalls sehr einschneidende Rechtsgutseingriffe, insbesondere die Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption, nicht. Inzwischen werden nach § 1a VwRehaG vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zwar auch andere verfolgungsbedingte oder willkürliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane in SBZ und DDR erfasst. Damit sind aber keine Folgeansprüche verbunden.

Auch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt berufsrechtliche Folgeansprüche in systemwidriger Weise unvollständig und schafft damit Gerechtigkeitslücken.

Im Übrigen weisen auch das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verfahrensrechtliche Defizite auf, welche die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche erschwert oder gar verhindert haben.

Diese Mängel bei der Aufarbeitung von verfolgungsbedingtem oder willkürlichem SED-Unrecht nach Möglichkeit zu verhindern, ist maßgebliches Ziel des Gesetzentwurfs. Dazu sollen die Rehabilitierungsgesetze in größerem Umfang geändert werden. Rehabilitierungsrechtliche Folgeregelungen wirken sich auch auf das Gesetz zur Änderung von Namen und Vornamen sowie auf das

Adoptionsvermittlungsgesetz aus.

Außerdem beseitigt der Gesetzentwurf einige gesetzliche Defizite bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, das Regelungsgegenstand des Rechts der offenen Vermögensfragen ist. Dazu sind einzelne Änderungen des Vermögensgesetzes und des Ausgleichsleistungsgesetzes vorgesehen.

II. Grundlinien des Gesetzesvorhabens

Mit diesem Gesetz werden zunächst materiell-rechtliche Lücken bei der Ausgestaltung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche beseitigt. Daneben werden die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen gestärkt, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass künftig verfahrensrechtliche Unzulänglichkeiten zur Ablehnung von Rehabilitierungsansprüchen und damit zur Perpetuierung des in SBZ und DDR verübten Verfolgungsunrechts und von Willkürmaßnahmen führt.

Materiell-rechtliche Erweiterungen der Rehabilitierungsansprüche betreffen vor allem

- Klarstellungen, dass eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim immer dann einen sachfremden Zweck verfolgt hat, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient hat, und dass jede Einweisung in ein Spezial- und Durchgangsheim auf einem sachfremden Grund beruht hat,
- die Anpassung der für die Geltungsbereiche des Straf- und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Unrechtsmaßstäbe,
- die Beseitigung von nicht sachgerechten Beschränkungen von besonderen Zuwendungen für wirtschaftlich bedürftige inhaftierte oder beruflich verfolgte,
- die Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen,
- die Einführung pauschalisierter Kapitalentschädigungen in den Fällen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation von Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption,
- die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens in den Fällen der Zwangsadoption,
- die Einführung einer Kapitalentschädigung für beruflich verfolgte,
- die Erweiterung der Folgeansprüche der beruflichen Rehabilitation für verfolgte Schüler,
- die Regelung der Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen des wiedergutmachungsrechtlichen Rückerwerbs i.S.v. § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes,
- die Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut, das zur Ausstellung in der Öffentlichkeit geeignet ist.

Die wesentlichen Grundsätze, nach denen verfahrensrechtliche Änderungen vorgesehen werden, sind:

- Diefürrehabilitierungsrechtliche Ansprü-

- che geltenden Ausschlussfristen werden aufgehoben, nicht aber die für Folgeansprüche bestehenden Ausschlussfristen.
- Das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird um ein eigenes Antragsrecht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bestimmter Opferverbände ergänzt.
 - Die sich aus der Förderungspflicht der Rehabilitierungsbehörden und -gerichte zur Feststellung des maßgeblichen Unrechtssachverhalts ergebenden Möglichkeiten werden durch zusätzliche gesetzliche Vermutungen, Erweiterungen des Beweisantragsrechts und gesetzliche Klarstellungen ergänzt.
 - Das Recht betagter und sozial benachteiligter Antragsteller auf eine bevorzugte Entscheidung wird im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gestärkt oder im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren neu eingeführt.
 - Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird der Grundsatz der Entscheidung ohne mündliche Erörterung durch den Grundsatz einer Entscheidung auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung ersetzt.
 - Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof eingeführt. Im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren werden die Gründe für die Zulassung der Revision erweitert.
 - Infolge der materiell-rechtlichen Erweiterung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche wird für bereits rechtskräftig abgeschlossene Rehabilitierungsverfahren die Möglichkeit eines Zweitantrages im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren eingeführt und eine Verlängerung der Frist für das Wiederaufgreifen des verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahrens vorgesehen.
 - Für das Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitation wird die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts bestimmt.
 - Der Grundsatz der Kostenfreiheit wird auf die Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation erweitert.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG))
Zu Nr. 1 (Änderung von § 1 Absatz 6 Satz 2)
 Die Änderung von Absatz 6 Satz 2 betrifft eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 7a, der die Möglichkeit eines Zweitantrages einräumt. Dass auch dieser zulässigerweise gestellt werden kann, wird nunmehr klargestellt.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 6)

Mit den notwendigen Ergänzungen in § 2 Absatz 1 wird auf die seit Jahren zu beobachtenden Unsicherheiten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bei der Anwendung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der „sonst sachfremden Zwecken“ im Zusammenhang mit der Einweisung von Kindern und Jugendliche in sog. Normal- und Spezialheime reagiert.

Deshalb haben die Gerichte lange Zeit die Zustände in den Heimen jeweils mit der Überlegung als irrelevant behandelt, allein die Anordnung der Unterbringung, nicht aber die Unterbringung selbst sei Gegenstand der Rehabilitation. Dabei wurde allerdings übersehen, dass ein systematisch betriebener Missbrauch in einzelnen Kategorien von Heimen (namentlich in Spezial- und in Durchgangsheimen) sehr wohl Rückschlüsse auf die bereits mit der Unterbringungsanordnung verbundenen sachfremden Zwecke zulässt. Bei der für die Beurteilung politischer Verfolgung und gleichermaßen für die Konkretisierung der sachfremden Zweck erforderlichen objektiven Betrachtung, die das tatsächliche Unrechtsgeschehen in der DDR und nicht lediglich subjektiv geäußerte Motive der Verfolgungsorgane, wie sie sich etwa aus den das systematisch betriebene Unrecht verschleiern und beschönigenden Akten der DDR-Jugendhilfeorgane ergeben mögen, in den Blick zu nehmen hat, belegt ein systematisch betriebener Missbrauch in Kinder- und Jugendheimen, dass dort generell ein sachfremder, nämlich nicht dem Kindeswohl dienender Zweck verfolgt wurde, dem dann auch bereits die Heimeinweisung gedient hat. Insofern hat die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte der DDR vorschnell ein rechtsstaatlich noch hinnehmbares Heimsystem attestiert. Dies aber entspricht nicht der mit § 2 Absatz 1 verbundenen Zielrichtung des Gesetzes.

Wegen dieses rechtlich nicht zutreffenden Ansatzes haben sich die Gerichte lange auch kein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Zustände in Spezial- und Durchgangsheimen gemacht. Nach Bekanntwerden umfassender Studien über den systematischen, in derartigen Heimen betriebenen Missbrauch haben sie im Übrigen in sehr unterschiedlicher Weise darauf reagiert. So führt die neuere Rechtsprechung des OLG Naumburg (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2016, 25, Rn. 9; Beschl. v. 15. März 2016 - 2 Ws [Reh] 6/16 -, BeckRS 2016, 12401, Rn. 6; Beschl. v. 21. März 2016 - 2 Ws [Reh] 8/16 -, BeckRS 2016, 12402, Rn. 6; Beschl. v. 18. Januar 2017 - 4 Ws 120 - 122/15 Reha) inzwischen dazu, dass praktisch jede Einweisung in ein Spezialheim strafrechtlich rehabilitiert wird, während etwa das KG (vgl. KG, ZOV 2007, 153 f.; ZOV 2011, 211; ZOV 2011, 252) – von Einweisungen in die Arbeitslager Rüdersdorf und Torgau abgesehen – eine strafrechtliche Rehabilitation weiterhin ablehnt. Der Zustand, dass eine

strafrechtliche Rehabilitation der Einweisung in ein Spezialheim allein davon abhängt, bei welchem Gericht der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation gestellt werden muss, ist nicht hinnehmbar.

Schließlich hat die Klarstellung des BGH (NJW 2015, 1702 ff.), die in der DDR aus Gründen der politischen Verfolgung erfolgte Inhaftierung von Erziehungsberechtigten stelle keine politische Verfolgung der daraufhin in Heime eingewiesenen Kinder und Jugendlichen dar, zu gesetzlich nicht vorgesehenen Reaktionen der Rehabilitierungsgerichte geführt (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 24. März 2016 - 1 Ws Reha 3/13 -). Ohne Prüfung des Umstandes, dass die DDR mit der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern einen sachfremden Zweck für die Einweisungsanordnung geschaffen hat, wird eine Rehabilitation solcher Betroffener abgelehnt. Diesen von § 2 Absatz 1 nicht intendierten Entwicklungen in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte soll mit Ergänzungen des § 2 Absatz 1 um die Sätze 3 bis 6 begegnet werden. Ausschlaggebend dafür sind folgende Grundsätze:

Die Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim stellt wegen der damit stets verbundenen schwerwiegenden Rechtsgutseingriffe (Freiheitsentziehung, Trennung von Familie und gewohntem sozialen Umfeld, Vorenthaltung üblicher beruflicher Ausbildung) von vornherein einen rechtsstaatlich besonders problematischen Staatsakt dar. Dies gilt erst recht, weil davon nicht Erwachsene, sondern Kinder und Jugendliche betroffen waren. Auch in der DDR hat es zwar Umstände gegeben, in denen der Staat aus Gründen der Fürsorge für noch nicht volljährige Kinder und Jugendliche sorgen musste. Insofern kann eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim nicht mehr per se als sachfremd eingestuft werden. Dennoch bedarf es für die Annahme der Sachfremdheit keiner weiteren rechtsstaatswidrigen Umstände, wenn die Unterbringungsanordnung nicht ausschließlich der Erfüllung einer auch im Rechtsstaat bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht diente. Eine Einweisungsanordnung war damit immer sachfremd, wenn sie nicht allein dem Kindeswohl gedient hat. Dabei kann zwar berücksichtigt werden, dass auch der Begriff des Kindeswohls im Lauf der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren hat. Einweisungsgründe, die aber auch einem seit Gründung der DDR üblichen Begriff des Kindeswohls nicht entsprachen, begründen stets die Sachfremdheit der Unterbringungsanordnung. Da in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte gegenüber Heimeinweisungen bislang große Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des Tatmerkmals des sachfremden Zwecks herrscht, wird diese Rechtslage in § 2 Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich klargestellt. Ob eine Maßnahme allein dem Kindeswohl gedient hat, ist nach objektiven Kriterien und nicht allein nach den Angaben in Jugendhilfeakten zu ermitteln.

In der DDR wurden im Übrigen nicht nur sog. Normalkinder- und Jugendheime, sondern auch sog. Spezialheime (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) betrieben. Mehrere Studien der letzten Zeit belegen eindrucksvoll, dass die DDR mit den Spezialheimen ein Disziplinierungs- und Umerziehungsinstrumentarium geschaffen hat, das systematisch staatlichem, politisch-ideologisch bedingtem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen diente (vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Experten, 2012, S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013). Als prägend für das System der Spezialheime nennt das OLG Naumburg (Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141) Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die consequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

Sachse (Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de) erfasst die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Als Isolation beschreibt er den vollständigen Ausschluss äußerer Einflüsse etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, bedingungslose Ausgeliefertsein an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes verschärftes Strafsystem, die pausenlose Erziehung, die bedingungslose Unterordnung gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diente nach Sachse verstärkt der Herstellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerk-

höfe, der Behebung von Arbeitskräftemängeln in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diente, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem Ausbeutungscharakter. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloss. Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit nicht die Entwicklung, sondern den vollständigen Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die psychische und physische Überforderung, die zu langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen. Vergleichbare, systematisch herbeigeführte Zustände wie in den Spezialheimen herrschten auch in den Durchgangsheimen der DDR. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime haben damit nicht (allein) dem Kindeswohl, sondern Menschenwürde verletzendem staatlichem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gedient. Sie erfolgten daher stets aus sachfremden Zwecken. Das stellt § 2 Absatz 2 Satz 4 nun zusätzlich ausdrücklich klar. Deshalb ist jede Einweisung in ein Spezial- oder Durchgangsheim ohne Prüfung weiterer Umstände zu rehabilitieren. Insbesondere durch politisch motivierte freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Sorgeberechtigten hat die DDR für Kinder und Jugendliche eine Situation geschaffen, die ihre Heimeinweisung bedingte. Dabei kann es für die Sachgerechtigkeit der Heimeinweisung nicht darauf ankommen, ob es zufällig noch weitere Personen in der DDR gab, die sich um die Kinder und Jugendlichen, denen die Sorgeberechtigten staatlicherseits vorenthalten wurden, hätten sorgen können (so aber die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte). Vielmehr hat sie das Regime allein politisch motiviert und damit in rechtsstaatlich nicht vertretbarer Weise in eine Situation gebracht, die sie erst fürsorgebedürftig gemacht haben. Damit beruhte die Fürsorgebedürftigkeit allein auf staatlicher Intervention. Darauf gegründete Heimeinweisungen erfolgten damit per se aus sachfremden Gründen, weil ohne staatlichen, politisch motivierten Zugriff auf die Sorgeberechtigten keine Notwendigkeit für eine staatliche Fürsorge bestanden hätte (vgl. zum sachfremden Zweck bei einer von staatlichen Organen herbeigeführten Fürsorgebedürftigkeit: OLG Naumburg, Beschl. vom 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14,

BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141). Deshalb stellt § 2 Absatz 1 Satz 5 klar, dass eine wegen politischer Verfolgung der Sorgeberechtigten erfolgte Heimeinweisung stets auf sachfremden Zwecken beruhte. Dabei erfasst die Regelung nicht nur den Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit aufgrund freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Sorgeberechtigten. Auch andere Übergriffe gegenüber den Sorgeberechtigten, etwa der politisch motivierte Entzug der Sorgeberechtigung, haben aus sachfremden Gründen zur Fürsorgebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen geführt.

Zu Nr. 3 (Änderungen von § 7)

1. Die Ausschlussfrist für strafrechtliche Rehabilitierungsanträge ist seit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert worden. Sie ist nun vollständig zu streichen.

Bislang haben bei weitem nicht sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes einen Rehabilitierungsantrag gestellt. Ein Grund dafür ist die psychisch immer wieder äußerst labile Konstitution der Betroffenen, die Folge der entwürdigenden freiheitsentziehenden Maßnahmen des Regimes, immer wieder begleitet von perfiden Zersetzungsmaßnahmen des MfS, ist, und die es ihnen oft erst nach Jahrzehnten erlaubt, sich dem ihnen zugefügten Unrecht zu stellen. Daneben verfügen Betroffene immer wieder nicht über die notwendigen Unterlagen, die es ihnen ermöglichen, ihr erlittenes Schicksal gerichtsfest nachzuweisen. Dies ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass das SED-Regime in weit größerem Umfang als das NS-Regime verübtes Unrecht verschleierte und durch rechtsstaatlich klingende Verfügungen in den Akten beschönigt oder ganz gezielt verschwiegen hat. Insofern besteht erst infolge umfassender Studien zur Verfolgungs- und Unrechtsituation die Möglichkeit eines Nachweises, die inzwischen aber nur für einzelne Unrechtsbereiche vorliegen. Weitere Studien stehen dagegen noch aus.

Eine Rehabilitation wurde vor allem in besonders tragischen Fällen strafrechtlich inhaftierter Personen und immer wieder bei Einweisungen in Spezialheime, Zwangsarbeitslager und psychiatrische Anstalten, von denen oft schon Kinder oder Jugendliche betroffen waren, noch nicht beantragt. Auch diese Personenkreise müssen die Möglichkeit haben, rehabilitiert zu werden. Eine Rehabilitation darf nicht an einer Ausschlussfrist scheitern. Damit würde das verübte Unrecht oftmals aus Gründen, die auf die Perfidie dieses Unrechts zurückzuführen sind (psychisch labile Lage der Betroffenen und gezielte Verschleiерung des Unrechts durch das SED-Regime), perpetuiert.

Daneben wird die Rehabilitation oft-

mals erst aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderungen ermöglicht. Bis Betroffene davon verlässlich erfahren, kann es lange dauern und wird oft nur von Zufällen abhängen, zumal nicht damit zu rechnen ist, dass sie noch mit entsprechenden Gesetzesänderungen rechnen. Auch deshalb ist es nicht sinnvoll, die Rehabilitation von gesetzlichen Ausschlussfristen abhängig zu machen.

Da die meisten Rehabilitierungen bereits beantragt sind und aufgrund der langen Zeit seit dem Untergang des SED-Regimes ist auch nicht mehr damit zu rechnen, dass noch Rehabilitierungsanträge in einem Umfang gestellt werden, der aus Gründen der Abschätzbarkeit des auf den Staat weiterhin zukommenden Verwaltungsaufwandes und der von ihm zusätzlich zu erbringenden Ausgleichsleistungen weiterhin eine Ausschlussfrist erforderlich ist.

2. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 kann der Rehabilitierungsantrag bislang auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Davon hat sie aber praktisch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist es sinnvoll, die Antragsberechtigung auch den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und rechtsfähigen Opferverbänden einzuräumen, die sich – anders als die Staatsanwaltschaft – mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts und der konkreten Unterstützung von Opfern des Regimes befassen. Ihr Engagement ist insbesondere in Fällen sachgerecht, in denen ein Betroffener etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Rehabilitierungsverfahren zu betreiben, oder in denen sich der Betroffene der unmittelbaren Konfrontation mit dem ihm zugefügten Unrecht nicht aussetzen möchte. Dass Landesbeauftragte und Opferverbände aber nicht entgegen dem Willen des Betroffenen handeln können, wird, wie bislang schon gegenüber Anträgen der Staatsanwaltschaft, dadurch sichergestellt, dass das Antragsrecht nur besteht, wenn der unmittelbar in seinen Rechten Betroffene nicht widersprochen hat. Insofern wird ein nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 gestellter Antrag auch dann unzulässig, wenn der Betroffene während des Rehabilitierungsverfahrens widerspricht.
3. Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich nach der bisher geltenden Fassung von § 7 Absatz 4 Satz 1 sämtliche Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Da nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 auch Landesbeauftragte und Opferverbände als zusätzliche Verfahrensbeteiligte in Betracht kommen und auch sie die Möglichkeit haben sollten, sich nicht nur durch ihre vertretungsberechtigten Organe, sondern auch durch einen Bevollmächtig-

ten vertreten zu lassen, wird § 7 Absatz 4 Satz 1 entsprechend neu gefasst.

Zu Nr. 4 (Einfügung von § 7a neu)

Ist die Rehabilitation eines Strafurteils oder einer sonstigen Strafmaßnahme bereits rechtskräftig abgelehnt worden, hat der Betroffene grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, erneut seine Rehabilitation zu betreiben, auch wenn er aufgrund nachträglicher Gesetzesänderungen zu rehabilitieren wäre. Die Änderung der Rechtslage stellt insbesondere keinen Tatbestand dar, der eine Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 i.V.m. § 359 StPO ermöglicht. Diese Rechtslage ist allerdings auf den Strafprozess zugeschnitten. Sie entspricht dem Umstand, dass nach Rechtskraft eines Strafurteils Rechtssicherheit herrschen und das Strafverfahren nicht durch eine nachträgliche Gesetzesänderung zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen werden soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist für das Rehabilitierungsverfahren nicht sachgerecht. Sie steht auch in Widerspruch zu dem Umstand, dass nachträgliche gesetzliche Änderungen zugunsten des Betroffenen im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren nach § 51 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ermöglichen. Nachträgliche gesetzliche Ergänzungen oder Klarstellungen rehabilitierungsrechtlicher Berechtigungen sollen insofern auch in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren unabhängig davon gelten, ob der Betroffene bereits – erfolglos – ein Rehabilitierungsverfahren betrieben hat oder nicht. Von nachträglichen Vergünstigungen der Gesetzgebung sollen grundsätzlich sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes profitieren können.

Dazu werden aber die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nicht erweitert. Dies gilt schon deshalb, weil andernfalls in einem eigenen Wiederaufnahmeverfahren über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeverfahrens entschieden werden müsste. Das erscheint aufgrund weiterer materiell-rechtlicher Berechtigungen, die einen (neuen) Rehabilitierungsanspruch begründen können, weder notwendig noch sinnvoll. Vielmehr soll der Betroffene einen erneuten Rehabilitierungsantrag stellen können. Dazu ist ein neuer § 7a vorgesehen. Der nach § 7a mögliche erneute Rehabilitierungsantrag kann nach rechtskräftigem Abschluss eines Rehabilitierungsverfahrens gestellt werden, wenn die abschließende Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage einer Fassung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist, die – bezogen auf das zur Rehabilitation gestellte Strafurteil oder die sonstige Strafmaßnahme – für den Betroffenen ungünstiger war als nach einer später geänderten Gesetzesfassung. Dies gilt zum einen für die Fälle, dass eine rehabilitierungsrechtliche

Berechtigung erstmals durch die geänderte Gesetzesfassung begründet worden ist, zum anderen aber auch dann, wenn die Gesetzesänderung zwar zu keiner geänderten Rechtslage geführt, sondern sie nur zugunsten des Betroffenen klargestellt hat, die eine Rehabilitation ablehnende Entscheidung aber auf rechtlichen Annahmen beruht, die der gesetzlichen Klarstellung nicht entsprechen.

Der Zweitantrag kann im Übrigen nach Maßgabe der Regelungen des § 7 gestellt werden.

Zu Nr. 5 (Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Gesetzestextes, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es im Gebiet der neuen Bundesländer keine Bezirksgerichte mehr gibt, weshalb diese auch nicht mehr für eine Zuständigkeit nach § 1 in Betracht kommen.

Zu Nr. 6 (Änderungen von § 9)

1. Auch die Änderung von § 9 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren keine Bezirksgerichte mehr entscheiden, sondern Oberlandesgerichte.
2. Bislang war das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich als Verfahren mit zwei Instanzen ausgestaltet, das nur vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten betrieben werden konnte. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Oberlandesgericht das Verfahren in den Fällen des § 13 Absatz 4 dem Bundesgerichtshof vorzulegen hat. Auch dann entscheidet lediglich das Oberlandesgericht, wenn auch unter Beachtung der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs zu der ihm vorgelegten Rechtsfrage. Dies soll sich mit der nun nach § 13a möglichen weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof ändern. Deshalb ist auch die Besetzung des Rehabilitierungssenats dieses Gerichts zu bestimmen. Dazu sieht der neu angefügte § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Entscheidung durch einen mit fünf Richtern besetzten Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof vor.
3. Der neu angefügte § 9 Absatz 3 gibt als Programmsatz vor, dass Rehabilitierungskammern und Rehabilitierungssenate nach Möglichkeit mit Richtern besetzt werden, die bereits über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit der in SBZ und DDR verübten, politisch motivierten Strafverfolgung verfügen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Repression nach Grundsätzen und in Verfahren verübt wurde, die im bundesdeutschen Recht geschulden Richtern grundsätzlich unbekannt sind, und dass sich das geschehene Unrecht nur bedingt aus dem überlieferten Aktenmaterial ergibt. Für allein mit dem bundesdeutschen

Recht vertraute Richter erschließt sich das tatsächlich verübte Unrecht deshalb oft nicht oder nicht in seiner ganzen Tragweite. Damit das praktizierte Repressionsunrecht sachgerecht aufgearbeitet wird, ist es daher erforderlich, dass dem jeweiligen Spruchkörper jedenfalls ein Richter angehört, der über vertiefte Kenntnisse zum tatsächlich praktizierten Unrechtsgeschehen in SBZ und DDR verfügt. Die längere Zugehörigkeit zu einer Rehabilitierungskammer oder einem Rehabilitierungssenat reicht dazu allein freilich dann nicht aus, wenn sich diese Spruchkörper bislang lediglich darauf beschränkt haben, den Strafmaßnahmen in SBZ und DDR zugrundeliegenden Akteninhalt – und diesen gar nur selektiv – zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 10)

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Erweiterung und Konkretisierung der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlung des dem Rehabilitierungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit soll in der Praxis der Rehabilitierungsgerichte zu beobachtenden Fehlentwicklungen begegnet werden.

1. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das Gericht weiterhin zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Die dabei bislang nur in der Begründung der Bundesregierung zu § 10 in der Fassung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes angeführte besondere Fürsorgepflicht des Gerichts (BT-Drucks. 12/1608, S. 21) wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Damit soll unterstrichen werden, dass das Gericht nicht nur im Rahmen der allgemeinen Untersuchungspflicht den für den Rehabilitierungsantrag maßgeblichen Umständen nachzugehen hat. Vielmehr hat es die Pflicht, auch entfernt liegenden, dem Betroffenen nicht bekannten oder von ihm aus ihm vorliegenden Unterlagen nicht mehr zu beweisenden Umständen des Verfolgungsgeschehens nachzugehen. Dies konkretisiert Satz 3 näher. Das Gericht soll sich danach insbesondere nicht auf den sonst im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes möglichen Standpunkt zurückziehen können, solchen Anhaltspunkten nicht nachgehen zu müssen, die sich ihm nach Lage des Falles nicht aufdrängen mussten. Satz 4 schließt eine bei Rehabilitierungsgerichten wiederholt geübte Praxis aus, einer Rehabilitierungsentscheidung tatsächliche Feststellungen in einem Strafurteil oder in einer sonstigen Strafmaßnahme von Organen in SBZ und DDR mit der Überlegung zugrunde zu legen, das Rehabilitierungsverfahren sei kein Rechtsmittelverfahren. Damit werden die gerichtlichen Aufgaben im Rehabilitierungsverfahren verkannt. Repressives Verfolgungsunrecht in SBZ und DDR

beruhte häufig auch auf dem Umstand, dass die Verfolgungsorgane ihren Entscheidungen einen gezielt gefälschten Sachverhalt zugrunde legten, um ihrer Begründung einen rechtsstaatlichen „Anstrich“ zu verleihen. Oftmals beruhte die Verfälschung des Strafverfolgungsorgans aber auch darauf, dass der Entscheidung nach dem sowjetischen Vorbild der stalinistischen Säuberungen ein vom Ministerium für Staatssicherheit, von einer Parteikontrollkommission oder einem sonstigen Anklageorgan vorgegebener Sachverhalt ohne weitere Untersuchung der maßgeblichen Tatsachen zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen ergab sich der politische Verfolgungscharakter vornehmlich aus der Verfälschung des Sachverhalts, auf den die Strafverfolgung gestützt war. Dieser wird daher grundlegend verkannt, wenn die Feststellungen des Verfolgungsorgans in SBZ und DDR nicht hinterfragt werden. Mit der bloßen Zugrundelegung von Feststellungen der Strafverfolgungsorgane in SBZ und DDR haben die Rehabilitierungsgerichte auch bereits nach der bisher geltenden Fassung des § 10 ihre Pflichten zur Ermittlung des maßgeblichen Verfolgungsgeschehens verletzt. Insofern dient Satz 4 lediglich der Klarstellung der sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebenden Ermittlungspflicht der Rehabilitierungsgerichte. Nur unter Beachtung der sich aus Absatz 1 Satz 1 bis 4 ergebenden Ermittlungspflichten bestimmen die Rehabilitierungsgerichte im Übrigen Art und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen (Satz 5).

2. Entgegen der gerichtlichen Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, haben Rehabilitierungsgerichte die Ermittlung des Sachverhalts wiederholt an die Staatsanwaltschaft übertragen und ihre Entscheidung auf die von der Staatsanwaltschaft herbeigeführten Ermittlungsergebnisse gestützt. Diese Praxis ist grundsätzlich nicht zielführend, weil die Staatsanwaltschaft in der Theorie zwar verpflichtet ist, die für und gegen eine Strafverfolgung sprechenden Umstände zu ermitteln. Tatsächlich aber gehen Staatsanwaltschaften im Strafverfahren weitgehend nur den gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen nach. Stellungnahmen in Rehabilitierungsverfahren belegen zudem, dass sich die Staatsanwaltschaften primär auf Gesichtspunkte konzentrieren, die einer Rehabilitierung entgegenstehen. Diese Erkenntnisse aus der Praxis der Staatsanwaltschaften lassen es grundsätzlich nicht als sinnvoll erscheinen, ihnen die Ermittlung des Verfolgungssachverhalts in Rehabilitierungsverfahren zu übertragen und damit die gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren zu entlasten. Dies stellt die Neufassung von Absatz 2

ausdrücklich klar. Danach kann das Gericht lediglich einzelne Gesichtspunkte des zur Rehabilitation gestellten Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ermitteln lassen. Dies gilt aber nur, wenn die konkrete Ermittlung für die Staatsanwaltschaft einfacher ist als für das Rehabilitierungsgericht. Diese Voraussetzung darf das Gericht nicht unterstellen. Vielmehr muss es konkrete Anhaltspunkte dafür geben. So kann ausnahmsweise etwa dann von besseren Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft ausgegangen werden, wenn gerichtsbebekannt ist, dass diese über besondere Kenntnisse zum Verbleib von für das Verfahren maßgeblichen Akten verfügt, die sich das Gericht erst aneignen müsste. Auch dann, wenn das Gericht einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft übertragen hat, bleibt das Gericht weiterhin vollumfänglich zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Zeigt sich, dass die Ermittlung der Staatsanwaltschaft unvollständig war, hat das Gericht auch übertragene Ermittlungen zu übernehmen. Eine Übertragung von Ermittlungsaufgaben enthebt das Gericht insofern nicht von seiner Untersuchungspflicht nach Absatz 1.

3. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt – anders als im Strafprozess – nicht der Streng-, sondern der Freibeweis. Daher verweist § 15 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch nicht auf die Vorschriften des § 244 der Strafprozessordnung über den Beweisantrag. Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, das Gericht zu konkreten Ermittlungen zu veranlassen. Weil die Rehabilitierungsgerichte wiederholt Beweise nicht erhoben haben, die aber hätten erhoben werden müssen, um einem Rehabilitierungsantrag zum Erfolg zu verhelfen, sieht der neue Absatz 4 nunmehr ein besonders ausgestaltetes Beweisantragsrecht des Antragstellers vor. Anders als nach § 244 der Strafprozessordnung ist der Antragsteller danach nicht darauf beschränkt, sich auf die Beweismittel des Strengbeweises (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein) zu berufen. Vielmehr kann er Tatsachen auch auf andere Beweismittel, die jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das zur Rehabilitation gestellte Verfolgungsgeschehen belegen, anführen. Die beantragten Beweise hat das Gericht grundsätzlich zu erheben. Ablehnungsgründe werden in Absatz 4 Satz 1 abschließend genannt. Ein Rückgriff auf weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung ist unzulässig. Die Ablehnung eines Beweisantrages hat das Gericht in einem im Verfahren ergehenden Beschluss oder in der Entscheidung i.S.v. § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 13 Absatz 3 Satz 1 zu begründen.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 11)

Mit den Änderungen von § 11 soll einerseits eine Beschleunigung der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ermöglicht werden. Andererseits wird der bislang geltende Grundsatz aufgegeben, dass es ohne mündliche Erörterung durchgeführt wird.

1. Bisher sollten Rehabilitierungsverfahren beschleunigt bearbeitet werden, wenn dies aufgrund des Lebensalters des Antragsteller oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. In der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich feststellen, dass sie sich bislang an diese gesetzliche Vorgabe nicht oder nur ungenügend gehalten haben. Daher begründet Absatz 1 nunmehr eine strikte Pflicht des Gerichts, über Rehabilitierungsanträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller vorrangig zu entscheiden. Um sicherzustellen, dass das Gericht dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommt, hat es dem Antragsteller auf seine Anforderung hin mitzuteilen, in welcher Weise die bevorzugte Bearbeitung seines Rehabilitierungsantrages sichergestellt wird. So hat der Antragsteller die Möglichkeit, festzustellen, ob das Gericht tatsächlich Maßnahmen ergreift, sein Verfahren bevorzugt zu bearbeiten, und ob es sich an seine Planung hält.
2. Absatz 2 konkretisiert die Möglichkeit der Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Antragsberechtigten gegenüber gestellten Rehabilitierungsanträgen und erweitert sie für Rehabilitierungsanträge von Landesbeauftragten und Opfervereinigungen. Bislang setzten die Gerichte dazu in aller Regel keine Fristen. Deshalb kommt es immer wieder zu erheblichen Verzögerungen, ohne dass eingehende Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft wesentliche neue Erkenntnisse zutage fördern. Um diese insgesamt unnötige Verzögerung zu vermeiden, haben die Rehabilitierungsgerichte für die Stellungnahmen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 künftig eine Monatsfrist zu setzen. Diese kann nur verlängert werden, wenn dafür nachvollziehbare Gründe vorgetragen werden. Solche sind etwa, dass notwendige Unterlagen zwar umgehend angefordert wurden, aber noch nicht vorliegen. Um dagegen zu verhindern, dass sich die Staatsanwaltschaft allgemein auf eine bestehende Arbeitsbelastung beruft, wird dieser Entschuldigungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Fristablauf soll das Gericht auch ohne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft entscheiden.
3. Bislang sollte das Gericht grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden und konnte nur im Einzelfall eine mündliche Erörterung anberaumen. Dies sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Ein wesentlicher Be-

schleunigungseffekt ist vom Wegfall der mündlichen Erörterung nicht mehr zu erwarten. Dagegen ist der grundsätzliche Wegfall der mündlichen Erörterung bei den künftig noch zu entscheidenden Rehabilitierungsanträgen, bei denen es grundsätzlich um keine Standardfälle mehr geht, rechtsstaatlich bedenklich. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte. Dazu liegt bereits eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor (EGMR, Entscheidung vom 9. Juni 2016 - V 44164/14 -, ZOV 2016, 68 f. - Madaus gegen Deutschland). Da eine Verletzung von Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte stets zu befürchten ist, sobald ein Sachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Rehabilitierungsgericht streitig ist, sollen künftige Verletzungen des Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte durch eine grundsätzlich obligatorische mündliche Erörterung verhindert werden. Im Hinblick auf die Garantie der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung in Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte wird im Übrigen ausdrücklich bestimmt, dass die Erörterung grundsätzlich öffentlich zu erfolgen hat.

Abgesehen von den Vorgaben des Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte hat der Verzicht auf eine mündliche Erörterung bewirkt, dass sich die Gerichte ein Bild über den maßgeblichen Sachverhalt nur aus den Akten bilden konnten. Mit Ausnahme von Standardfällen war dies immer mit der Gefahr von Fehlvorstellungen über das tatsächlich verübte Unrecht verbunden. Die wesentlichen Gründe dafür sind: Die Dokumentation repressiver Verfolgung in SBZ und DDR war oft nicht zuverlässig, weil Unterlagen unvollständig oder gezielt beschönigend angelegt worden sind. In vielen Fällen wurden Betroffene nicht oder nicht professionell vertreten. Sie haben wiederholt nicht die für ihre Rehabilitation notwendigen Fakten zusammengetragen und dem Gericht dargelegt. Welche Unterlagen noch hätten beigebracht werden müssen, hätten sie erst in der Diskussion mit dem Gericht im Rahmen einer mündlichen Erörterung erfahren. Erst so hätten sie entsprechend reagieren können. Mit strafrechtlichen Rehabilitierungssachen befasste Richter haben schließlich oft keine authentischen Kenntnisse über das Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR und sind daher darauf angewiesen,

von konkret Betroffenen zu erfahren, was ihnen widerfahren ist. Ohne diesen Dialog ist niemals auszuschließen, dass sich ein Richter ein nicht zutreffendes Bild von dem verübten Unrecht macht. Auch deshalb sind strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren künftig grundsätzlich auf der Grundlage einer mündlichen Erörterung durchzuführen.

An der mündlichen Erörterung nehmen die Staatsanwaltschaft, die Landesbeauftragten und die Opferverbände als Beteiligte nur teil, wenn sie den Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Hat dagegen der Betroffene den Antrag gestellt, ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft entbehrlich. Gleiches gilt für den Landesbeauftragten und die Opferverbände. Können sie aber im Einzelfall in besonderer Weise zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen, kann sie das Gericht in der mündlichen Erörterung beiziehen.

4. Absatz 4 bestimmt die Fälle, in denen von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden soll. Soll dem Rehabilitierungsantrag nach der Vorberatung des Gerichts entsprochen werden und hat der Antragsteller einem Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt, besteht keine Veranlassung, eine solche noch durchzuführen. Im Übrigen kann der Betroffene Gründe haben, an einer mündlichen Erörterung nicht teilnehmen zu wollen. Insofern gibt es etwa Betroffene, denen es weiterhin schwerfällt, ihr Verfolgungsschicksal in der Atmosphäre eines Gerichts erörtern zu müssen. Diesem und anderen Anliegen des Betroffenen soll Rechnung getragen werden. Dazu kann er eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung beantragen. Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages hat das Gericht vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Erörterung hinzuweisen.
5. Im Übrigen wird die Öffentlichkeit auch bei der mündlichen Erörterung im üblichen Rahmen der §§ 171b, 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen.
6. Die Umbenennungen des bisherigen Absatz 4 in Absatz 6 und von Absatz 5 in Absatz 7 sind reine Folgeregelungen.
7. Der neue Absatz 8 stellt klar, dass das Gericht auch dann zugunsten des Betroffenen zu entscheiden hat, wenn eine Tatsache zwar noch nicht zu seiner vollen Überzeugung bewiesen ist, aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Diese Regelung ist unmittelbare Folge des im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren geltenden Freibeweisverfahrens, das keinen Strengbeweis voraussetzt. Die Klarstellung erscheint aber deshalb erforderlich, weil die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte die Anforderungen an den Nachweis von zugunsten des Betroffenen sprechen-

den Tatsachen wiederholt überspannt haben.

Zu Nr. 9 (Änderung von § 12 Absatz 3)

Bislang verlangte Absatz 3 eine Begründung nur für solche Entscheidungen, die durch eine Beschwerde angefochten werden konnten. Die Einführung einer weiteren Beschwerde in § 13a macht es erforderlich, dass nun auch Entscheidungen, die mit einer solchen angefochten werden können, zu begründen sind.

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 13 Absatz 3 Satz 1 und 3)

1. Da die Beschwerde nach der Abschaffung der Bezirksgerichte nur noch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden kann, wird der Gesetzestext in Absatz 3 Satz 1 in der Weise bereinigt, dass der Hinweis, sie könne auch bei dem Bezirksgericht eingelegt werden, gestrichen wird.
2. Die Neufassung von Absatz 3 Satz 3 ist zunächst eine Folgeregelung und trägt dem Umstand Rechnung, dass der geänderte § 9 nicht mehr nur die Entscheidung durch Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten und Rehabilitierungssenaten bei den Oberlandesgerichten sowie deren Besetzung, sondern auch Entscheidungen durch einen Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof und dessen Besetzung regelt. Da über die Beschwerde aber die Oberlandesgerichte entscheiden, musste die Verweisung auf § 9 in der Weise beschränkt werden, dass Absatz 3 Satz 3 nur auf die die Oberlandesgerichte betreffenden Regelungen des § 9 verweist.
3. Im Übrigen verweist Absatz 3 Satz 3 auch auf die für die Entscheidung des Landgerichts geltenden Bestimmungen über die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Erörterung. Damit wird bestimmt, dass auch über die Beschwerde grundsätzlich aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden werden soll.

Zu Nr. 11 (Einfügung von §§ 13a, 13b neu)

1. a) Bislang besteht das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nur aus zwei Gerichtsinstanzen. Der Bundesgerichtshof kann dagegen nicht als Rechtsmittelgericht angerufen werden. Ihm hat das Oberlandesgericht das Verfahren nach § 13 Absatz 4 nur dann in entsprechender Anwendung von § 121 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzulegen, wenn der Beschwerdesenat bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will. Diese Rechtslage hat sich aus diversen Gründen als misslich erwiesen:

Oberlandesgerichte haben in der Vergangenheit wiederholt davon abgesehen, das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen, auch wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet gewesen sein sollten. Deshalb werden diverse Rechtsfragen von den einzelnen Oberlandesgerichten oft unterschiedlich behandelt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Rehabilitation ohne Weiteres davon abhängen kann, in welchem Bundesland sie zu betreiben ist. Daher ist eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof schon aus Gründen der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich. Im Übrigen gibt es, ebenso wie im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, schwierige Rechtsfragen, die derzeit letztinstanzlich allein von Tatsachengerichten, nicht aber vom Bundesgerichtshof entschieden werden können. Insofern weist das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren eine deutliche Schiefelage gegenüber dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren auf, bei dem in letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Dies stellt angesichts des Umstandes, dass im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren oft besonders schweres SED-Unrecht aufzuarbeiten ist, keine angemessene Verfahrensgestaltung dar.

- b) Nach § 13a soll deshalb eine weitere Beschwerde bei dem Bundesgerichtshof erhoben werden können, ohne dass diese allerdings automatisch zuzulassen ist. Vielmehr wird sie davon abhängig gemacht, dass zumindest einer der in § 13a Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsgründe vorliegt. Diese orientieren sich nicht an den Revisionszulassungsgründen nach §§ 337, 338 der Strafprozessordnung, die auf die Besonderheiten des auf Verurteilung ausgerichteten Strafprozesses zugeschnitten sind. Vielmehr geht es im Rehabilitierungsverfahren um die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche. Insofern gilt es, die Zulassungsgründe mit denjenigen im verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsverfahren zu harmonisieren. Für diese sollen nach dem mit diesem Gesetz geänderten § 16 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht mehr nur die Revisionszulassungsgründe des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung gelten, sondern die umfassenderen Gründe der Berufungszulassung nach § 124 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung.

Dementsprechend orientieren sich die Gründe für die weitere Beschwerde nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ebenfalls an diesen. Für deren Auslegung kann daher auf die bereits zu § 124 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

- c) Absatz 2 stellt klar, dass die weitere Beschwerde nur zulässig ist, wenn ein Zulassungsgrund i.S.v. Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt. Dies kann bereits das Oberlandesgericht in seinem ablehnenden Rehabilitierungsbeschluss nach Maßgabe von Absatz 4 festgestellt haben. Andernfalls entscheidet darüber auf einen besonderen Antrag des Beschwerdeführers der Bundesgerichtshof nach Maßgabe von Absatz 7 und 8.
- d) Der Bundesgerichtshof entscheidet in einem einheitlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde durch einen besonderen Beschwerdesenat.
- e) Absätze 4 bis 9 regeln die Einzelheiten der Zulassung der weiteren Beschwerde und der Entscheidung über die weitere Beschwerde. Sie orientieren sich dabei unmittelbar an den für das verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren nach § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden rechtlichen Grundsätzen. Insofern kann für die Anwendung der Absätze 3 bis 9 auf die bereits zu § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung bekannte Entscheidungspraxis zurückgegriffen werden. Im Einzelnen gelten insofern folgende Grundsätze:
 - Bereits das Oberlandesgericht hat die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zuzulassen, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. An diese Zulassung ist der Bundesgerichtshof gebunden (Absatz 4). Im Fall der Zulassung der weiteren Beschwerde durch das Oberlandesgericht hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht einzulegen (Absatz 5) und grundsätzlich innerhalb eines weiteren Monats zu begründen, wenn die Begründungsfrist nicht vor ihrem Ablauf vom Vorsitzenden des Rehabilitierungssenats des Bundesgerichtshofs verlängert wird (Absatz 6).
 - Hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde nicht zugelassen, hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht zu beantragen. Der Zulassungsantrag ist innerhalb eines wei-

teren Monats bei dem Bundesgerichtshof zu begründen. Eine Fristverlängerung ist dafür nicht vorgesehen (Absatz 7). Über diesen Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss (Absatz 8). Wird die weitere Beschwerde zugelassen, ist sie nicht mehr eigens einzulegen. Vielmehr muss sie nur noch innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Bundesgerichtshof begründet werden. Diese Frist kann der Vorsitzende des Rehabilitationssenats des Bundesgerichtshofs aufgrund eines vor Fristablauf gestellten Antrages verlängern (Absatz 9).

- f) Um möglichst sicherzustellen, dass ein erforderlicher Antrag auf Zulassung der weiteren Beschwerde und die weitere Beschwerde sachgerecht begründet werden, schreibt Absatz 10 für das Zulassungsbeschwerde- und das weitere Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof vor, dass sich der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vertreten lassen muss.
2. Der neue § 13b Absatz 1 stellt zunächst ausdrücklich klar, dass das rechtskräftig abgeschlossene strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn einer der in § 359 der Strafprozessordnung genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Während die in Absatz 1 erfolgte Klarstellung bereits nach bislang geltendem Recht aufgrund der Verweisung in § 15 auf Vorschriften der Strafprozessordnung außer Streit steht, herrscht weiterhin keine Einigkeit über die Frage, bei welchem Gericht der Wiederaufnahmeantrag gestellt werden muss. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Verfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts abgeschlossen worden ist. Insofern herrscht schon Streit über die Frage, ob § 15 auch auf § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist. Unabhängig davon wird angenommen, der Wiederaufnahmeantrag könne nicht vor dem Ausgangsgericht, sondern nur vor einem anderen Gericht gleicher Stufe innerhalb des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden. Wegen der insofern weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit, die zu unnötigen Verzögerungen von rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren führt, sieht Absatz 2 die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts vor. Dies soll auch dann gelten, wenn das Rehabilitierungsverfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgeschlossen worden ist.

Diese Lösung entspricht der bislang überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Sie erscheint auch sinnvoll. Einer entsprechenden Anwendung von § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes steht entgegen, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren bislang auf zwei Tatsacheninstanzen ausgelegt ist. Diese sind für dieses Verfahren schon wegen der erheblichen tatsächlichen Unwägbarkeiten im Umgang mit dem SED-Unrecht unverzichtbar. Dies gilt – ebenso wie bereits im eigentlichen Rehabilitierungsverfahren – auch im rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren.

Zudem ist es sachgerecht, das Ausgangsgericht schon wegen der notwendigen Nähe zum Unrechtsgeschehen mit der Wiederaufnahme zu betrauen. Dabei ist durch die Verweisung von § 15 auf § 23 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung sichergestellt, dass im Wiederaufnahmeverfahren kein Richter tätig wird, der bereits am ursprünglichen Rehabilitierungsverfahren beteiligt war.

Zu Nr. 12 (Änderung von § 16)

1. Da nach der Anfügung von § 2 Absatz 2 Satz 4 jede Einweisungsverfügung in ein Spezial- und Durchgangsheim zwingend zu rehabilitieren ist, ist nicht auszuschließen, dass davon auch Kinder und Jugendliche begünstigt werden, die sich gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht haben. Insofern steht zwar außer Frage, dass die DDR auch solche Kinder und Jugendliche nicht der in Spezial- und Durchgangsheimen üblichen menschenverachtenden Behandlung hätte aussetzen dürfen. Daher haben sie nach § 2 Absatz 2 Satz 4 auch die Möglichkeit, ihre Rehabilitation zu beantragen und sich damit das an ihnen verübte Unrecht bescheinigen zu lassen. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen auch ausgleichsrechtliche Folgeansprüche zuzubilligen. Selbst im Rechtsstaat als gemeingefährlich oder schwer eingestufte Straftaten begründen vielmehr einen Unwürdigkeitstatbestand, der auch in anderem Zusammenhang zum Ausschluss von wiedergutmachungsrechtlichen Folgeansprüchen führt. Aus diesem Grund wird neben den Unwürdigkeitstatbeständen des Absatz 2 ein weiterer Unwürdigkeitstatbestand in Absatz 3 eingeführt, der Ausgleichsleistungen i.S.v. Absatz 1 ausschließt, wenn sich der in ein Spezial- oder Durchgangsheim Eingewiesene einer gemeingefährlichen oder schweren Straftat schuldig gemacht hatte.
2. Die Umbenennung der bisherigen Absatz 3 und 4 als Absatz 4 und 5 stellt eine bloße Folgeregelung dar.

Zu Nr. 13 (Änderung von § 17 Absatz 1)

1. Nachdem in § 7 Absatz 3 Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 872) der tägliche Tagessatz für zu Unrecht in bundesdeutschen Haftanstalten vollstreckte Freiheitsentziehung auf 25 € angehoben worden ist, ist es angemessen, politisch motivierte Freiheitsbeeinträchtigungen in Haftanstalten des SED-Regimes jedenfalls mit einem Betrag auszugleichen, der im Mittel der Hälfte des für bundesdeutsche haftbedingte Freiheitsentziehungen entspricht. Daher soll der bisherige monatliche Ausgleichsbetrag von 306,78 Euro auf 350 Euro angehoben werden.
2. Soweit der Betroffene einen Ausgleichsbetrag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe einer seiner früheren Fassungen zugesprochen erhalten hat, stellen die Regelungen des neu gefassten Absatz 5 sicher, dass der Betroffene jeweils den Differenzbetrag von bereits erhaltener und nach der Änderung des Absatz 1 vorgesehener Ausgleichsleistung nachträglich geltend machen kann.

Zu Nr. 14 (Änderung von § 17a Absatz 1)

1. Die infolge wirtschaftlicher Bedürftigkeit in § 17a vorgesehene monatliche Opferrente soll zum einen sinnvoll an einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf und zum anderen dem Sozialhilfeniveau angepasst werden. Die monatliche Rente soll damit nicht mehr 300 Euro, sondern 400 Euro betragen. Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Absatz 3 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Absatz 2 um bis zu 300 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 400 Euro ausmacht.
2. Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die strafrechtliche Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die 180 Tage-Grenze jedoch immer dann zu einer besonderen Härte, wenn der Betroffene zwar weniger als 180 Tage inhaftiert war, die strafrechtliche Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die ihn im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Inhaftierte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld der Inhaftierung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder um der Haft

nachfolgende schwerwiegende Übergriffe behandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der 180-Tage-Regel des Absatz 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in Satz 3 vorgesehene Härteklausele ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitende Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausele ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu konkretisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 15 (Änderung von § 19)

Die für Kapitalausgleichsleistungen geltende Härtefallregel gibt der Behörde im Fall einer besonderen Härte die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen einen Kapitalausgleich zu gewähren oder auch nicht. Diese Unsicherheit für den Betroffenen wird mit der Änderung des § 19 behoben. Steht eine besondere Härte fest, soll der Betroffene ebenfalls einen Anspruch auf eine Kapitalausgleichsleistung erhalten.

Zu Nr. 16 (Anfügung von § 21 Absatz 5 Satz 3 und 4)

§ 21 Absatz 5 Satz 1 verlangt zwar für den Nachweis der Kausalität zwischen der verfolgungsbedingten Schädigung und einer darauf beruhenden Gesundheitsstörung nur eine Wahrscheinlichkeit. Dennoch hat sich dieser Maßstab in der Rechtspraxis keineswegs immer bewährt, weil die zuständigen Stellen an die Wahrscheinlichkeit einen zu strengen Maßstab anlegen und darauf gestützt eine Beschädigtenversorgung ablehnen. Für die Betroffenen ist es ihrerseits schon wegen der oft diffusen Krankheitsbilder schwierig, konkrete Nachweise für eine Wahrscheinlichkeit der Kausalität beizubringen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil wissenschaftlich verwertbare Erkenntnisse über die Kausalität von Schädigung und Gesundheitsstörungen oft im Ungewissen und letztlich in einem nicht aufklärbaren Bereich liegen. Diese Rechtslage wird von den oft weiterhin schwer geschädigten Betroffenen nicht ohne Grund als besonders belastend empfunden. Für sie gestaltet sich der Kausalitätsnachweis immer wieder als „Kampf gegen Windmühlen“.

Ein Spezifikum des vom SED-Regime verübten Unrechts ist jedoch, dass seine diffusen und gezielt zersetzenden Maßnahmen aus Gründen der Verschleierung oftmals in einer

Art und Weise durchgeführt wurden, die als solche eine klare Kausalität nicht erkennen lassen. Aktuell ist es zudem kaum mehr möglich, sämtliche Details der tatsächlich verübten Verfolgungsmaßnahmen lückenlos nachzuweisen. Auch deshalb kommt es dazu, dass sich selbst eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zwischen Schädigungsakten und Gesundheitsstörung nicht mehr belegen lässt, obgleich eine entsprechende Kausalität tatsächlich bestand.

Diese Situation ist für die Betroffenen unbefriedigend und wird dem geschehenen Unrecht und seinen tatsächlichen Folgen nicht gerecht. Daher werden in Absatz 5 Satz 3 und 4 weitere Beweiserleichterungen vorgesehen. Danach wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung jedenfalls dann vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass eine Gesundheitsstörung erst zeitlich nach den Schädigungsmaßnahmen eingetreten ist. Gelingt dieser Nachweis, ist deshalb grundsätzlich von einer Kausalität zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der verfolgungsbedingten Schädigung beruht haben kann.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes [VwRehaG])

In der Denkschrift zu Art. 17 des Einigungsvertrages (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363) wird dargelegt, das SED-Regime habe in einem Zeitraum von 40 Jahren Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei habe es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Auch die Rehabilitation dieser Menschen sei aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen erforderlich, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Soweit es die Denkschrift deshalb als eine der vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit angesehen hat, auch eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitation dieser Betroffenen zu schaffen, ist der Gesetzgeber dem zwar mit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nachgekommen. Gleichwohl bleiben seine rehabilitierungsrechtlichen Regelungen oftmals hinter diejenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zurück, obgleich Unrecht der politischen Verfolgung unabhängig davon jeweils schwereres Staatsunrecht darstellt, ob es in straf- oder verwaltungsrechtlichem Gewand verübt wird. Daher werden für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation insbesondere notwendige Anpassungen an das Niveau der Rehabilitation für die strafrechtliche Verfolgung vorgesehen.

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. a) Für die Anwendbarkeit des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind in § 1 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 1 unterschiedliche Maßstäbe von Rechtsstaatswidrigkeit bestimmt. Während § 1 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Maßnahmen erfasst, die „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ sind, verlangt § 1 Absatz 1 Satz 1 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation ein „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar(es)“ Unrecht.

Diese unterschiedlichen Maßstäbe sind nicht gerechtfertigt. „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar(e)“ Maßnahmen stellen identisch schweres Unrecht unabhängig davon dar, ob sie straf- oder verwaltungsrechtlich verübt worden sind. Verwaltungsrechtlich Verfolgte dürfen daher nicht schlechter gestellt werden als strafrechtlich Verfolgte. Deshalb sollen die Unrechtsmaßstäbe des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angeglichen werden. Insofern erfolgt auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation, sobald die Verwaltungsentscheidung „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ ist.

b) Während das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz jede wesentlich rechtsstaatswidrige Strafmaßnahme unabhängig von dem damit verbundenen Eingriff in Rechtsgüter erfasst, galt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung nur, soweit mit der Verfolgungs- oder Willkürmaßnahme ein Eingriff in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen oder Berufsausübung verbunden war. Aufgrund der Einfügung von § 1a kann inzwischen auch eine Verwaltungsentscheidung als rechtsstaatswidrig festgestellt werden, wenn dadurch keine dieser drei Rechtsgüter betroffen worden ist. Eine solche Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit löst aber keine Folgeansprüche aus. Dieses System soll zwar grundsätzlich beibehalten werden. Dies gilt schon deshalb, weil es kaum möglich ist, sämtliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane hinreichend zuverlässig zu identifizieren und darauf mit angemessenen Folgeansprüchen zu reagieren. Insofern lässt sich

keine restlose Aufarbeitung durch sinnvolle Ausgleichsansprüche herstellen.

Gleichwohl steht außer Frage, dass die bislang geltende Fassung des § 1 Absatz 1 Satz 1 wesentliche Rechtsgutseingriffe, die vergleichbar einschneidend und schwerwiegend waren wie die dort genannten, nicht berücksichtigt, obgleich sie für das in SBZ und DDR verübte Unrecht in besonderem Maße kennzeichnend waren. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Vertreibung und um Zwangsadoptionen. Jedenfalls für diese Unrechtsakte, die jeweils schwerwiegend und in besonders menschenverachtender Weise in die Lebensgestaltung der Betroffenen eingewirkt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz hierfür keinen Ausgleich für das erlittene Unrecht vorsieht. Deshalb wird die Aufzählung der Rechtsgutseingriffe in § 1 Absatz 1 Satz 1 um die Unrechtsakte der Vertreibung und der Zwangsadoption erweitert.

aa) Vertreibungsmaßnahmen haben zu schwerwiegenden Eingriffen in zentrale Menschenrechte geführt. Verletzt wurden jeweils die Freizügigkeit einschließlich der zwangsweise herbeigeführten Beseitigung der persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen des Betroffenen, bestehende Eigentums- oder vermögensrechtliche Nutzungsverhältnisse und die Berufsausübungsfreiheit. Weitere Folgen der Vertreibung waren Internierungsmaßnahmen, Übergriffe auf Leib und Leben sowie häufig auftretende post-traumatische Symptome. Zu Recht werden Vertreibungsmaßnahmen inzwischen nach Art. 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als „Verbrechen gegen die Menschheit“ eingestuft. Vertreibungsmaßnahmen werden zwar zumeist als internationale Konflikte wahrgenommen, waren aber – im Anschluss an das Verfolgungsgeschehen in der UdSSR – auch zentraler, bei der bisherigen Wiederaufarbeitung weitgehend verdrängter Bestandteil des Verfolgungsgeschehens in SBZ und DDR. Bislang hat der Gesetzgeber lediglich einen gewissen Ausgleich für die vermögensrechtlichen Verluste dieses Unrechts vorgesehen. Sämtliche anderen Aspekte dieses schweren Unrechts sind dagegen bislang vollständig ausgeblendet worden.

In SBZ und DDR hat es zwei große Vertreibungsaktionen gegeben. Zum einen handelte es sich 1945 und später um sog. Kreisverweisungen im Rahmen der „Demokratischen Bodenreform“, von denen nicht nur einzelne Personen, sondern jeweils ganze Familien betroffen waren, die so in Sippenhaft genommen wurden. Vergleichbar schweres Unrecht haben im Übrigen die beiden Zwangsaussiedlungsaktionen an der innerdeutschen Grenze auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den wesentlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) dargestellt.

bb) Neben der zwangsweisen, politisch motivierten oder zur Verfolgung sachfremder Zwecke verübten Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Heime wurden in der DDR aus politischen Gründen auch andere Unrechtsmaßnahmen verübt, mit denen Kinder und Jugendliche aus ihrem bestehenden Familienverband entfernt und anderen – politisch überzeugten – Eltern zugewiesen wurden. Dabei wurden die Kinder und Jugendlichen oftmals förmlich von den neuen Eltern adoptiert. Adoptionen hat es bei auf Dauer angelegten Entziehungen von Kindern und Jugendlichen aber nicht immer gegeben. Vielmehr wurden sie dauerhaft auch ohne Adoption der Erziehung und Verwahrung fremder Eltern übergeben. Diese Maßnahmen stellten für die betroffenen erziehungsberechtigten Eltern jeweils eine einschneidende politische Verfolgungsmaßnahme dar, weil sie regelmäßig im Zusammenhang mit einer politisch motivierten Bestrafung oder sonstigen Verfolgungsakten stand. Wegen dieser Verfolgung sind die Eltern regelmäßig zu rehabilitieren. Selbst wenn die Zwangszuteilung zu fremden Eltern für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine unmittelbare politische Verfolgungsmaßnahme dargestellt hat, waren sie dadurch aber jedenfalls aus sachfremden Zwecken elementar rechtsstaatswidrig betroffen, weil die Maßnahmen nicht dem Kindeswohl dienten. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in besonders gewichtige

Rechtsgüter sind solche staatlichen Übergriffe ausnahmslos verwaltungsrechtlich zu rehabilitieren.

Als Zwangsadoptionen werden nach einer Definition der Clearingstelle zu Zwangsadoptionen bei dem Berliner Senat Unrechtsakte gegenüber Kindern und Jugendlichen verstanden, „die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚ungesetzlicher Grenzübertritt‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen nachweisbar war“. Davon werden nicht nur Fälle einer förmlichen Adoption erfasst, sondern auch andere Wegnahmeakte, die nicht nur ganz vorübergehend erfolgten, sondern grundsätzlich ebenfalls auf Dauer angelegt waren.

2. Die Umbenennung von Absatz 1 Satz 2 und 3 zu Satz 3 und 4 ist eine reine Folgerregelung.
3. Infolge des geänderten Unrechtsmaßstabes in Absatz 1 Satz 1, der eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation auslösen soll, ist auch die entsprechende Legaldefinition in Absatz 2 neu zu fassen. Die dazu vorgesehene Bestimmung der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme orientiert sich vornehmlich an den dazu bestehenden Stimmungen in § 1 Absatz 1 Nr. 1 (politische Verfolgung) und Nr. 2 (grobes Missverhältnis). Daneben erfasst die Legaldefinition auch weiterhin Willkürakte im Einzelfall. Dagegen ist nicht mehr zusätzlich zu untersuchen, ob die Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat, wie dies nach der bisherigen Fassung von Absatz 2 noch erforderlich ist. Ebenso wie bei der strafrechtlichen Rehabilitation soll es auch nicht mehr darauf ankommen, dass die Maßnahmen noch schwer und unzumutbar fortwirken.
4. Da die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nur noch die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung voraussetzen soll, wird auch die in Absatz 3 geregelte Fiktion zugunsten der Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR entsprechend angepasst.
5. Eine mit dem Regelungsgehalt des Absatz 3 vergleichbare Fiktion der Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung sieht der neue Absatz 4 auch für Zwangsadoptionen vor. Dort ist zudem der Begriff der Zwangsadoption näher bestimmt. Danach stellt sie eine

Maßnahme der politischen Verfolgung dar, die gegenüber den Eltern, einem Elternteil, einem Erziehungsberechtigten oder dem Adoptierten selbst verübt worden ist.

6. Die Umbenennung der bisherigen Absatz 4 bis 6 in Absatz 5 bis 7 stellt wieder eine bloße Folgeregelung dar.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 3 Absatz 5 Sätze 3 und 4)

Das Problem der Kausalität zwischen wesentlich rechtsstaatswidriger Schädigung und Gesundheitsstörung stellt sich nach § 3 Absatz 5 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in gleicher Weise wie im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nach § 21 Absatz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Daher wird auch § 3 Absatz 5 durch eine in den Sätzen 3 und 4 enthaltene Vermutungsregelung ergänzt, die lediglich durch den Nachweis widerlegt werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

Zu Nr. 3 (Einfügung von §§ 6a bis 6d neu)

1. Nach bisherigem Recht führt eine Vertreibung in SBZ und DDR allenfalls zu einem Ausgleich für dabei eingetretene vermögensrechtliche Eingriffe (§ 7) und berufsrechtliche Benachteiligungen (§ 8). Alle anderen Rechtsgutseingriffe des Vertreibungsgeschehens haben dagegen keinen finanziellen Ausgleich zur Folge. Damit bleiben Vertriebene, namentlich vertriebene Kinder und Jugendliche, die vor der Vertreibung über kein Vermögen im Vertreibungsgebiet verfügten und (noch) keinen Beruf ausgeübt haben, ganz ohne finanziellen Ausgleich. Deshalb werden diese Betroffenen sogar noch schlechter gestellt als vergleichbar Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten, denen eine Zuwendung nach Maßgabe des Vertriebenen-zuwendungsgesetzes zusteht. Dies wird dem Unrecht der Vertreibung in keiner Weise gerecht und führt zu einer offenen Diskriminierung vor allem von in SBZ und DDR vertriebenen Kindern und Jugendlichen.

Diese Lücke der Rehabilitierungsgesetzgebung sucht der neue § 6a zu schließen. Er sieht für jede Vertreibungsanordnung eine pauschale Kapitalentschädigung in Höhe von 4.000 Euro vor. Dieser Betrag orientiert sich an der Zuwendung für Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten infolge ihrer Flucht in das Gebiet der ehemaligen DDR, die ihnen nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 des Vertriebenen-zuwendungsgesetzes zusteht.

Dabei ist es zwar richtig, dass die Zuwendung nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz sämtliche Vertreibungsschäden erfasst. Dazu zählt auch der Verlust von zwangsweise zurück-

gelassenem Vermögen. Dagegen bleiben Ansprüche auf einen vermögensrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung für Vertreibungen aus Gebieten in SBZ und DDR nach Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich unberührt. Dies führt freilich immer dann zu keiner Ungleichbehandlung, wenn aus den Ostgebieten Vertriebene über kein Vermögen verfügen haben und keinem Beruf nachgegangen sind. Das gilt insbesondere für vertriebene Kinder und Jugendliche.

Soweit dagegen Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten dort über Vermögen verfügen haben und/oder einem Beruf nachgegangen sind, rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung jedenfalls aus dem Umstand, dass die Vertreibung in SBZ und DDR ausnahmslos von deutschen Organen verübt wurde. Bei der Vertreibung aus den ehemaligen Ostgebieten handelt es sich dagegen um schwere Verfolgungsakte anderer Staatsmächte, für die nach den Möglichkeiten des bundesdeutschen Gesetzgebers der rein sozialrechtliche Ausgleich von Sonderopfern der Betroffenen stärker im Vordergrund steht als bei Maßnahmen deutscher Organe, für die auch Gesichtspunkte der rechtsstaatlichen Aufarbeitung geschehenen Staatsunrechts eine zentrale Rolle spielen, nachdem die Bundesrepublik Deutschland mit Herstellung der Einheit Deutschlands die Rechtsnachfolge auch für das Staatsunrecht in SBZ und DDR angetreten hat.

2. Die in der DDR verübten Zwangsadoptionen stellten – bezogen auf die Rechte auf Familienleben, Persönlichkeitsentfaltung, Freizügigkeit – vergleichbare Beschränkungen wie eine aus sachfremden Gründen erfolgte Einweisung in ein Normalheim dar. Derartige Einweisungen lösen als Folge der rehabilitierungsrechtlichen Aufhebung eine monatliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aus. Zwangsadoptionen unterscheiden sich aber von Heimeinweisungen typischerweise dadurch, dass mit ihnen keine haftähnlichen Verhältnisse verbunden waren.

Wegen dieses Unterschieds ist es zwar zulässig, bei der Zwangsadoption eine geringere Kapitalentschädigung vorzusehen als bei der Heimeinweisung. Infolge der aber auch mit der Zwangsadoption verbundenen schwerwiegenden Rechtseingriffe ist es jedoch nicht gerechtfertigt, auf jeden Ausgleich für das erlittene Unrecht zu verzichten.

Dem trägt der neue § 6b Rechnung. Danach erhalten Zwangsadoptierte in der DDR oder Personen, die sonst zwangsweise ihrem bisherigen Familienverband entzogen und auf Dauer anderen Erziehungsberechtigten zugewiesen

wurden, eine pauschalierte Kapitalentschädigung. Diese staffelt sich nach der Dauer der Zuweisung, die mit der rechtlich oder zumindest faktisch ermöglichten Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten begann und regelmäßig mit der Volljährigkeit des Betroffenen oder mit der sonstigen Beendigung der Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten endete. Je nach Dauer der zwangsweisen Zuweisung der Erziehungsbefugnis haben die Betroffenen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 500 bis zu 4.000 Euro.

3. Die in §§ 6a und 6b vorgesehenen Ansprüche auf Kapitalentschädigung sind nach § 6c ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vererblich und übertragbar. Eine Berechtigung von Erben, denen der Nachlass eines bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Berechtigten zufiel, ist damit nicht vorgesehen. In der Person des unmittelbar Berechtigten unterliegt der Anspruch auf Kapitalentschädigung jedoch nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.
4. Der neue § 6d regelt verfahrensrechtliche Besonderheiten der Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b. Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag gewährt. Er ist grundsätzlich bei der nach Absatz 3 zuständigen Landesbehörde zu stellen, kann aber auch bei der nach § 12 zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden, die den Antrag dann umgehend an die nach Absatz 3 zuständige Landesbehörde weiterzuleiten hat. Der Antrag ist fristgebunden. Die Ausschlussfrist läuft für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte bestandskräftige Aufhebungen von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen über die Vertreibung oder Zwangsadoption sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Andernfalls beträgt sie sechs Monate nach Bestandskraft der entsprechenden Aufhebungsentscheidung.
5. Die Durchführung der Kapitalentschädigung ist Ländersache. Sie obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentcheidung oder Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die für die Gewährung und Auszahlung der Kapitalentschädigung zuständigen Behörden bestimmen die jeweiligen Landesregierungen oder die Landesgesetze. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berech-

neten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1) Auch die in § 9 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Ausschlussfrist für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsanträge wurde seit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert. Sie soll nun ebenfalls wie die bislang nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Rehabilitierungsanträge geltende Frist aufgegeben werden. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitation betrifft in erheblichem Umfang diffuse Verfolgungsvorgänge des SED-Regimes. Dazu zählen die zweite Stufe der Zwangskollektivierung und die ab 1976 gezielt einsetzenden Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV). Diese Formen des Unrechts haben schon wegen der damit verbundenen psychischen Belastungen dazu geführt, dass Betroffene auch nach Jahrzehnten nicht den Mut fanden, einen Rehabilitierungsantrag zu stellen und sich einem damit verbundenen, aufwendigen Verfahren auszusetzen. Oft ist auch die Beweislage schwierig, weil das MfS verdeckt operiert hat. Diese und andere sich aus der spezifischen Struktur des verübten Unrechts ergebenden Hindernisse sollen nicht dazu führen, dass es nicht mehr aufgearbeitet werden kann, weil entsprechende rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen ablaufen.

Abgesehen davon erweitert der Gesetzentwurf erst jetzt die Möglichkeiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation. Bis sie von den Berechtigten zur Kenntnis genommen werden, kann eine längere Zeit vergehen, weil die Gesetzgebung zu weiteren Einzelheiten der Wiedergutmachung üblicherweise nicht so flächendeckend bekannt wird wie der erstmalige Erlass einer neuen Wiedergutmachungsgesetzgebung. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, dass verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche wegen Fristablaufs nicht mehr geltend gemacht werden können.

Gleichwohl ist nicht mehr damit zu rechnen, dass schon wegen der langen Zeit seit Untergang des SED-Regimes noch in nennenswertem Umfang verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche geltend gemacht werden. Auch deshalb besteht kein Grund mehr, an der gesetzlichen Ausschlussfrist festzuhalten.

Zu Nr. 5 (Umbenennung von § 13 Absatz 3 und Einfügung eines neuen Absatzes 3) Die Umbenennung des bisherigen Absatzes 3 ist eine reine Folgeänderung.

Im Verwaltungsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu

werden in einem neu eingefügten Absatz 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren enthaltenen Regelungen übernommen, wie sie nach dem neuen § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gelten sollen.

Zu Nr. 6 (Anfügung von § 14 Absatz 2 und 3) Die für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern straf- und verwaltungsrechtlichen Verfolgungsunrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Absatz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechts-träger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Absatz 3).

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 16)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis kaum mehr statt. Dies liegt zentral an dem Umstand, dass sich die in § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Gründe für die Zulassung der Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation als zu eng erwiesen haben. Die geltenden Revisionszulassungsgründe ermöglichen in nur sehr beschränktem Umfang die Überprüfung eines rechtlich nicht zutreffenden Entscheidungsergebnisses des Verwaltungsgerichts. Eine rechtliche Überprüfung ist vielmehr lediglich möglich, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, der Entscheidung in seinem Fall komme grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsprozessordnung) oder das verwaltungsgerichtliche Urteil weiche von einer zur selben Rechtsnorm ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab.

In einer Vielzahl von Fällen muss das Bundesverwaltungsgericht daher sehenden Auges die Zulassung zu einer Revision ablehnen, obgleich erkennbar ist, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung an materiellen Rechtsmängeln leidet und daher einen geltend

gemachten verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu Unrecht ablehnt. Deshalb unterbleibt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation, obgleich dieses Ergebnis nach einer fachlich zuverlässigeren Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht korrigiert werden könnte. Damit wird Verfolgungsunrecht des SED-Regimes immer wieder perpetuiert.

Dass die allgemeinen Gründe der Revisionszulassung für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation zu eng sind, beruht wesentlich darauf, dass im Gerichtsverfahren eine Berufung ausgeschlossen ist und daher eine fachlich qualifiziertere Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht per se unterbleibt. Hinzu kommt, dass die Aufarbeitung von SED-Unrecht spezielle Kenntnisse der Rechtsordnung in SBZ und DDR sowie ihrer tatsächlichen Handhabung erfordert, die oftmals schon wegen des dort geltenden Primats der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ vom geschriebenen Recht deutlich abgewichen ist.

Daher soll die Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation künftig nicht mehr aus den Gründen des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern aus den für die Berufungszulassung vorgesehenen Gründen des § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.

2. Auch im Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nach dem neu gefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angefügten Absatz 3 inhaltsgleich übernommen.

3. Absatz 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht Satz 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

Darüber hinaus wird in Satz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft

die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehende Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Satz 3).

Zu Artikel 3 (Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG))

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. Die bislang geltende Fassung des Absatz 1 erfasst nur rechtsstaatswidrig beigebrachte berufliche Nachteile, die Personen zugefügt wurden, die bereits einen Beruf ausgeübt oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar einen Beruf angestrebt haben. Damit sind aber sämtliche Personen, die deshalb einen angestrebten Beruf nicht antreten konnten, weil sie aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsausbildung zugelassen wurden, nicht berechtigt. Vielmehr sieht die derzeit noch geltende Fassung von § 3 für verfolgte Schüler nur Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 vor, die inzwischen infolge Zeitablaufs weitgehend ohne praktische Relevanz sind.

Diese Unterscheidung des Gesetzes ist erkennbar nicht sachgerecht. Insbesondere Betroffene, die eine Berufsausbildung angetreten hatten und diese aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht haben zu Ende führen können, einerseits und diejenigen, die diese Berufsausbildung aus eben diesen Gründen erst gar nicht antreten konnten, sind nicht derart wesentlich unterschiedlich in SBZ und DDR behandelt worden, dass es gerechtfertigt wäre, die erste Fallgruppe in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz einzubeziehen, die zweite Fallgruppe dagegen nicht.

Es steht zwar außer Frage, dass der Nichtantritt einer Ausbildung durch verfolgte Schüler auch andere Ursachen als die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 angegebenen Gründe gehabt haben kann. Insbesondere gab es in der DDR weitgehende Zulassungsbeschränkungen für eine qualifizierte Berufsausbildung, die für jeden Bürger der DDR dazu geführt hätten, dass er die gewünschte Ausbildung nicht antreten konnte. Auch dieser Umstand bietet freilich keinen Anlass, allein aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsqualifizierung zugelassenen Personen eine berufliche Rehabilitation auszuschließen.

Der deshalb neu eingefügte Absatz 2 bestimmt zunächst in Nr. 1 bis 5 diejenigen Fälle einer verwehrt berufsqualifizierenden Ausbildung, die grundsätzlich geeignet sein sollen, dass auch für

sie der Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet ist. Außerdem regelt Absatz 2 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Berufliche Rehabilitierungsgesetz anwendbar ist. Diese Voraussetzungen sind:

- Gegenüber dem Betroffenen muss ein in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in Bezug genommener Unrechtstatbestand erfüllt sein.
 - Der Betroffene muss zudem über die nach dem Recht der DDR erforderliche Qualifizierung verfügt haben, um berechtigt gewesen zu sein, die weiterführende Ausbildung anzutreten.
 - Nach den in der DDR geltenden Regularien muss ein entsprechender Ausbildungsplatz an sich zur Verfügung gestanden haben.
 - Die Ausbildung muss geeignet gewesen sein, dass der Betroffene einen höherwertigen Beruf hätte ausüben können, als er ihn nach der ihm nur möglichen Ausbildung tatsächlich ausgeübt hat.
2. Die weiteren Änderungen des Absatz 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (Änderungen von § 2)

Die zu § 2 Absatz 1 vorgesehenen Änderungen sind reine Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 1 Absatz 2.

Zu Nr. 3 (Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 1)

Die bisherige Fassung des Absatz 1 Satz 1 erfasste verfolgte Schüler und gewährte ihnen lediglich Anspruch auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung. Diese Fälle sollen nunmehr grundsätzlich in umfassender Weise den Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnen und werden daher in § 1 Absatz 2 geregelt.

Dort sind allerdings weitere Voraussetzungen als im bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Ausbildung zur beruflichen Qualifizierung nicht aus Gründen angetreten wurde, die auch ohne politische Machenschaften des SED-Regimes gegenüber dem betroffenen Schüler jeden anderen Schüler in der DDR auch getroffen hätte.

Lassen sich diese besonderen Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nicht nachweisen, soll dies allerdings nicht zu einer Verschlechterung der bislang für verfolgte Schüler geltenden Rechtslage führen. Deshalb sieht die Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass diesen Betroffenen wie nach dem bislang geltenden § 3 Absatz 1 Satz 1 Ansprüche auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 verbleiben.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 6 Absatz 2)

Hatte ein Verfolgter vor dem Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung teilgenommen und dafür ein Unterhaltsgeld nach § 44 Absatz 2a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, ist dies lediglich als Darlehen gewährt worden. Es war dann aber nach Absatz 2 auf Antrag in einen Zuschuss umzuwandeln und musste dann nicht mehr zurückgezahlt werden. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn der Verfolgte den Darlehensbetrag vor Antragstellung bereits zurückgezahlt hatte.

Da die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss eine Wiedergutmachungsleistung für Verfolgte darstellt, ist die Einbehaltung des Darlehens, die von der zufällig bereits vor Antragstellung erfolgten Rückzahlung abhängig gemacht wurde, systemwidrig, weil sie dem Wiedergutmachungscharakter der Umwandlung widerspricht. Daher wird durch die Änderung des Absatz 2 zunächst die Einschränkung, dass eine Umwandlung in einen Zuschuss nur erfolgt, soweit das Darlehen noch nicht zurückgezahlt worden ist, aufgehoben. Daraus ergibt sich, dass der Verfolgte auch nach erfolgter Rückzahlung noch eine Umwandlung des Darlehens beantragen kann. Außerdem bestimme Sätze 2 und 3, dass ein bereits zurückgezahlter Darlehensbetrag auf Antrag zurückerstattet wird, und dass dieser Antrag noch bis zum 31. Dezember 2019 (Ausschlussfrist) gestellt werden kann.

Zu Nr. 5 (Einfügung von §§ 7a und 7b)

1. Die derzeitige Fassung des Gesetzes sieht für berufliche Verfolgungsoffer keine Kapitalentschädigung für die ihnen verfolgungsbedingt zugefügten beruflichen Schädigungen vor. Dies stellt einen so nicht berechtigten Systembruch zu der nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für Haftopfer geltenden Kapitalentschädigung dar. Es ist zwar zutreffend, dass die Freiheitsentziehung von Haftopfern einen schwerwiegenderen Eingriff als beruflichen Nachteil dargestellt hat.

Deshalb ist es sicherlich gerechtfertigt, die Kapitalentschädigung für berufliche Verfolgungsoffer deutlich geringer auszugestalten als für Haftopfer. Ein vollständiger Verzicht auf eine Kapitalentschädigung ist aber zunächst deshalb nicht gerechtfertigt, weil die berufliche Benachteiligung für Haftopfer einen zusätzlichen, von der Kapitalentschädigung i.S.d. § 17 Strafrechtlichen Rehabilitierungen nicht erfassten schwerwiegenden Rechtsgutseingriff dargestellt hat. Auch für nicht strafrechtlich geschädigte Verfolgungsoffer des SED-Regimes war der verfolgungsbedingte Nachteil, den gewünschten und nach der Lebenswirklichkeit in der DDR an sich möglichen Beruf nicht auszuüben zu dürfen, in aller Regel von einschneidender Bedeutung für die Lebensplanung, zumal Eingriffe in die Berufsausübung, die in zentraler Weise

- auch erhebliche Existenzängste auslösen und regelmäßig mit weiteren Zersetzungsmaßnahmen von Seiten des Ministeriums für Staatssicherheit verbunden waren. Neben der bereits in § 8 vorgesehenen besonderen Zuwendung für beruflich Verfolgte, die bislang als „Ausgleichsleistungen“ bezeichnet wurden, wird deshalb in §§ 7a und 7b zusätzlich eine Kapitalentschädigung, die allen beruflich Verfolgten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 zukommen soll, vorgesehen.
2. a) Der neue § 7a regelt in Anlehnung an § 16 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die für die berufliche Verfolgung geltenden Ausgleichsleistungen. Dazu bestimmt Absatz 1 des Kreises der Berechtigten und nimmt dazu Bezug auf Verfolgte i.S.v. § 1 Absatz 1 und 2. Damit erhalten sämtliche Personen, die vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden, auch einen Anspruch auf Ausgleichsleistung.
- b) Absatz 2 regelt, dass Ausgleichsleistungen für Opfer beruflicher Verfolgung aus einer Kapitalentschädigung und – gegenüber sozial Bedürftigen – auch aus einer besonderen Zuwendung bestehen.
- c) Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sollen nach Absatz 3, ebenso wie Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, ausgeschlossen sein, wenn sich der Betroffene unwürdig verhalten hat. Dies ist nicht nur aus systematischen Gründen, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben, können im Rechtsstaat keine Ausgleichsleistungen für selbst erlittenes staatliches Unrecht erwarten. Da Ausgleichsleistungen nach § 9 Absatz 1 weder übertragbar noch vererbbar sind, ist die Unwürdigkeitsklausel nicht auch auf Personen auszudehnen, von denen der Antragsteller seine Rechtsposition ableitet. Berechtig sind vielmehr nur die unmittelbar Verfolgten. Deshalb ist ein Ausschluss wegen Unwürdigkeit auch allein ihnen gegenüber erforderlich.
3. Die Unwürdigkeitsklausel des Absatz 3 gilt aber auch für besondere Zuwendungen i.S.v. § 8, für die sie nach bisherigem Recht nicht bestand. Diese Rechtslage ist im Verhältnis zu dem für Haftopfer i.S.v. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Ausschluss systemwidrig und entspricht nicht den Forderungen der Gerechtigkeit. Daher wird die Ausschlussklausel nunmehr für sämtliche berufliche Ausgleichsleistungen eingeführt. Wird bekannt, dass ein beruflich Verfolgter bereits Leistungen nach § 8 erhält, soll die Behörde überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides möglich ist.
- a) Die Kapitalentschädigung für die berufliche Verfolgung wird in Anlehnung an § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Sie bemisst sich daher nach der Länge der Verfolgungszeiten i.S.v. § 1 Absatz 1 und 2. Dabei liegt der Betrag der monatlichen Kapitalentschädigung deutlich unter derjenigen für Haftopfer, weil die berufliche Verfolgung insgesamt weniger einschneidend war als eine Inhaftierung.
- b) Absatz 2 entspricht dem allgemein im Wiedergutmachungsrecht geltenden Grundsatz, dass ein Betroffener für ein und dasselbe Unrecht keine doppelte Wiedergutmachungsleistung erhalten soll. Daher sind bereits nach anderen Gesetzen für denselben Sachverhalt erbrachte Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung nach § 7a anzurechnen. Dies gilt freilich nicht, wenn der Betroffene bereits wegen einer Inhaftierung eine Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten hat, weil diese allein für die Inhaftierung, nicht aber auch für die damit verbundenen beruflichen Nachteile gezahlt wird. Auch Zahlungen von besonderen Zuwendungen nach § 8 oder nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind nicht anzurechnen, weil sie wegen der besonderen Bedürftigkeit des Betroffenen und daher primär aus sozialen Gründen und nicht als reine Wiedergutmachungsleistung vorgesehen sind.
- c) Der Antrag auf Gewährleistung einer Kapitalentschädigung ist nach Absatz 3 fristgebunden. Er ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Hängt die Anwendbarkeit des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nach § 1 Absatz 1 und 2 von einer Rehabilitierungsentscheidung ab, und ist diese am 31. Dezember 2019 noch nicht bestandskräftig, kann der Betroffene einen Antrag auf Kapitalentschädigung noch sechs Monate nach dem Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der maßgeblichen Rehabilitierungsentscheidung stellen.
- haben die §§ 8 und 9 bislang nur eine besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer erfasst. Da der neue § 7b für berufliche Verfolgungsoffer auch eine Kapitalentschädigung gewährt, gilt der Begriff der „Ausgleichsleistung“, wie sich aus dem neuen § 7a ergibt, nunmehr für Kapitalentschädigungen und besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer. Demzufolge ist die Überschrift zu § 8, der nur besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer regelt, entsprechend zu berichtigen.
2. Bislang konnten verfolgten Schüler keine besonderen Zuwendungen für beruflich Verfolgte erhalten. Da die beruflichen Folgen der politischen Verfolgung für Schüler ebenso einschneidend waren wie für Verfolgte, die bereits eine Ausbildung begonnen hatten, ist die bisherige Rechtslage nicht sachgerecht. Daher verweist Absatz 1 für die Bestimmung des Berechtigtenkreises auch auf die von § 1 Absatz 2 erfassten verfolgten Schüler.
3. Ebenso wie für die besondere Zuwendung für Haftopfer (vgl. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sollen auch die Rentenbeträge für beruflich Verfolgte, die sozial bedürftig sind, nach Absatz 1 angehoben werden. Auch damit wird der Zweck verfolgt, einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf aufzufangen und eine Orientierung am Sozialhilfeniveau vorzunehmen. Hinzu kommt, dass eine Erhöhung der Opferrenten für strafrechtlich Verfolgte in angemessenem Umfang auch eine solche für beruflich Verfolgte nach sich ziehen sollte. Demzufolge soll der bisherige Rentenbetrag von 214 Euro auf 250 Euro angehoben werden. Bezieht ein Bedürftiger Rentenbeträge aus einer eigenen Versicherung, steigt der monatliche Betrag von 153 Euro auf 180 Euro. Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Absatz 4 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Absatz 3 um bis zu 214 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 250 Euro ausmacht.
4. a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird eine besondere Zuwendung für eine Verfolgung, die bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endete, nur dann gewährt, wenn die Verfolgungszeit mehr als drei Jahre betragen hat. Da die Verfolgungszeit in aller Regel bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 beendet war, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich eine Dreijahresfrist. Diese lange Dauer scheint nicht sachgerecht. Daher wird sie auf zwei Jahre verkürzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 sieht eine weitere wesentliche Beschrän-

Zu Nr. 6 (Änderungen von § 8 Absatz 1 und 2)
1. Mit dem Begriff der „Ausgleichsleistung“

kung der Zuwendung für Verfolgte vor, die eine eigene Rente beziehen. Danach soll zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegen müssen. Diese weitere Beschränkung entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und wird daher ersatzlos gestrichen.

- c) Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Verfolgungszeit von zwei Jahren abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die zwei Jahresgrenze jedoch immer dann zu einer besonderen Härte, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, die Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die den Betroffenen im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Verfolgte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld des Zugriffs auf die Berufsausübung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder der Verfolgungszeit nachfolgende schwerwiegende Übergriffe gehandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der Zweijahresregel von Satz 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht bereits aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in der Neufassung von Satz 2 vorgesehene Härteklausele ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitende Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausele ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu konkretisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 7 (Änderung von § 17 Absatz 1)

Die Änderung des § 17 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung von § 1 Absatz 2.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 25)

Die Umbenennung der bisherigen Absatz 3 und 4 sind reine Folgeänderungen.

Im Verwaltungsverfahren der beruflichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden in einem neu eingefügten Absatz 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernommen, wie sie sich aus dem neugefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

Zu Nr. 9 (Anfügung von § 26 Absatz 2 und 3)

Die für das berufliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das berufliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern strafrechtlichen- und beruflichen Verfolgungsunrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Absatz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Absatz 3).

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 27)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis zur beruflichen Rehabilitation kaum mehr statt. Die Gründe dafür entsprechen der bereits zur Änderung von § 16 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dargelegten Situation. Wie dort sollen daher auch für die berufliche Rehabilitation die Revisionszulassungsgründe des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die für die verwaltungsgerichtsgerichtliche Berufung geltenden Zulassungsgründe des § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ersetzt werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.
2. Auch im Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernom-

men, wie sie sich aus dem neu gefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

3. Absatz 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitation die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht Satz 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtskosten erhoben werden. Darüber hinaus wird in Satz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehende Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Satz 3).

Zu Artikel 4 (Anfügung von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Eine Zwangsadoption hat nach der Rechtspraxis der DDR regelmäßig dazu geführt, dass der Zwangsadoptierte den Familiennamen der Adoptionseltern führen musste. Zur sachgerechten Aufarbeitung des diesen Personen zugefügten Unrechts zählt auch, dass sie nicht mehr gehalten sind, diesen Familiennamen tragen zu müssen. Vielmehr haben sie ein berechtigtes, auch von der Rechtsordnung anzuerkennendes Interesse, ihren Familiennamen vor der Zwangsadoption führen zu können.

Dem trägt die geltende Fassung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bislang nicht Rechnung. Deshalb soll in Satz 2 bestimmt werden, dass ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens auch vorliegt, wenn eine Zwangsadoption zu einer Änderung des Familiennamens des Zwangsadoptierten geführt hat, dieser aber seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes [AdVermiG])

Opfern von Zwangsadoptionen wird in der Rechtspraxis nach bislang geltendem Recht immer wieder eine Einsicht in Vermittlungsakten, die ihre Herkunft und ihre Lebensgeschichte betreffen, verweigert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass aus politischen Hintergründen, die der Zwangsadoption zugrunde lagen, ein überwiegendes, der Einsicht entgegenstehendes Interesse eines Betroffenen hergeleitet wird. Diese Situation ist für Zwangsadoptierte und für deren leibliche Eltern nicht befriedigend. Daher soll in einem anzufügenden § 9b Absatz 3

sichergestellt werden, dass sowohl Zwangsadoptierte als auch deren leibliche Eltern ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten erhalten, ohne dass der Einsicht politische, zur Zwangsadoption führende Umstände entgegengehalten werden können, aus denen ein Betroffener ein gegen die Einsicht sprechendes Interesse herleiten könnte.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes [AusglLeistG])

Zu Nr. 1 (Einfügung von § 3 Absatz 5a)

Als besondere Form der Wiedergutmachung für die Entziehung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sieht § 3 Absatz 5 die Möglichkeit des Rückerwerbs durch den Alteigentümer vor. Weil diese Form des Rückerwerbs der Wiedergutmachung dient und deshalb kein übliches Rückerwerbsgeschäft darstellt, ist es nicht gerechtfertigt, dass er mit einer Grunderwerbsteuer belegt wird. Für die Rückübertragung von Grundstücken i.S.v. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes stellt dies § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes ausdrücklich klar. Eine solche Klarstellung aber enthält das Ausgleichsleistungsgesetz nicht. Im Übrigen verweist auch § 6 Absatz 2 nur für die Durchführung der sich aus §§ 1, 2 und 5 ergebenden Ansprüche auf das Vermögensgesetz und damit auch auf § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes. Dagegen hat der Gesetzgeber übersehen, dass der Wiedergutmachungscharakter des Rückerwerbs nach § 3 Absatz 5 eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach sich ziehen müsste.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Versehens hätten die Finanzgerichte eine Grunderwerbsteuerbefreiung jedenfalls in entsprechender Anwendung von § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes prüfen und annehmen müssen. Dies ist aber unterblieben. Der Bundesfinanzhof (BFH, ZOV 2007, 246, 247 f.) hat eine analoge Anwendung des § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes nicht einmal in Erwägung gezogen und hat in ausschließlicher Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes angenommen, der Rückerwerb nach § 3 Absatz 5 unterliege der Grunderwerbsteuer.

Diese unbefriedigende Rechtslage gilt es zu bereinigen. Dazu sieht der neue Absatz 5a für den Rückerwerb nach § 3 Absatz 5 ausdrücklich eine entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes vor. Damit ist auch der Rückerwerb i.S.v. § 3 Absatz 5 nicht grunderwerbsteuerpflichtig. Zur Korrektur der Rechtsprechung der Finanzgerichte, die den Wiedergutmachungscharakter von § 3 Absatz 5 bislang übersehen haben, bestimmt Absatz 5 Satz 2 zudem die Aufhebung der auf Rückerwerke i.S.v. § 3 Absatz 5 bezogenen Grunderwerbsteuerbescheide. Sie hat danach von Amts wegen zu erfolgen. Dementsprechend sind darauf gestützte, von den Berechtigten erbrachte Grunderwerbsteuern einschließlich darauf bezogener Zinsbeträge zu erstatten.

Zu Nr. 2 (Neufassung von § 5 Absatz 2)

Für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte Enteignungen von beweglichen Vermögenswerten begründet Absatz 1 einen Rückgabeanpruch. In Absatz 2 wird dieser Rückgabegrundsatz aber für Kulturgut, das zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmt ist, durch einen 20-jährigen unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch und danach durch die Möglichkeit eines entgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs wesentlich eingeschränkt.

Der in Absatz 2 vorgesehene öffentliche Nießbrauch steht in grundsätzlichem Widerspruch zum Rückgabegrundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes und zur rückerstattungsrechtlichen Berechtigung von NS-geschädigtem Kulturgut nach Maßgabe der alliierten Rückerstattungsgesetze, von § 1 Absatz 6 des Vermögensgesetzes und der Grundsätze der sog. Washingtoner Erklärung, die eine Rückgabe von Kulturgut ohne die Möglichkeit eines öffentlichen Nießbrauchs vorschreiben.

Die deutlich unterschiedliche Behandlung von Kulturgut ist inzwischen nicht mehr gerechtfertigt, zumal staatliche Kultureinrichtungen im Beitrittsgebiet inzwischen nahezu 30 Jahre von der bislang geltenden Fassung des Absatz 2 profitiert haben. Gleichwohl soll der öffentliche Nießbrauch nicht vollständig beseitigt werden. Er ist aber jedenfalls in angemessener Weise zu beschränken, womit eher ein gerechter Ausgleich der gegenseitigen Interessen der geschädigten Alteigentümer und der staatlichen Kulturinteressen erzielt wird als durch das derzeit noch geltende Recht. Für die deshalb vorgesehenen Änderungen des öffentlichen Nießbrauchs gelten folgende Grundsätze:

- Für den unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch wird in Satz 1 zunächst klar gestellt, dass die 20-Jahresfrist mit dem Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes und nicht erst mit der Entscheidung über den Rückgabeanpruch zu laufen beginnt. Ein unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch soll deshalb infolge Zeitablaufs inzwischen nicht mehr bestehen.
- Die Fortsetzung eines entgeltlichen Nießbrauchs kann nur noch verlangt werden, wenn gewichtige Gründe für die dauerhafte Ausstellung von Kulturgut in der Öffentlichkeit sprechen und der Nießbrauchsberechtigte den Nachweis für die Sicherstellung einer dauerhaften Ausstellung erbringen kann. Damit reichen einfache Gründe einer staatlichen Kultureinrichtung nicht mehr aus. Deshalb scheidet ein entgeltlicher Nießbrauchanspruch jedenfalls dann aus, wenn das Kulturgut überwiegend von persönlichem Interesse des Geschädigten ist, auch wenn ein gewisses lokales Interesse der Zeitgeschichte oder der umfassenden Dokumentation

der Regionalkultur bestehen mag. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Kulturgut zentrale Bedeutung für das Verständnis der Regionalkultur zukommt. Erfasst wird im Übrigen nur noch Kulturgut, das von besonderer, herausgehobener Bedeutung ist oder einen weit überdurchschnittlichen künstlerischen Wert aufweist.

- Die bislang bestehende Zweijahresfrist für eine nicht erfolgte Ausstellung des Kulturguts, die einen Antrag auf Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs ermöglichte, wird durch eine Jahresfrist ersetzt. Auch damit soll sichergestellt werden, dass sich der Nießbrauch nur noch auf Kulturgut bezieht, an dem ein möglichst dauerhaftes Ausstellungsinteresse besteht.
- Sinnvoll beschränkt werden schließlich die Möglichkeiten der obersten Landesbehörde, die Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs zu verhindern. Sie hat dazu zunächst gewichtige Gründe für die nicht erfolgte öffentliche Ausstellung von Kulturgut zu benennen. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten des Nießbrauchnehmers scheiden dabei als gewichtige Gründe aus. Dies gilt schon deshalb, weil ein Nießbrauchnehmer, der nicht über die wirtschaftlichen oder räumlichen Ressourcen verfügt, eine dauerhafte Ausstellung nicht sicherstellen und damit auch kein Recht auf einen entgeltlichen Nießbrauch beanspruchen kann. Außerdem hat die oberste Landesbehörde festzustellen, dass die Zweckbestimmung des Absatz 2 Satz 1 weiterhin besteht. Schließlich muss sie belegbar sicherstellen, dass eine Ausstellung des Kulturgutes spätestens innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Ausstellung erfolgt.
- Um zu verhindern, dass die oberste Landesbehörde eine Feststellung trifft, ohne dass die ihr zugrunde liegenden Tatsachen belegt sind, hat der Berechtigte die Möglichkeit, die sie belegenden Unterlagen anzufordern. Eine Fortdauer des entgeltlichen Nießbrauchs kommt dann nur nach Vorlage der Unterlagen in Betracht. Steht im Streit, ob die Feststellung der obersten Landesbehörde die Fortsetzung des entgeltlichen Nießbrauchs rechtfertigt, kann sie sich im Fall der Anforderung der Unterlagen durch den Berechtigten während eines Rechtsstreits nur auf Gründe berufen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben. Damit wird verhindert, dass der Berechtigte in Unkenntnis möglicher Feststellungsgründe einen Rechtsstreit beginnt.